image
not
available

germ. 276 g-10

Digitized by Google

<36625595850018

<36625595850018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Sammlung

der

Verordnungen

der freyen

Hanse-Stadt Hamburg,

seit 1814.

Zehnter Band.

10

Verordnungen von 1827 und 1828,

nebst

einem Nachtrage Bergedorfer Verordnungen,

bearbeitet von

J. M. Lappenberg,

B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1829.

Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

J. germ. 170 f/10

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt

des ersten Heftes zehnten Bandes.

Verordnungen von 1827.

		Seite
1.	Rath- und Bürger-Convent vom 18. Januar	3
2.	Revidirte Instruction über das, was die Garnison, Hafen-Runde und Nachtwache bey Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat. Januar 22.	4
3.	Bekanntmachung über die bey den Signalen bey hohem Wasser und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen. Jan. 24.	10
4.	Nachricht wegen der auswärts geborgenen Hamburgischen Seetonnen. März 21.	12
5.	Kirchen-Collecte auf dem Charfreitag. März 28.	13
6.	Rath- und Bürger-Convent vom 3. May.	13
7.	Bekanntmachung betreffend die Befreiung des Jagd-Regals von den, den Großbürgern daran zuständig gewesenen, Jagd-Rechten. May 4.	16

Digitized by Google

8. Nachträgliche Verordnung zur Regulirung des Steinkohlenhandels und des Messens der Steinkohlen hieselbst. May 7. . . Seite 17
9. Organisations-plan der Hamburger Sparcasse. May. 18
10. Bekanntmachung betreffend die Tödtung herrenloser Hunde. Jul. 11. 43
11. Erneuertes Mandat, die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betreffend. July 27. 44
12. Bekanntmachung wegen des zweiten Leuchtschiffes an der Mündung der Elbe. August 25. 44
13. Mandat gegen das Borgen an fremde Matrosen. Sept. 5. 47
14. Bekanntmachung gegen die Ausübung der Jagd durch Privatpersonen. Sept. 12. . 49
15. Bekanntmachung wegen der Besichtigung der die Elbe unterwärts bis Curhafen befahrenden Leichterschiffer. 1827 Oct. 12; mit Anfügung der früheren von 1822. Jun. 19. 50
16. Collecte am 18. October. Sept. 17. . . 51
17. Collecte am Bußtage. Oct. 8. 52
18. Rath- und Bürger-Convent vom 15. November. 52
19. Publicandum betreffend einige Abänderungen der revidirten Accise-Ordnung vom 30. August 1825. — Nov. 28. 54
20. Collecte am Neujahrstage 1828. Dec. 12. 56

Digitized by Google

Inhalt

des zweiten und dritten Heftes zehnten Bandes.

Verordnungen von 1828.

21. Instruction für diejenigen prätur-Officianten, welche mit Pfändungen und Aussetzungen beauftragt sind. Jan. 2. . . . . Seite 59

22. Bekanntmachung wegen der sich hier aufhaltenden Fremden v. 10. May 1816 renovirt. Jan. 21. 68

23. Rath- und Bürger-Schluß v. 21. Febr. . . 69

24. Handels- und Schiffahrts-Vertrag der Städte Lübeck, Bremen und Hamburg mit S. M. dem Kaiser von Brasilien, 1827 Nov. 17. publicirt nach der am 18. März 1828 stattgefundenen Auswechslung der Ratificationen. 70

25. Bekanntmachung wegen der unzünftigen Tischlergesellen, so wie wegen des Zuschickens der Gesellen. März 10. 102

26. Collecte am Charfreitage. März 17. . . 104

27. Bekanntmachung über die bey nächtlicher Zeit gestattete passage über den zwischen der Esplanade und dem Holzdamm belegenen Theil des walles. April 9. 104

Digitized by Google

28. Bekanntmachung den Einlaß in die Thore, und Wiederauslaß aus denselben in Nothfällen betreffend. April 14. . . . . Seite 104

29. Freundschafts- Handels- und Schifffarths-Vertrag der Städte Lübeck, Bremen und Hamburg und den vereinigten Staaten von Nord-America, 1827. Dec. 20. Publicirt nach der am 2. Juny 1828 stattgefundenen Auswechslung der Ratificationen. 108

30. Rath- und Bürger-Convent vom 3. July. . 137

31. Verordnung wegen des Nachdrucks. July 4. 140

32. Jagd-Verordnung. July 4. 144

33. Erneuerte Vormundschafts-Ordnung für die Vierlande und Geesthacht. Lübeck und Hamburg. July 9. 154

34. Bekanntmachung wider den Unfug und Frevel der Knaben auf Straßen und Spaziergängen. July 28. . . . . 170.

35. Bekanntmachung betreffend die Tödtung herrenloser Hunde. July 30. 171

36. Erneuertes Mandat die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betreffend. July 30. 172

37. Statuten der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen derjenigen Prediger, welche zum Hamburgischen, so wohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiete gehören. Obrigkeitlich confirmirt 1828 July. 173

38. Bekanntmachung die zur Vermessung des Landes errichteten Signale betreffend. . . 191

Digitized by Google

39. Verordnung wegen der Alsterfahrt bei Fuhlsbüttel und wegen des Durchlasses der Schiffe bei der Fuhlsbüttler Schleuse. . . . . Seite 192

40. Bekanntmachung wegen Aufhebung der Bierkarren-Lehne Sept. 24. 196

41. Bekanntmachung die Feyer des dritten Säcularfestes der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs betreffend. Sept. 24. . . . 196

42. Polizey-Bekanntmachung rücksichtlich der, am bevorstehenden 29sten Septb. als dem Tage des 300jährigen Verfassungs-Jubiläi, in polizeylicher Hinsicht, zu beobachtenden Ordnung. Sept. 25. 197

43. Collecte am 18. Octob. Oct. 1. 200

44. Collecte am Bußtage. Oct. 6. 200

45. Rath- und Bürger-Schluß vom 9. Oct. 200

46. Anhang zur Mäkler-Ordnung v. 9. Decb. 1824; Octb. 9. 204

47. Zusatz-Artikel zu dem Freundschafts-Handels- und Schifffahrts-Vertrage der Hansestädte mit den Vereinigten Staaten von America v. 20. Dec. 1827; Oct. 9. . . 206

48. Rath- und Bürger-Convent vom 13. Nov. 214

49. Preußischer Handelsvertrag ratificirt den 18. Nov. 216

50. Bekanntmachung die freie Auslassung aus dem Stein- und dem Deichthore für Fußgänger bis zehn Uhr Abends betreffend. Nov. 19. 222

51. Bekanntmachung die künftige frühere Oeffnung und spätere Schliessung des Nieder-

Digitized by Google

Seite
baums im Winter betreffend. Nov. 26. 222
52. Collecte zum Neujahrstage. 223
53. Extract. Protoc. Senat. betreffend die Arrestfreiheit der Gagen der besoldeten Mitglieder des Bürger-Militairs. 1828. Dec. 8. . . 223
54. Verordnung wegen der Todtenladen. Dec. 15. 224
55. Erneuerte Notification wegen des während der Jahrmärkte hereinzubringenden Brodtes. Dec. 17. 253

Digitized by Google

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Rath- und Bürger-Convent vom 18. Januar 1827.

Jan. 18.

E. E. Rath theilte der am 18. Jan. 1827 convocirten Bürgerschaft folgende Propositio mit:

I. Durch die in der Anlage sub No. I. näher entwickelten gegenwärtigen Verhältnisse in Betreff des Syndicates und der demselben attribuirten Geschäfte, so wie hinsichtlich einer nach Brasilien abzuordnenden Gesandtschaft, findet E. E. Rath sich veranlaßt auf eine ausserordentliche Ergänzung desselben mittelst Erwählung eines Syndici anzutragen.

II. Unter Beziehung auf den Inhalt der Anlage sub No. II. trägt E. E. Rath auf eine Vermehrung des Nachtwache-Corps um Vier und Zwanzig Mann, an.

III. Die in der Anlage sub No. III. dargestellten Motive veranlaßen Senatum auf verfassungsmäßige Bewilligung einer lebenslänglichen Pension von jährlich 3000 mß Cour. für den des hiesigen Militair-Dienstes, auf sein Ansuchen entlaßenen Major Hoder Horst, anzutragen.

Jan. 18. IV. E. E. Rath zeigt Erbg. Bürgerschaft an, daß, nachdem die durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 1. October 1818 zur Liquidirung und Vertheilung der französischen Entschädigungs-Gelder niedergesetzte Commission, solches Geschäft völlig beendigt habe, nunmehr dieselbe unter dankbarer Anerkennung der großen Verdienste, welche selbige, sich durch musterhafte Ausführung dieses höchst schwierigen und mühsamen Geschäfts, erworben hat, zu dissolviren seyn wird.

Die Resolutio Civium erklärte sich:

ad I. und II. genehmigend,

ad III. nicht zustimmig,

ad IV. dankte für die geschehene Anzeige und bezeugte sich sowol über die Auflösung der Commission, als über die großen Verdienste der Mitglieder derselben mit E. E. Rathe einverstanden.

II.

Jan. 22. ## Revidirte Instruction

über das, was die Garnison, Hafen-Runde und Nachtwache bey Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat.

1.

Wenn bey stürmischem Wetter eine hohe Fluth zu vermuthen ist, so soll die Wasserhöhe an den Fluthmessern in der ganzen Stadt

Stadt von dem beykommenden, und zu- Jan. 22.
nächst gelegenen Posten der Garnison, Hafenrunde und Nachtwache mit Aufmerksamkeit untersucht werden, insonderheit ist es aber Pflicht der Garnison und Hafenrunde, die Fluthmesser beym Blockhause, Baumhause, Wolfgang und der Wandrahmsbrücke bey den Casernen, so wie der bey Gerhardus und Johannes zum Behuf der zu gebenden Signale Postirten, die Fluthmesser beym kleinen Fleth und bey Johannes, in solcher Zeit genau zu beobachten.

2.

An den in den Canälen befindlichen Fluthmessern ist in der Höhe von 20 Fuß, als dem Puncte einer außerordentlich gefährlichen Fluth, ein starkes Brett befestigt, dessen untere Seite eine horizontale Fläche ausmacht. An dieses Brett nun haben, wann die an den Fluthmessern befindlichen Zahlen nicht genau gesehen werden können, die nahgelegenen Wachen den Maasstab anzulegen, um den Zwischenraum bis zum Wasser herabmessen zu können. Die hierauf gemessene Fußzahl müssen sie von 20 abziehen, um so zu erfahren, wie hoch der Stand des Wassers ist.

3.

Wenn das Wasser an dem Fluthmesser auf 11 Fuß gestiegen, so haben die sämmtlichen in den niedrigen Gegenden der Stadt postirten Wachen, die Bewohner derselben,

als

Jan. 22. als auf dem Mönckedamm, Graskeller, Kajen, Lembckentwiete, Meßberg ꝛc., möglichſt ſchnell davon zu benachrichtigen; ſo wie auch, da beym Zippelhauſe, Dovenfleth ꝛc. eine der niedrigſten Gegenden der Stadt iſt, die Caſernen-Wache auf den Fluthmeſſer bey der Caſerne ganz beſonders zu achten und bey einem Waſſerſtande von 11 — 12 Fuß die Bewohner der nahen und niedrig gelegenen Gegenden auf den hohen Waſſerſtand durch Rufen von hohem Waſſer mit Angabe der Fußmaße, beſonders aufmerkſam zu machen hat.

4.

Wenn dies hohe Waſſer am Abend oder in der Nacht ſich ereignet, ſo daß die Nachtwachen ſchon bezogen ſind, ſo benachrichtigt der beym Baumhauſe commandirende Unteroffizier hievon ſofort die Nachtwache beym Theilfeld, als der nächſten beym Baumhauſe, und der Poſten bey Johannes die Nachtwache auf dem Schaarmarkt.

5.

Die Nachtwache beym Theilfelde benachrichtiget in einem ſolchen Fall wieder die andern Wachen, die ihnen zunächſt liegen, ſo daß in möglichſt kurzer Zeit die ſämmtlichen in den niedrigen Gegenden der Stadt poſtirten Nachtwächter dieſe Nachricht erfahren. Die Nachtwache bey der St. Annen Brücke hat ſelbſt den dort befind-

Digitized by Google

befindlichen Fluthmesser sorgfältig zu beob- Jan. 22.
achten und die Benachtheiligten, dieser Instruction gemäß, zu warnen.

6.

Aus sämmtlichen am Wasser gelegenen Wachen ist sodann sofort die Mannschaft in die bedroheten Straßen zu senden, oder, wenn sie schon patrouillirt, von dem hohen Wasserstand zu benachrichtigen, und haben sämmtliche Nachtwächter, sie mögen diese Nachricht von hohem Wasser vom Hafen aus erhalten, oder an den in der Stadt gesetzten Fluthmessern, ihrer Verpflichtung gemäß, selbst beobachtet haben, die Einwohner in niedrig liegenden Häusern, Magazinen und Kellern, durch Anschlagen mit der Lanze, und durch Rufen von hohem Wasser resp. zu wecken, und das Publikum aufmerksam zu machen.

7.

Die bey Gerhardus und Johannes Postirten haben sodann, sie mögen nun anderweitig von einer bevorstehenden hohen Fluth benachrichtigt seyn, oder ihrer Verpflichtung gemäß, selbst dies an den Fluthmessern, beym kleinen Fleth oder bey Johannes Bollwerk beobachtet haben, ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln und müssen, wenn das Wasser bis zu einer Höhe von 12 Fuß gestiegen, sogleich, innerhalb einer Minute Zeit, ein Signal von drey Kanonenschüssen geben. Dieses Signal von

drey

Digitized by Google

Jan. 22. drey Schüssen innerhalb einer Minute, haben sie bey dem Stande von 13 Fuß zu wiederholen und dann so oft das Wasser um einen Fuß steigt, eine Kanone abzufeuern. Sie müssen diese Beobachtungen und dieses Schießen so lange fortsetzen, bis das Wasser wieder zu fallen anfängt.

8.

Wenn diese Signale von 3 Schüssen geschehen, so haben sämmtliche den niedrigen Gegenden uahgelegenen Posten, und bey Abend die Nachtwächter, bey nunmehro wachsender Gefahr, von neuem alle Aufmerksamkeit darauf zu wenden, daß jedermann in den durch diese Wasserhöhe bedrohten Gegenden von dieser steigenden Gefahr benachrichtiget werde, um sich und die Seinigen retten zu können.

9.

Von allen diesem hat ein jeder seiner Behörde den erforderlichen Bericht abzustatten, vorzüglich muß aber darüber sogleich und bis diese Signalschüsse gegeben sind, Rapport an das Stadthaus gemacht werden, damit auch abseiten der Polizey die erforderlichen Verfügungen sogleich erlassen werden können. Wenn die Fluth vorüber ist, so ist von beiden Posten, Gerhardus und Johannes, ein General-Rapport über den Stand des Wassers, die Zahl der gegebenen Schüsse und die Zeit, wann sie gegeben, zu machen.

10.

Digitized by Google

10. Jan. 22.

Sämmtliche Diensthuende müssen mit Aufmerksamkeit dieser Instruction genau nachkommen, indem bey der, aus einer Nachlässigkeit entstehenden Gefahr für das Leben, und das Vermögen der Einwohner dieser Stadt, mit aller Schärfe gegen sie verfahren werden wird.

11.

Zur genauen Uebersicht und Instruction wird hier bemerkt, wo in der Stadt die Fluthmesser sich befinden, als:

1) Beym Blockhause.
2) Kleinen Fleth bey Gerhardus am Walle,
3) Bey dem Pickhuven.
4) Bey der großen Wandrahms-Brücke.
5) Beym Bauhofe.
6) Bey der Caserne.
7) Bey der neuen St. Annen-Brücke.
8) Bey der kleinen Jungfernstieg-Brücke.
9) Beym neuen Krahn.
10) Bey der Börse.
11) Beym Graskeller.
12) Bey der Reimers-Brücke.
13) Beym Rödingsmarkt vor der Görtwiete, und
14) Vor der Steintwiete an der Brücke.

15) Bey

Jan. 22. 15) Bey der Schaarthors-Brücke.

16) Beym Baumhause.

17) Bey Johannes Bollwerk.

18) Bey der Deich-Schleuse ausser dem Deichthor.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 28. August 1801. Renovirt den 15. Februar 1825. Revidirt den 22. Januar 1827.

S. oben Bd. VI. S. 82. und Bd. IX. S. 55.

III.

Jan. 24.

Bekanntmachung

über die bey den Signalen bey hohem Wasser und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen.

Da es zu noch größerer Sicherheit der Bürger und Einwohner nöthig erachtet worden, bey den Signalen bey hohem Wasser und Sturm-Fluthen einige Abänderungen zu treffen, so wird hiedurch von E. H. Rathe folgendes verfügt und verordnet.

Wenn

1. das Wasser an den in der Stadt vertheilten Fluthmessern auf 11 Fuß gestiegen ist, so sind sämmtliche Wachtposten der niedrigen Gegenden der Stadt, in welchen bey diesem Wasserstande, Gefahr für die Bewohner zu fürchten ist, befehligt, die Einwohner auf die Gefahr aufmerksam zu machen.

2. Wenn ein solcher Wasserstand sich in der Nacht oder zu einer Zeit ereignet,

zu

zu welcher die Nachtwache schon ihre Posten bezogen hat, so hat sie durch Anschlagen mit der Lanze und Rufen von hohem Wasser, die Einwohner zu wecken, damit sie von diesem für sie gefährlichen Wasserstande benachrichtigt werden. Es erstreckt sich aber dieses Lärmmachen durchaus nicht weiter als auf die niedrigsten Gegenden der Stadt, wo, nach der Erfahrung, schon bey einem solchen Wasserstande und fernerem Steigen des Wassers, eine Ueberschwemmung der Wohnungen und Straßen zu fürchten ist. Jan. 24.

3. Wenn das Wasser an den Fluthmessern auf 12 Fuß gestiegen ist, so werden mit den Kanonen bey Johannis und Gerhardus in Zeit von einer Minute 3 Signalschüsse gegeben.

4. Um die Einwohner von dem Eintreten einer größeren Gefahr zu benachrichtigen, und ihnen zugleich so viel als möglich bekannt zu machen, wie schnell die Fluth steigt, werden diese 3 Kanonenschüsse bey der Höhe des Wassers von 13 Fuß wiederholt, und wird sodann

5. jedesmal, wenn das Wasser um 1 Fuß gestiegen ist, ein Signal mit einem Kanonenschusse gegeben.

Nach diesen nunmehro so bestimmt anzugebenden Anzeigen des hohen Wassers, wird jeder dieser Stadt Einwohner es nach der Lage seiner Wohnung leicht zu bemerken

Jan. 24. merken im Stande seyn, welche Wasserhöhe ihm und den Seinigen schädlich und bey welchem Signale er sich, seine Familie und seine Effecten in Sicherheit zu bringen hat.

E. H. Rath ermahnet hiedurch noch Jedermann, nicht zu lange mit dieser Sicherstellung zu warten, da vorzüglich die Sturmfluthen oft mit einer solchen Schnelligkeit anwachsen, daß die Sicherung gegen dieselben, bey zu langem Zögern, nicht mehr angewandt werden kann.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 24. Januar 1827.

IV.

März 21. **Nachricht**

wegen der auswärts geborgenen Hamburgischen Seetonnen ꝛc.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation zu Hamburg, der die Aufsicht und Regulirung der Schifffahrt auf der Elbe aufgetragen ist, ersucht sämmtliche auswärtige Behörden, in deren Districte Seetonnen, Chaloupen und dergleichen, die der Stadt gehören, und deshalb sämmtlich mit dem Hamburger Wappen bezeichnet sind, geborgen werden sollten, sich deshalb gefälligst nicht ferner nach Hamburg, sondern directe an das Amt Ritzebüttel, wohin diese Sachen doch gesandt werden müssen, zu wenden,

um

Digitized by Google

um wegen Auslieferung derselben, gegen Auszahlung des üblichen Bergelohns, dort das Erforderliche verabreden zu können. Wegen der geborgenen kleinen Elbtonnen, und was dem anhängig, die von Glückstadt bis Hamburg gelegt werden, deren Depot in Hamburg ist, ersucht die Deputation, es bey dem bisherigen zu lassen, daß deshalb nach Hamburg die erforderliche Anzeige geschehen möge. März 24.

Hamburg, den 24. März 1827.

V.

Am 28. März 1827 ist eine Notification einer auf dem Charfreitag d. J. verordneten Kirchen-Collecte für die allgemeine Armen-Anstalt publicirt. März 28.

S. Bd. IX. S. 180.

VI.

Rath- und Bürger-Convent vom 3. May 1827. May 3.

E. E. Rath ließ am 3. May 1827 die Erbgesessene Bürgerschaft wegen folgender Gegenstände convociren:

I. zur Mitgenehmigung der Prolongation der Grundsteuer für die Stadt und Vorstädte auf das Jahr 1828.

II. Unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. II. dargestellten Gründe, wurde die Zustimmung Erbg. Bürgerschaft zur

May 3. zur Erbauung eines Detentions-Gefängnißes dahin ersucht:

daß auf dem Platze des früher zum Behuf der Chausseereinigung bestimmt gewesenen Stalles beym Drillhause, ein neues Detentions-Gefängniß erbauet, jedoch der Winserbaum bis auf weitere Beliebung, als Bürger-Gefängniß beibehalten, das Gebäude und der Platz der Roggenkiste aber zum Vortheil des öffentlichen Aerarii veräussert werde.

III. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. III. wurde die Erbg. Bürgerschaft ersucht, es mitzugenehmigen:

daß Verordnete Löbl. Cämmerey befugt werden, der Beede der St. Jacobi Kirche, Behufs Vollendung ihres Thurmbaues Bco Mk 66000, jedoch unter der Bedingung, daß alle etwa ferner erforderlich werdenden Kosten dieses Baues, der Kirche und Gemeinde zu St. Jacobi überlassen bleiben, verabfolgen zu lassen; so wie daß zur Deckung des dadurch entstehenden Deficits, die Entfestigungs-Steuer im gegenwärtigen Jahre um 50, und im künftigen Jahre um 25 Procent erhöhet werde.

IV. Trug E. E. Senatus darauf an:

daß die verfassungsmäßige Jagd-Befugniß der Großbürger, in den

Digitized by Google

den Walddörfern und übrigen, hiesiger Stadt oder den hiesigen Klöstern und Hospitälern eigenthümlich gehörenden Ländereyen, so wie in dem sonstigen Landgebiete der Stadt und dem vormaligen Landgebiete der Stiftungen zu Gunsten des öffentlichen Aerarii aufgehoben werde. May 3.

S unten S. 16.

V. Da die Direction des hiesigen Stadt-Theaters bey der Einrichtung des neuen Theaters einen sehr bedeutenden Aufwand hat machen müssen, so proponirt E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage sub No. V.:

daß die Direction des hiesigen Stadt-Theaters von der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen, für den Zeitraum von fünf Jahren, als vom 1. Januar 1827 bis zum 31. December 1831, befreyet werde.

VI. Trägt E. E. Rath auf die Mitgenehmigung Erbg. Bürgerschaft zu dem sub No. VI. anliegenden Entwurfe einer nachträglichen Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels an.

s. unten S. 17.

VII. Unter Beziehung auf die Verhandlungen im Rath- und Bürger-Convent vom 18. Januar d. J. und auf die Anlage sub No. VII. ersuchte E. E. Rath

daß

May 3. daß die Erbg. Bürgerschaft Seiner Proposition:

daß dem Major toder Horst, vom 1sten Februar d. J. an, eine lebenslängliche Pension von 3000 mk Courant, in monatlichen Zahlungen, bewilligt werde,

nunmehr zu ertheilen.

s. oben S. 3.

Erbg. Bürgerschaft trat den Propositionen sub No. I, IV, V, VI und VII. angetragener Maaßen bey; so wie der sub No. III., jedoch ohne specielle Deckung.

Ad II. konnte sie proponirter Maaßen ihre Genehmigung nicht ertheilen.

Replicando behielt E. E. Rath ad II. sich das Nähere vor, so wie ad III. eventualiter wegen der speciellen Deckung des öffentlichen Aerarii.

VII.

May 4. ## Bekanntmachung

betreffend die Befreiung des Jagd-Regals von den, den Großbürgern daran zuständig gewesenen, Jagd-Rechten.

Nachdem nunmehr auch die Befugniß, welche, nach den bisherigen Verfassungen, den Großbürgern hiesiger Stadt an den Jagden im gesammten Gebiete der Stadt und dem bisherigen Landgebiete der Klöster

und

Digitized by Google

und Stiftungen, zustand, in Gemäßheit Rath- und Bürger-Schlusses vom gestrigen Tage, für die Zukunft wegfällt: so wird solches, und daß die Benutzung des Jagd-Regals in seinem ganzen Umfange, jetzt ausschließlich nur dem Staate selbst zustehet, hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit ein Jeder sich darnach richte, und vor Schaden und Strafe bewahre. May 4.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 4. May 1827.

VIII.

Nachträgliche Verordnung

May 7.

zur Regulirung des Steinkohlenhandels und des Messens der Steinkohlen hieselbst. Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. May 1827. Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes publicirt den 7. May 1827.

Da es sich gezeigt hat, daß die Bestimmungen des Art. 1. der Verordnung vom 22. April 1825 hinsichtlich des Messens der Steinkohlen noch nicht hinlänglich sind, um Streitigkeiten zwischen hiesigen Zuckerbäckern und den beeidigten Steinkohlenmessern zuvorzukommen, so wird dieser Artikel dahin abgeändert und näher bestimmt, daß es hiesigen Bürgern frei steht, wenn sie gemeinschaftlich Steinkohlen direct aus England verschrieben haben, solche ehe sie ans Land gebracht worden unter sich theilen zu lassen, ohne daß die

May 7. beeidigten Steinkohlenmeſſer deshalb Anſprüche machen dürfen. Jedoch darf dieſe Theilung nur durch Ueberwerfen in Fahrzeuge und keinesweges durch Meſſen mit Tonnen geſchehen; auch nur durch die Schiffsmannſchaft oder durch die eignen Leute der Empfänger, nicht aber durch andere Arbeitsleute oder ſonſt eigens dazu angenommene Perſonen.

Gegeben in Unſrer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 7. May 1827.

IX.

May. **Organiſations-Plan**

der Hamburger Sparcaſſe. Hamburg, im May 1827. *)

Einleitung.

Die Sparcaſſen haben ſich allenthalben, wo ſie errichtet ſind, als treffliche, höchſt gemeinnützige Anſtalten bewährt, als Anſtalten, die ihren nächſten Zweck:

der minder begüterten Volksclaſſe eine Gelegenheit an die Hand zu geben, kleine Erſparungen mit Sicherheit und Vortheil zu belegen,

*) Anm. Der Staat hat bekanntlich keine Garantie für die Sparcaſſe übernommen. Da jedoch von mehreren Seiten gewünſcht worden iſt, den Organiſations-Plan dieſes trefflichen vom Senate genehmigten Privat-Inſtitutes, zur leichtern Auffindung für Geſchäftsmänner dieſer Sammlung einverleibt zu ſehen, ſo habe ich geglaubt dieſem Wunſche nachgeben zu dürfen.

nicht

nicht nur vollkommen erreichten, sondern im Verfolge bei weitem mehr leisteten, als selbst die ersten Unternehmer derselben sich davon versprochen haben. May.

Mag auch die Neuheit der Sache und der Reiz, ohne Mühe zu erwerben, in den meisten Fällen den ersten Antrieb zu Einlagen geben, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß durch die Belegung selbst, der Sinn für Sparsamkeit erregt und unterhalten wird; und so erscheinen die Spareassen überall, wo sie eingerichtet sind, als kräftige Schutzmauern gegen den Hang zu Zerstreuungen, den Sinnengenuß und gegen alle die traurigen Folgen des so höchst schädlichen Leichtsinnes, der, unbekümmert um die Zukunft, Alles den Freuden des Augenblickes opfert.

Die Annahme möglichst geringer Einlagen, Verzinsung derselben und die dem Interessenten gegebene Befugniß, über sein Capital jederzeit zu verfügen, unterscheiden dieses Institut von Anstalten ähnlicher Art und sind die Eigenschaften, denen es die gehabten Erfolge hauptsächlich verdankt.

Der wiederholt ausgesprochene Wunsch, daß eine solche Spareasse auch in Hamburg errichtet werde, soll itzt in Erfüllung gehen und so einem schon lange gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werden.

Einige unsrer Mitbürger haben nämlich einen Plan dazu entworfen und den-

May. selben Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe zur Prüfung vorgelegt.

Derselbe ist, wie das bei Seinem bewährten Eifer für das wahre Beste unsers Freistaates sich erwarten ließ, auf die Sache eingegangen, hat den Entwurf mit einigen wenigen, das Beste des Institutes noch befördernden Modificationen genehmigt, und dabei erklärt, wie Er die Ausführung einer so wohlthätigen Sache mit großem Wohlgefallen recht bald in's Werk gesetzt zu sehen wünsche, so daß dasselbe nunmehr begonnen und der Plan, nach welchem verfahren werden wird, zur Kenntniß des Publicums gebracht werden kann.

Bey der Neuheit der Sache kann die Verwaltung der Sparcasse über die Dauer der Anstalt, zur Zeit wenigstens, noch nichts gewisses versprechen. So viel an ihr liegt wird sie es sich aber angelegen seyn lassen, dahin zu wirken, daß dieselbe fortwährend bei uns bestehe.

Sie wird ferner dafür sorgen, daß etwanige Abänderungen, zu welchen sie durch die Erfahrung veranlaßt oder sich genöthigt sehen wird, namentlich wenn hinsichtlich der in diesem Plane versprochenen Verzinsung eine Modification erforderlich seyn sollte, so zeitig wie möglich zur Kenntniß des Publicums gebracht werden, so wie sie sich überall nach Ablauf von zwei Jahren, eine Revision und erforderlichen

Falles

Falles eine Abänderung des Planes vor- May.
behält.

Der Tag der Eröffnung der Sparcasse ist auf Sonnabend den 16. Juny d. J. festgesetzt, an welchem beide Bureaus zuerst zur Annahme von Einlagen eröffnet seyn werden.

Folgendes ist das Personale der itzigen Verwaltung:

Praeses.

Herr Senator *Abendroth*, J. U. Dr.

Directoren.

Herr *P. S. Brödermann* im 2ten District
„ *D. A. Cords* „ 1sten „
„ *A. W. Geier* „ 1sten „
„ Oberalte *A. E. Martens*, „ 2ten „
„ *A. C. T. Meier*, Dr. } bei'm
„ *H. J. Stresow* } Hauptbureau.

Verwalter
im 1sten Districte.
(Bureau im Eimbeckschen Hause.)

Herr *Joh. Ant. Braun*
„ *Gottlieb Goerne*
„ *Jacob John*
„ *T. E. Marschner*
„ *C. Martiensen*
„ *C. C. U. Noodt*

Herr

May. Herr *Herm. Rentzel*, Paſtor
„ *Wilhm. Ritter*
„ *O. R. Schroeder*
„ *Gustav Schmidt*
„ *Joh. Nic. Stiller*
„ *H. Wülbern*, Notar. *)

Verwalter.

im 2ten Diſtricte.

(Bureau im Stadthauſe auf dem Neuenwalle.)

Herr *Amandus Abendroth*
„ *Fried. Heinr. Coqui*
„ *Christo. Georg Dieterich*
„ *Geo. Heinr. Donnenberg*
„ *A. H. E. Gieseke*
„ *F. L. Hoffmann*, Dr.

---

*) Anm. des Herausgebers. Wegen Zunahme der Geſchäfte hat in jedem Diſtricte die Zahl der Verwalter um ſechs vermehrt werden müſſen, und ſind demnach für den erſten Diſtrict, nach dem Ableben des Herrn Paſtor *Rentzel* ſo wie dem Austritte des Herrn *Martiensen*, annoch erwählt:

Herr *Wilhelm Köhler*,
» *J. B. L. Klug*,
» *Otto Westphal*,
» *L. C. Barckhan*,
» *J. G. F. Goering*,
» *H. F. Lembcke*,
» *Friedr. Westphalen*,
» *Wilh. Hübbe*, Dr.

Herr

Herr *Geo. Heinr. Kämmerer* May.
„ *Joh. Christn. Langelütje*
„ *Herm. Manecke*
„ *Heinr Fr. Oldermann*
„ *Johannes Roosen-Runge*
„ *Paul Herm. Witte.* *)

Buchhalter.
Herr E. Regensdorff.

Bote.
Christoph Jacob Baumgärtner.

Sollte der Zudrang zu der Sparcasse eine Vermehrung der Zahl der Annahme-Bureaus erforderlich machen, so wird die Direction unverzüglich Sorge dafür tragen, daß dieses in's Werk gesetzt werde, und sich zugleich eine verhältnißmäßige Vermehrung der Zahl der Herren Verwalter angelegen seyn lassen.

*) Anm. Dem zweiten Districte sind beygefügt:
Herr *Joh. Lothar Lange,*
„ *J. Lübbert,*
„ *J. G. B. Maltz,*
„ *H. L. Meyer,*
„ *P. H. N. Puttfarcken,*
„ *J. Tecklenburg.*

Organi-

May. # Organisations-Plan.

Art. 1.

Zweck der Sparcasse.

Die Sparcasse in Hamburg beschäftigt sich damit, Ersparnisse welche der weniger bemittelte Bürger und Einwohner gemacht hat, anzunehmen, und solche zum Besten der Einleger und ganz unentgeldlich zu verwalten.

Personale, Bureaus, Directorial-, Districts- und General-Versammlungen.

Art. 2.

Personale.

Die Sparcasse wird administrirt von

dem Präses,

6 Directoren und

24 Verwaltern.

Die besoldeten Officianten sind: ein Buchhalter und ein Bote.

Bureaus.

Die Arbeiten werden vorgenommen auf 2 Annahme-Bureaus, von denen das eine in dem Eimbeckschen Hause, und das andere in dem Stadthause ist, und auf dem in letzterem belegenen Hauptbureau.

Auf

Digitized by Google

Auf diesem arbeiten der Präses, zwei Directoren — Directoren des Hauptbureaus — und der Buchhalter. May.

Von den Annahme-Bureaus wird das des ersten Districtes in dem Eimbeckschen Hause, mit D. 1, und das des zweiten, in dem Stadthause befindliche, mit D. 2. bezeichnet. Auf jedem derselben arbeiten zwei von den vier andern Directoren — Districts-Directoren — und 12 Verwalter.

Directorial-Versammlung.

Der Präses und die 6 Directoren bilden die Directorial-Versammlung, welche von dem ersteren wenigstens im Anfange eines jeden Vierteljahres zusammenberufen wird.

In derselben wird über den Bestand der Anstalt, deren Einnahme und Ausgabe, über die Belegung und den Geschäftsgang referirt, und erforderlichen Falles Beschlüße gefaßt. Stimmenmehrheit entscheidet hierbei, das votum des Präses ist dem des Directors gleich. Die Beschlüße werden den Verwaltern durch den beikommenden Director bekannt gemacht. Eins der Mitglieder führt das Protocoll.

Districts-Versammlung.

Die beiden Directoren eines jeden der Annahme-Bureaus und die zu demselben gehörenden 12 Verwalter bilden die Districts-Versammlung. Dieselbe wird von dem Districts-Director in turno, im Anfange

May. fange und am Ende jedes Quartals vor und nach der Directorial-Versammlung zusammenberufen, um über die Geschäfte des verflossenen Quartals zu referiren, Anträge an die Directorial-Versammlung zu beschließen, und die Conclusa derselben zu erfahren. Eines der Mitglieder führt das Protocoll. Im Falle eines zu fassenden Beschlußes ist die Stimme des Directors der des Verwalters gleich.

General-Versammlung.

Die Direction ist befugt, so oft sie es zum Besten der Anstalt für nöthig findet, eine General-Versammlung anzusetzen. Dieselbe besteht aus dem Präses, den Directoren und Verwaltern. Der erstere präsidirt in derselben und leitet die Deliberation. Stimmenmehrheit entscheidet.

Art. 3.

Wahlen.

Der Präses, die Directoren und Verwalter bekleiden ihr Amt vier Jahre hindurch. Der neue Präses wird in der Directorial-Versammlung von seinem Vorgänger und den Directoren, aus letzteren, ohne Unterschied ob sie noch in Function oder abgegangen sind, ohne Wahlaufsatz gewählt.

Von den Directoren gehen alljährlich 2 und zwar die beiden ältesten ab. In den ersten 3 Jahren wird dieses hinsichtlich der zuerst Erwählten durch's Loos entschieden.

Der

Der neue Director wird in der Directorial-Versammlung aus den activen und abgegangenen Verwaltern und abgegangenen Directoren gewählt, indem der abgehende Director, und im Falle der Erledigung seines Amtes durch den Tod, der Präses, statt seiner, von denselben zwei in Vorschlag bringt, denen die Mitglieder der Versammlung eine oder mehrere erwählbare Personen beizusetzen befugt sind. Aus den Vorgeschlagenen wird einer per vota maiora, und bei gleichen Stimmen durch's Loos gewählt. May.

Wird die Stelle eines der Directoren des Hauptbureau erledigt, so tritt der älteste der District-Directoren ohne Wahl in dieselbe ein.

Von den Verwaltern gehen in jedem Jahre in jedem Districte 3, und zwar die ältesten ab. Während der 3 ersten Jahre wird dieses hinsichtlich der zuerst erwählten durchs Loos entschieden. Der neue Verwalter wird in der District-Versammlung gewählt. Der abgehende Verwalter und, im Falle der Erledigung seiner Stelle durch den Tod, der Director in turno seines Annahme-Bureaus bringt zwei taugliche Subjecte dazu in Vorschlag, denen die Mitglieder der District-Versammlung einen oder mehrere qualificirte Wahlcandidaten beizusetzen befugt sind. Von diesen solcher Gestalt auf den Wahlaufsatz gebrachten Personen, wird die eine durch Stim-

May. Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen durchs Loos gewählt.

Der Präses, die Directoren und Verwalter können, nachdem sie abgegangen, zu denselben Stellen wieder erwählt werden, jedoch müssen zwischen ihrem Abgange und der neuen Wahl wenigstens zwei freie Jahre liegen.

Die erste Wahl, sowohl der Directoren als Verwalter, findet im Januar 1829 Statt.

Art. 4.

Geschäfte der Sparcasse. Annahme von Einlagen.

Die Sparcasse nimmt Einlagen von 8 ß bis zu Crtmk 30. in jeder in Hamburg geltenden Münzsorte. Die Annahme findet fürs erste nur auf den beiden Annahme-Bureaus, und am Sonnabend einer jeden Woche, wenn derselbe aber auf einen Festtag fällt, an dem letzten vorhergehenden Arbeitstage zwischen 6 und 8 Uhr Statt.

Der Einleger — die Person, welche Geld bei der Sparcasse niederlegt — erhält keinen andern Beweis oder Empfangschein als das Contrabuch, welches er bewahren muß, und dessen Verlust oder Veräußerung den seines Rechtes auf das Eingelegte nach sich zieht.

Die Direction kennt keinen andern Gläubiger, als den Innhaber des Contrabuchs, und

und macht es in dieser Hinsicht keinen Unterschied, ob der Einleger seinen Namen in dasselbe eintragen gelassen hat oder nicht. May.

Dieses Contrabuch — wovon im Art. 9. die Rede seyn wird — wird dem Einleger bei der ersten Einlage unentgeldlich gegeben, er muß dasselbe aber bei jeder folgenden Einlage, bei Kündigungen und bei Empfangnahme von Capital und Zinsen auf dem Annahme-Bureau vorlegen, und bei der letzten Abbezahlung an Capital und Zinsen dort zurücklassen.

Art. 5.

Ausbezahlung.

Ausbezahlungen geschehen nur in der Stunde von 5 bis 6 vor der ersten Sitzung eines jeden Monats. Sie werden nur dem Besitzer des Contrabuches geleistet.

Kündigung.

Es muß denselben eine Kündigung von wenigstens 8 Tagen vorhergehen, welche jedoch nur in einer der Sitzungen angenommen werden kann.

Jede Kündigung wird auf dem Annahme-Bureau sofort im Kündigungsbuche und in dem Contrabuche notirt.

Sie erlischt von selbst und wird als nicht geschehen betrachtet, wenn der Besitzer des Contrabuches sich am ersten Sitzungstage

May. tage des Monats zwischen 5 und 6 Uhr behuf Empfang des Gekündigten nicht einfindet.

Der Einleger kann sein Guthaben ganz oder zum Theil kündigen. Mit dem ganzen Capitale werden nur schon wirklich creditirte Zinsen ausbezahlt. Auf noch nicht creditirte hat der Einleger kein Recht.

Die Einlagen werden in hieselbst coursirendem Gelde ohne Rücksicht auf die Münzsorte, in welcher sie gemacht sind und ohne irgend ein Aufgeld zurückbezahlt.

Art. 6.

Verzinsung und deren Bedingungen.

Jeder Einleger, welcher ein Guthaben von Crtmk 3. und darüber hat, erhält Zinsen davon.

Die jährlichen Zinsen betragen 6 ℛ von einer Mark. Nur für einen vollen Thaler werden Zinsen vergütet; von Ctmk 8. z. B. also nur 3 ßl. Unter einem Schilling werden keine Zinsen vergütet.

Der Zinsenlauf fängt am 1sten Tage des auf die Einlage oder die Completirung derselben bis zur Summe von Crtmk 3. folgenden Quartals an.

Von da an muß das Capital wenigstens noch ein volles Quartal stehen, bis ihm Zinsen dafür creditirt werden. Denn

diese

diese Creditirung wird nur am Ende eines jeden Quartals vorgenommen. May.

Die Quartale der Sparcasse sind:

1) vom 1. Januar bis zum 31. März,

2) vom 1. April bis zum 30. Juni,

3) vom 1. July bis zum 30. September,

4) vom 1. October bis zum 31. December.

Nur am letzten Tage eines solchen Quartals und nicht früher, creditirt die Sparcasse Zinsen. Ultimo December eines jeden Jahres werden die bereits creditirten Zinsen zum zinsentragenden Capitale geschlagen.

Nur die Einleger, welche ein Guthaben von Ctmk. 100. und darüber haben, können über die creditirten Zinsen allein und separat disponiren. Will ein solcher die verdienten Zinsen allein erheben, so muß er in der ersten Sitzung des Januars auf dem Districtsbureau Anzeige davon machen, und sich in der zweiten behuf deren Empfangnahme melden. Unterläßt er das, so werden sie ihm in seinem Contrabuch und im Riscontro creditirt.

Art. 7.

Belegung der Fonds der Sparcasse.

Die Sparcasse belegt ihre Fonds entweder bei einer von dem Staate garantirten Casse oder hypothecarisch in hiesigen und

May. und auf dem Gebiete der Stadt befindlichen Grundstücken. Die Direction hat auch die Befugniß, mit dem vorräthigen baaren Gelde zu discontiren. Diese Befugniß steht ihr jedoch nur ausnahmsweise und in den wenigen dringenden Fällen zu, wo es ihr an all und jeder Gelegenheit zu anderweitiger Belegung fehlt, und ist die Direction verpflichtet, das Geld ohne Aufschub aus dem Disconto zu ziehen, so bald sie dasselbe anderweit zu belegen im Stande ist.

Pflichten des Personals und der Officianten.

Einrichtung der Bücher.

Art. 8.

Die Verwalter.

Die Verwalter sind mit der Annahme und Buchung der Einlagen und Auszahlungen an die Einleger selbst beauftragt; und verpflichtet, in den Districtsversammlungen zu erscheinen.

Bei jeder Annahme sind 3 Verwalter gegenwärtig; von ihnen führt

der erste die Contrabücher,

der 2te das Journal oder Cassabuch,

der 3te das Riscontro.

Die

Die 12 Verwalter verrichten diese Arbeiten in turno, so daß in jeder Sitzung der älteste von denen der vorhergehenden Aufnahme aus-, und ein anderer eintritt. Ein jeder derselben würde somit 3 Wochen activ und die neun folgenden Wochen frei seyn. May.

Art. 9.

Das Contrabuch.

Das Contrabuch, dem die Art. 1, 4, 5 und 6. dieses Planes vorgedruckt sind, enthält vorne

1stens den Buchstaben des Districts,

2tens eine Ordnungsnummer,

3tens, wenn der Einleger es verlangt, dessen vollen Vor- und Zunamen.

Dasselbe ist paginirt und liniirt.

Der das Contrabuch führende Verwalter.

Der eine der Verwalter führt dieses Buch. Sein Geschäft besteht darin, daß er

1) die Einlagen annimmt, sich von deren Richtigkeit überzeugt, solche in das Contrabuch, mit Beifügung des Dati und seines Namenszuges einträgt, und dasselbe dann dem Journal- oder Cassabuch führenden Verwalter übergiebt;

2) die dem Einleger im Riscontro creditirten Zinsen in das Contrabuch auf gleiche Weise einträgt;

May. 3) von dem Districtsdirector die zur Abbezahlung von Capital und Zinsen nöthigen Gelder in Empfang nimmt, und darüber in dem Quitungsbuche des Directors quitirt;

4) die Kündigungen unter Bemerkung des Dati und des Betrages in dem Contrabuche notirt, dem Einleger das Gekündigte und vorkommenden Falles die Zinsen auszahlt, den Betrag dieser Zahlung von dem Guthaben des Empfängers im Contrabuche mit Beifügung des Dati und seines Namenszuges abschreibt, und dieses dann wie bei der Einnahme dem Journalführenden Verwalter zur Notirung im Kündigungsbuche übergiebt;

5) die Tagseinnahme und das nicht abgeforderte Gekündigte am Schlusse der Sitzung dem Journalführenden Verwalter überliefert, sich davon überzeugt, daß dieser davon in dem Kündigungsbuche das Erforderliche notirt und beide Bücher am Ende jeder Sitzung mitunterschreibt.

Art. 10.

Das Cassabuch oder Journal.

Das Cassabuch oder Journal ist ein gewöhnliches mit dem Districtsbuchstaben bezeichnetes paginirtes und liniirtes Rechnungsbuch.

Der

Der Journalführende Verwalter. May.

Die Geschäfte des

Journalführenden Verwalters

bestehen darin, daß er

1) eine jede der Einlagen, welche in einem Tage gemacht werden, aus den ihm nach und nach vorgelegten Contrabüchern in das Journal oder Cassabuch in einzelnen Posten unter einander mit Bemerkung der Nummer des Buches und der an dem Tage eingelegten Summe einträgt, jedes Contrabuch nachdem er das Nöthige daraus eingetragen, dem Riscontoführenden Verwalter zur ferneren Notirung übergiebt, und am Ende jeder Sitzung die Summe sämmtlicher Posten zieht, welche mit der von dem Contrabuchführenden Verwalter gemachten Einnahme stimmen muß, und den Abschluß jedes Tages mit dem Contrabuchführenden Verwalter unterschreibt;

Das Kündigungsbuch.

2) sämmtliche Kündigungen in einem Kündigungsbuche notirt, und dem Districts-Director in der Sitzung vor dem Verfalltage, Anzeige von dem macht, was in der nächsten Sitzung zu bezahlen ist.

Das mit dem Districtsbuchstaben bezeichnete Kündigungsbuch enthält auf jeder Seite 5 Columnen:

May. die erste für die Ordnungsnummer des Contrabuches,

die zweite und dritte für das Datum der Kündigung und die gekündigte Summe,

die vierte und fünfte für das Datum der Ausbezahlung und den Betrag des Bezahlten.

Bei der Eintragung dieser dem Einleger gemachten Abbezahlungen in das Kündigungsbuch, welche, wie bemerkt, ebenmäßig in dem Contrabuche notirt werden, verfährt er auf dieselbe Weise wie bei der Einnahme in das Journal;

3) Die Einnahme des Tages und die Gelder, welche fällig gewesen, aber nicht ausbezahlt sind, von dem Contrabuchführenden Verwalter entgegennimmt, deren Empfang sofort in dem Journale und in dem Kündigungsbuche gehörig notirt, und diese Gelder nebst dem Quitungsbuche, in welches der jedesmalige Gesammtbetrag von ihm unterschrieben eingetragen wird, dann dem Hauptbureau zustellt.

Dieses geschieht noch denselben Abend in versiegelten, mit einer Etikette versehenen Beuteln, auf welcher der Inhalt eines jeden derselben angegeben ist. Der Director des Hauptbureaus quitirt über den Belauf in dem mit dem Buchstaben des Districtes bezeichneten Quitungsbuche.

Der

Der Nachfolger dieses letzteren in turno Mag.
ist verpflichtet, sich in der ersten Sitzung vor Anfang der laufenden Geschäfte, durch Vergleichung des Journals und der Kündigungsbücher mit dem Quitungsbuche, von der richtigen Verwaltung seines Vorgängers in Kenntniß zu setzen.

Art. 11.

Das Riscontro und der mit der Führung desselben beauftragte Verwalter.

Der Riscontroführende Verwalter eröffnet in dem Riscontro, gleichfalls einem gewöhnlichen mit dem Districtsbuchstaben paginirten Rechnungsbuche, jedem Einleger mit Anführung seines vollen Namens und der Ordnungsnummer des Contrabuches eine Conto, trägt alle Einlagen, die von demselben gemacht worden, mit Anmerkung des Dati jeder Eintragung auf dieselbe ein, versieht diese Eintragung mit seinem Namenszuge, bemerkt im Contrabuche die Seite des Riscontro, auf der die Eintragung geschehen ist und giebt dann das Contrabuch dem Einleger zurück, welcher es, wie vorbemerkt, bewahren muß.

Auf dieselbe Weise debitirt er jeden Interessenten für erhaltene Abbezahlungen, nachdem solche von dem Contrabuch- und Journalführenden Verwalter, wie erwähnt, notirt sind, durch Subtraction von dem Guthaben.

Endlich hat er eine Conto-Courant mit dem Hauptbureau zu führen, aus welcher

der

May. der jedesmalige Stand der Rechnung des Districts mit demselben zu ersehen ist, indem er das Hauptbureau am Schlusse jeder Sitzung mit Zuziehung seiner beiden Collegen für die gemachten und erhaltenen Zahlungen resp. debitirt und creditirt. Dieser Abschluß wird am Ende der Sitzung von den drei gegenwärtigen Verwaltern signirt.

Art. 12.

Das Hauptbureau und der Buchhalter.

Bey dem Hauptbureau ist ein Buchhalter angestellt, welcher eine feste Besoldung von Crtmß 50. per Monat erhält. Er wird in der Directorialversammlung, auf einmonatliche, dieser sowohl, als ihm zustehende, Kündigung erwählt, und hat eine Caution von Crtmß 2000. zu bestellen.

Die Geschäfte desselben sind:

1) seine persönliche Gegenwart auf dem Hauptbureau, jeden Sonnabend Nachmittag von 4 bis 10 Uhr, und Montag Morgens.

2) Führung des Hauptbuches der Anstalt mit Separatconten für jeden District, und Anfertigung der Jahres-Bilanz des Institutes.

3) Führung der Rechnung über die zur Bestreitung der Kosten des Institutes erforderliche Einnahme und Ausgabe desselben.

4) Anschaffung und gleichmäßige Einrichtung der für sämmtliche Districte erforder-

erforderlichen Bücher und sonstigen Mat. Materials.

5) Vierteljährige Abschließung sämmtlicher in beiden Riscontro's enthaltenen Conten, unter Berechnung und Eintragung der Zinsen, welche den Einlegern etwa kommen, und Creditirung eines jeden der Districte für den Gesammtbetrag dieser Zinsen.

6) Ausführung der Aufträge, die ihm von dem Präses, den Directoren oder einem derselben in Beziehung auf das Institut gegeben werden.

Sollten in der Folge mehrere Annahme-Bureaus eingerichtet werden, so liegen ihm hinsichtlich derselben eben die Verpflichtungen ob, zu denen er jetzt hinsichtlich der beiden ersteren gehalten ist, ohne daß er deshalb auf eine Gehaltserhöhung Anspruch machen könnte.

Art. 13.

Der Director ist verbunden, in den Directorialversammlungen zu erscheinen, und kann in derselben nicht ersetzt werden.

Art. 14.

Districts-Directoren.

Ein jeder der Districts-Directoren hat die Aufsicht über das Bureau seines Districtes. Die beiden Districts-Directoren eines Districtes wechseln in dieser Aufsicht mit ein-

May. einander ab. Der die Aufsicht habende Director in turno wird, so oft es seine Zeit erlaubt, gewiß aber den ersten und letzten Sonnabend eines jeden Monates, in den Annahme-Stunden auf dem Bureau gegenwärtig seyn. Er sorgt für die Aufbewahrung der Bücher seines Bureau. Er requirirt von dem Hauptbureau die zur Bezahlung von gekündigtem Capital und Zinsen auf seinem Bureau nöthigen Gelder, nimmt solche entgegen und bescheiniget deren Empfang in dem Quitungsbuche des Hauptbureau entweder selbst oder durch den ältesten der auf dem Districtsbureau gegenwärtigen Verwalter.

Er sieht jeden Monat die Conto-Courant mit dem Hauptbureau nach.

Er beruft nach Maaßgabe des Art. 3. die Districts-Versammlungen und präsidirt in denselben. Ist er verhindert, so fungirt sein Specialcollege Statt seiner, und wenn auch dieser Abhaltungen hat, einer der älteren nicht in turno seyenden, dazu von einem der Directoren committirten Verwalter.

Art. 15.

Die Directoren des Hauptbureau.

Ein jeder der beiden Directoren des Hauptbureau

arbeitet in turno auf dem Hauptbureau mit dem Buchhalter, nach Maaßgabe des Art. 12;

nimmt

nimmt die Gelder von den Districts- May.
bureaus entgegen und quitirt Namens des Hauptbureau über deren Empfang in den Quitungsbüchern der Districte;

versorgt die Districtsbureaus mit den zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Sparcasse nöthigen Fonds gegen die Quitung des Districtsdirectors in dem Quitungsbuche des Hauptbureau;

asservirt einen der beiden Schlüssel zu der Kiste mit den Urkunden und dem Gelde.

Er muß im Verhinderungsfalle von seinem Specialcollegen und kann, wenn derselbe abgehalten wird, nur von einem der nicht in turno seyenden Districtsdirectoren ersetzt werden.

Art. 16.

Der Präses.

Der Präses

1) übt die Oberaufsicht über die Anstalt und namentlich über das Hauptbureau aus.

2) Er asservirt die Kiste mit dem Gelde und den Documenten und den einen der Schlüssel zu derselben.

3) In Gemeinschaft mit dem fungirenden Director

a. nimmt

May. a. nimmt er Gelder und Documente an, und

b. verschließt solche in der Kiste.

4) Er beruft wenigstens viermal (im Anfange eines jeden Quartals) im Jahre sämmtliche Directoren zu einer Directorialversammlung, und so oft er es nöthig hält, die Generalversammlung.

Art. 17.

Boten.

Die Erfahrung wird darüber entscheiden, ob die Sparcasse mehr als einen Boten nöthig haben wird. Sollte das der Fall seyn, so wird die Directorial-Versammlung darüber den erforderlichen Beschluß fassen.

Der in der Directorial-Versammlung zu erwählende Bote wird

mit einmonatlicher, ihm sowohl als jener zustehenden Kündigung angenommen, erhält ein Gehalt von Crtmß 25. jeden Monat, muß eine Caution von Crtmß 1000. bestellen, und besorgt die auf die Sparcasse Bezug habenden Geschäfte, welche ihm von dem Präses, den Directoren und den Verwaltern aufgetragen werden.

X.

Digitized by Google

X. May.

Bekanntmachung

betreffend die Tödtung herrenloser Hunde.

Obgleich die im Publico sich verbreitet habenden Gerüchte über Herumtreiben toller Hunde in der Stadt, und durch sie angerichtete Beschädigungen, durchaus ungegründet sind, so erfordert doch, bey der herannahenden heißen Jahreszeit und bey der stets wachsenden Menge herrenlos herumlaufender Hunde, dieser Gegenstand eine besondere policeyliche Fürsorge. Es wird demnach hiedurch bekannt gemacht, daß, 8 Tage nach der Publication dieses Mandats, alle, ohne Halsband auf den Stroßen betroffene, Hunde werden eingefangen, und, falls nicht von einem etwanigen Eigenthümer innerhalb zwey Tagen Reclamationen erfolgen, als herrenlos todtgeschlagen werden. Insofern man solcher Hunde lebendig nicht habhaft werden könnte, werden sie ohne Weiteres getödtet.

Die Policeybehörde ist beauftragt, zur Vollziehung obiger Verfügungen die gemessensten Befehle zu ertheilen, und wird daher ein Jeder erinnert, seinen Hund zu Hause zu halten, oder ihn mit einem Halsbande zu versehen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, d. 11. Julii 1827.

XI.

May. Am 27. July ist das Mandat die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betreffend, vom 11. Juny 1818 erneuert worden.

S. oben Bd. V. S. 278.

XII.

Aug. 25. **Bekanntmachung**
wegen des zweiten Leuchtschiffes an der Mündung der Elbe.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zwischen den weißen Tonnen No. 3 und 4 bey dem Sandriffe an der Mündung der Elbe, wo sich das Fahrwasser theilt, zur Sicherung der Schifffahrt ein zweites Signalschiff hingelegt ist. Es liegt genau in dem Cours S. O. z. O., circa $1\frac{3}{4}$ Deutsche Meilen von dem anderem Leuchtschiffe, und N. O. z. O. von der Scharnhörn-Baak und N.-$\frac{1}{2}$ W. vom großen Thurme auf Neuwerk, auf 11 Faden Wasser. Dasselbe wird vom 15. September dieses Jahres an, Jahr aus, Jahr ein, diese Station behaupten, so lange es nicht vom Eise vertrieben wird. Dies Schiff hat eine Galliots-Takelage und wird, damit es nicht mit dem ersten Signalschiffe verwechselt werde,

a) am Tage mit einer blau und weißen Flagge vom Topp des großen Mastes horizontal abgetheilt, bezeichnet seyn.

b) In

b) In der Nacht wird es zwey Lampenfeuer, eins über dem andern, an dem nämlichen Maste perpendiculair, circa 18 Fuß auseinander, haben. May.

Da die Zeit der Aequinoctial- und Herbst-Stürme sich nahet, und es sonach an Zeit fehlt, alles definitiv zu bestimmen, so werden die eben bemerkten Tag- und Nacht-Signale bis zum Frühjahre 1828 vorgängig bestehen, und soll es seiner Zeit in Zeiten angezeiget werden, wann und welche Veränderungen damit vorgenommen werden müssen.

Das in See liegende erste Signalschiff behält bis auf Weiteres seine bisherigen Tag- und Nacht-Signale gänzlich bey, und ist übrigens um desto weniger eine Verwechselung der beyden Feuerschiffe zu befürchten, da die Einrichtung so getroffen, daß die Signale des zweiten Feuerschiffes nicht viel über das erste Feuerschiff hinaus in See gesehen werden können.

Sobald die einsegelnden Capitaine sich in der Nähe des ersten Feuerschiffes befinden, müssen sie die beiden Signalschiffe in gerader Linie halten, und wenn sie das äußerste Feuerschiff N. W. z. W. von sich gebracht haben, ihren Cours S. O. z. O. nach dem innern Feuerschiffe nehmen; so werden sie, da sie die Signale beider Feuerschiffe zu gleicher Zeit sehen und so den rechten Cours halten können, die gefähr-

Aug. 27. fährlichen Sandbänke von Vogelsand und Schaarhörn vermeiden und glücklich ihre Bestimmung erreichen. Die einsegelnden Capitaine müssen sodann, wenn sie das zweite Feuerschiff erreicht haben, um nicht auf oder hinter das Sandriff zu gerathen, dem zweiten Signal-Schiffe südlich vorbeysegeln, und bey'm Einsegeln dasselbe Backbordseite halten, und dann Süd-Süd-Ost ½ Ost segeln. Wenn sie dann circa ¾ Deutsche Meilen gesegelt sind, so sind sie auf den Marken der Flügeltonnen, wo sie das Feuer auf dem großen Neuwerker Thurme Süd-Süd-West von sich peilen: hier ist unter Neuwerk der beste Ankerplatz, wo auch die kreuzende Lootsgalliote, wenn sie nicht länger See halten kann, liegt; sie hat vom Hintertheil des Schiffes eine gewöhnliche Lampe als Nachtsignal ausgehängt.

Uebrigens ist mit dem zweiten Feuerschiffe der Dienst des Ausholens der Lootsen aus den nach See gehenden Schiffen vereinigt, und ist es mit der dazu erforderlichen Mannschaft versehen.

Es wird noch besonders und von Neuem in Erinnerung gebracht, daß beyde Signal-Schiffe bey Eisgang ihre Station nicht behaupten können, sondern sich seewärts flüchten müssen. Bey solchem Wetter werden die einsegelnden Capitaine von Neuem auf die Gefährlichkeit der Einfahrt der Elbe, wenn diese Signale fehlen, aufmerksam

merksam gemacht, und um so mehr aufgefordert, wenn sie das Einsegeln nicht vermeiden können, alle Aufmerksamkeit auf alles das zu richten und alles auf's Genaueste zu beobachten, was für diesen Fall in Benutzung der zwey Leuchtfeuer auf Neuwerk, der Baaken, der sonstigen Seemarken, und der Helgolander Lootsen, in der Beschreibung der bekannten Charte von 1825, angezeigt ist. Aug. 25.

Hamburg, den 25. August 1827.

Die Schifffahrts- und Hafen-Deputation.

XIII.

Mandat

gegen das Borgen an fremde Matrosen. Sept. 5.

Da von Neuem häufige Beschwerden darüber eingegangen, daß die in der Stadt und deren Gebiet wohnenden Schlafbaase, Wein-, Bier-, Brandtwein-Wirthe, Trödeler und sonstige Einwohner, den aus der Fremde anhero gekommenen Matrosen und Seefahrern oft Waaren, Speise, Getränke, Kleidung, auf Credit verkaufen, auch ihnen wegen Schlafgeldes und sonst übermäßigen Credit, in der Hoffnung, sich aus den Monatsgeldern bezahlt machen, und die Effecten in Pfand nehmen zu können, geben; dadurch aber nicht nur die See-

Sept. 5. Seefahrer zu unnützen Ausgaben verleitet werden und in Schulden gerathen, und so ihr sauer verdientes Geld unverantwortlicher Weise durchbringen, sondern auch die Wirthe und Gläubiger in Schaden und Verlust kommen: so wird, zur Abhülfe dieses, sowohl den Einwohnern als den Seefahrern gleich verderblichen, Unwesens, von Einem Hochedlen Rathe hiermit befohlen und verordnet:

Keinem fremden Seefahrer, ohne schriftliche Erlaubniß seines Capitains, irgend etwas zu borgen, oder auch zur Sicherheit des Geborgten die Kleider und Effecten derselben in Pfand zu nehmen; und wird anderen Theils den Seefahrern verboten, solchen Credit, ohne Erlaubniß ihres Capitains, in Anspruch zu nehmen, oder ihre Kleider zu versetzen.

Um diesem Unwesen desto sicherer abzuhelfen, ist ferner verfügt und verordnet:

Daß den Wirthen und Gläubigern keine Klage und Retentions-Recht auf die Effecten des Seefahrers solle gestattet werden, und daß die Matrosen, welche auf unerlaubten Wegen sich dennoch einen solchen Credit zu verschaffen gewußt, nach Umständen wegen dieser Unrechtfertigkeit sollen gestraft werden.

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens aber bleibt die Verfügung wegen Logirens von Fremden, auch auf die Seefahrer, und besonders auch auf die abgemusterten Seefahrer vor wie nach erstreckt; so daß Niemand einen solchen Seefahrer, ohne Erlaubniß der Orts-Behörde, bey gesetzlicher Strafe, logiren darf. Sept. 5.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. September 1827.

s. oben Bd. VII. S. 110. und Mandate Th. VI. S. 508.

XIV.

Bekanntmachung Sept. 12.

gegen die Ausübung der Jagd durch Privatpersonen.

Da, ungeachtet der am 4. May dieses Jahres erlassenen Bekanntmachung wegen des Jagdregals, auch jetzt noch Privat-Personen die Jagd auf dem hiesigen Gebiete benutzen, so wird hiemit nochmals in Erinnerung gebracht, daß, zufolge Rath- und Bürger-Schlusses vom 3. May dieses Jahres, die Benutzung des Jagdregals in seinem ganzen Umfange jetzt ausschließlich nur dem Staate selbst zusteht. Es werden deshalb alle Bürger, Einwohner, Eingesessene und überall Jedermann, wiederholt gewarnt, sich aller Ausübung der Jagd in dem gesammten Gebiete der Stadt und dem bisherigen Landgebiete der Klöster

Sept. 12. und Stiftungen, gänzlich zu enthalten; und wird den Uebertretern dieses Verbotes nicht nur das Gewehr abgenommen und die bey sich habenden Jagdhunde erschossen, sondern gegen dieselben auch mit nachdrücklicher, bey wiederholten Contraventionen zu erhöhender Geld- und Gefängnißstrafe, unfehlbar verfahren werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 12. September 1827.

s. oben S. 16.

XV.

Oct. 12. **Bekanntmachung**

wegen der Besichtigung der die Elbe unterwärts bis Cuxhaven befahrenden Leichter-Schiffer. 1827. Oct. 12; mit Anfügung der früheren von 1822. Jun. 19.

Abseiten des S. T. Herrn Hafenherrn wird hiedurch bekannt gemacht, daß alle Schiffer, welche ein Patent und dadurch die Erlaubniß erhalten haben, mit ihren Leichterschiffen von Hamburg nach Cuxhaven und zurück, Waaren zu bringen, und seit einem Jahre oder länger, sich keiner neuen Schiffsbesichtigung unterworfen haben, bey Verlust der erhaltenen Erlaubniß, hiedurch aufgefordert werden, sich förderſamst zur abermaligen Untersuchung ihrer Schiffe bey den hiesigen Schifferalten zu melden, um das Patent zu erneuern, falls

Digitized by Google

falls die Schiffe sich in gutem Zustande befinden; und wird der Capitain Hagenah von der Zolljacht beauftragt, darauf zu achten, daß die Schiffer dieser Verordnung Folge leisten, und zum Beweise ihr Patent am Bord behalten. Oct. 12.

Hamburg, den 12. October 1827.

Ad XV.

Es wird hiemit abseiten des S. T. Herrn Hafenherrn bekannt gemacht, daß die zum Behuf der Erlaubniß zur Befahrung des Elbstroms erforderliche Schiffsbesichtigung, hinsichtlich der Leichterschiffe, welche die Elbe unterwärts bis Cuxhaven befahren, den hiesigen Schiffer-Alten übertragen worden gegen die Gebühr von 1 mk für Schiffe bis 6 Last, und von 2 mk für Schiffe über 6 Last haltend, daher denn von jetzt an die Leichterschiffer sich wegen der Besichtigung ihrer Schiffe an die Schiffer-Alten zu wenden haben.

Hamburg, den 19. Juny 1822.

S. die Elb-Schifffahrts-Acte v. J. 1821. Art. 4. oben in Bd. VII. S. 195.

XVI.

Eine Ankündigung einer am 18. October anzustellenden Kirchen-Collecte für die verwundeten Krieger oder Angehörigen der Gefallenen ist am 17. Sept. 1827 publicirt. Sept. 27.

S. oben Bd. IX. S. 161.

Digitized by Google

XVII.

Oct. 8. Am 8. October 1827 ist die Notification einer am bevorstehenden Bußtage zum Besten des allgemeinen Krankenhauses anzustellenden Collecte publicirt.

S. Bd. IX. S. 110.

XVIII.

Nov. 15. ### Rath- und Bürger-Convent
vom 15. November 1827.

E. E. Rath ersuchte die am 15. November 1827 convocirte Erbg. Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu folgenden Propositionen:

I. Zu der ferneren Prolongation der Accise-Ordnung und zu den in der Anlage sub No. I. enthaltenen Abänderungen derselben für das Jahr 1828.

s. unten S. 54.

II. Zu der Prolongation des durch Rath- und Bürger-Schluß vom 21. April 1825 beliebten vorgängigen Steuer-Planes für das Landgebiet, mit ferneter Ausnahme der darin begriffenen, allgemeinen persönlichen Steuer, so wie einer gleichmäßigen Gewerbe-Concessions-Abgabe, unter einstweiliger Beibehaltung des in den beiden letzten Hinsichten bisher bestehenden, zur Erhebung für Rechnung des öffentlichen Aerarii, in Beziehung auf das gesammte, der Land-Grundsteuer unterworfene Land-Gebiet, ferner provisorisch für das Jahr 1828.

III.

Digitized by Google

III. Daß dem Herrn Syndico Oldenburg bey ehrenvoller Ertheilung der von diesem sehr verdienten Manne nachgesuchten Entlassung von seinem Syndicats-Amte und Erklärung desselben pro Emerito, der Fortgenuß des, zur Zeit seines Gesuches Statt gefundenen Honorars von jährlich 6000 mß Bco. für seine Lebenszeit zugesichert werde. Nov. 15.

IV. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. IV.

1) Daß ein allgemeines Detentions-Gefängniß erbauet werde.

2) Daß gleichmäßig, statt des sogenannten Winserbaumes, ein zweites Detentions-Gefängniß, zwar in der Nähe, jedoch gänzlich getrennt von dem erstgedachten, möge errichtet werden.

Erbg. Bürgerschaft erklärte sich ad I. und II. einstimmig, so wie ad IV. 1. unter der Voraussetzung, daß bey weiterer Ausführung des Baues und der innern Einrichtung die Gefängniß-Commission zeitig mit zugezogen werde; jedoch nicht einverstanden ad III und IV, 2. rücksichtlich welcher letzteren Punkte Sie die Beibehaltung und Regulirung des Winserbaumes einem neuen Bürger-Gefängnisse vorzog.

Repli-

Nov. 15. Replicando erwiederte Senatus

ad IV, 1. daß er wegen Zuziehung der Gefängniß-Commission das Behufige veranlassen werde;

ad III und IV, 2. behielt Er sich das Nähere vor.

XIX.

Nov. 28. **Publicandum**

betreffend einige Abänderungen der revidirten Accise-Ordnung vom 30. August 1825. — Nov. 28.

Abseiten Eines Hochedlen Raths wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bey der durch Rath- und Bürger-Schluß vom 15. November d. J. erfolgten Prolongation der revidirten Accise-Ordnung vom 30. Aug. 1825 die folgenden Veränderungen hinsichtlich derselben, welche vom 1. Januar des Jahres 1828 an in Anwendung treten werden, beliebet worden:

1. Daß die hieselbst zur Miethe wohnenden Keller-, Saal- und Buden-Bewohner, welche bis nur 200 Mark Courant jährliche Wohnungs-Miethe zahlen, zur Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise, für Consumtion in ihren Wohnungen nicht zuzuziehen.

2. Daß hinsichtlich der Abgaben von Wein- und Branntwein-Schenkern, der

der bisherigen Classification derselben, eine niedrigere Classe zu 12 Mark 8 ßl. jährlicher Abgabe für diejenigen, welche solches Gewerbe in wenig beträchtlicher Ausdehnung treiben, für die Folge hinzugefügt worden. Nov. 28.

3. Daß die Rückaccise für die nachbemerkten Gegenstände folgendermaaßen zu vergüten:

a. für geräuchert ausgeführtes Ochsenfleisch nach dem Verhältnisse von 13 Mk. 8 ßl. Courant Rückaccise für 480 Pfund,

b. für geräuchert ausgeführtes Schweinefleisch, nach dem Verhältnisse von 3 Mark Courant Rückaccise für 120 Pfund,

c. für ausgeführtes frisches Schweinefleisch, nach dem Verhältnisse von 3 Mark Courant Rückaccise für 200 Pfund,

d. für ausgeführtes feines hartes Waizenbrod, Cakes genannt, ohne weitere Unterscheidung, nach dem Verhältnisse von 11 Mark 12 ßl. Rückaccise für 1000 Pfund,

und verbleibt es in Betreff der Rückaccise für anderes ordinaires hartes Waizenbrod und für hartes Rogkenbrod bey der desfall-

Nov. 28. fallsigen Bestimmung, Articulis 36 und 37 des Matten-Mandats vom 31. July 1789,

e. für weiches Rogkenbrod, nach dem, zeither beobachteten, Verhältnisse von 1 Mk. 8 ßl. Courant Rückaccise für 210 Pfund.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 28. Novembris 1827.

S. vor. Samml. Bd. III. S. 78.

XX.

Dec. 12. Am 12. December 1827 ist die Notification einer am Neujahrstage 1828 zum Besten der allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Kirchen-Collecte publicirt.

S. oben Bd. VIII. S. 273.

Digitized by Google

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1828.

Digitized by Google

Digitized by Google

XXI.

Instruction

Jan. 2.

für diejenigen Prätur-Officianten, welche mit den Pfändungen und Aussetzungen beauftragt sind. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths publicirt den 2. Januar 1828.

§. 1.

Die Prätur-Officianten, welchen die Pfändungen und Aussetzungen obliegen, haben auf diesen Theil ihrer Amtsverrichtungen eine besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu wenden. So wie sie einerseits einer unnöthigen Härte und eines barschen Wesens dabei sich zu enthalten haben, so müssen sie auf der andern Seite mit dem gehörigen Ernste verfahren, und sich nicht durch unzeitiges Mitleid, geschweige denn durch strafbare Beweggründe irgend einer Art von der Vollziehung ihrer Pflicht abhalten lassen.

§. 2.

Erfahren sie bei einer Pfändung oder Aussetzung Widerstand, und gelingt es ihnen nicht, denselben durch Vorzeigung der

Digitized by Google

Jan. 2. der sie legitimirenden Karte und durch dienſame Vorſtellungen zu beſeitigen, ſo haben ſie Wache zuzuziehen, und daß ſolches geſchehen, dem Herrn Prätor ſofort zu berichten. Verweigert aber der zu Pfändende die Eröffnung des Hauſes oder der Wohnung oder eines Zimmers, ſo haben ſie einen Schloſſermeiſter zuzuziehen, oder, wenn die Thüre nicht verſchloſſen ſondern anderweitig verſperrt iſt, ſie durch einen andern Handwerker öffnen zu laſſen. Auch in ſolchen Fällen müſſen ſie noch mit möglichſter Schonung verfahren, und ſich inſonderheit keine Gewaltthätigkeit gegen den zu Pfändenden oder deſſen Hausgenoſſen erlauben, vielmehr bei fortgeſetztem Widerſtande oder inſolentem Betragen den Widerſpenſtigen arretiren laſſen. Auch hierüber haben ſie ſofort Bericht zu erſtatten.

§. 3.

Von der Vollziehung einer Pfändung oder Ausſetzung darf ſich der Officiant nur durch die Vorzeigung eines vom Hauswirthe des zu Pfändenden angelegten Hauerbefehls oder einer Beſcheinigung, daß der zu Pfändende ſich inſolvent erklärt habe, abhalten laſſen. Wird beſcheiniget, daß gegen die Quernacht ein Rechtsmittel interponirt worden, ſo frägt der Officiant, welcher inzwiſchen, falls ſolches ihm nöthig ſcheint, durch Herbeiholung von Wache oder eines andern Präturofficianten Sicherheitsmaaßregeln treffen kann, bei dem Herrn Prätor

Prätor an, der den Umständen nach verfahren läßt. Eine Verkaufs- oder Cessionsacte über das Mobiliar oder Waarenlager zu Gunsten eines Dritten schützt nicht vor Vollziehung der Pfändung; doch muß der Officiant es im Pfandbuche bemerken, wenn ihm solche vorgezeigt worden, und hängt es alsdann vom Creditor ab, ob er auf dem ordentlichen Wege selbige bestreiten oder die gepfändeten Sachen zurückgeben und den Schuldner als unpfandbar betrachten und weiter verfahren will. Auch wenn der Schuldner an sich pfandbar seyn würde, die Pfändung aber wegen eines Hauerbefehls nicht vollzogen werden kann, steht es dem Gläubiger frei, weiter gegen den Schuldner mit Ausbittung des Freizettels oder Universal-Arrestes zu procediren, ohne daß der Hauerbefehl vorher cassirt oder zur Prosequirung desselben gegen den Hauswirth verfahren zu werden braucht. Jan. 2.

§. 4.

Erklärt der zu Pfändende, daß alle oder ein Theil der bei ihm vorgefundenen Gegenstände nicht sein Eigenthum seyen, oder behauptet solches ein Dritter, so wird darauf nur dann Rücksicht genommen, wenn die Umstände, wie z. B. bei manchen Einlogirenden, bei Kindern die noch im elterlichen Hause wohnen, beim Gesinde u. s. w. solches wahrscheinlich machen. Im Zweifel ist immer, des Widerspruchs ungeachtet, Alles zu pfänden, was sich in dem Local

vor-

Jan. 2. vorfindet, welches der zu Pfändende inne hat; doch kann der Officiant sich den Umständen nach auch mit Inventur und Versiegelung der Sachen begnügen, für deren Aufbewahrung er sodann den Hausherrn verantwortlich macht. Auch hier steht dem Gläubiger die Wahl frei, ob er die Pfändung aufrecht zu erhalten versuchen oder den Schuldner als nicht pfandbar ansehen will.

§. 5.

Wohnen in einem Hause, dessen Eigenthümer oder Miether zu pfänden ist, mehrere Partheien, und sind diese nicht ohnehin durch die Einrichtung des Hauses, z. B. weil es Säle enthält, von einander abgesondert, so hat der Officiant, wenn ihm nicht genug zu pfänden angewiesen wird, sich die Namen aller Einlogirenden, allenfalls von diesen selbst, nennen zu lassen, und den zu Pfändenden zu befragen, ob diese Personen auch Sachen die ihm gehören, im Besitz haben. Hält er dessen Angabe für verdächtig, so kann er auch bei den Mitbewohnern Erkundigung einziehen. Auch hierüber wird das Nöthige im Pfandbuche bemerkt.

§. 6.

Im Allgemeinen hat der Officiant, so lange er nicht so viel Pfänder erhalten hat, als ihm zur Deckung der Pfandsumme mit den Kosten erforderlich scheinen, alle Zimmer

mer und Behältnisse des Hauses, in so weit solches von dem zu Pfändenden bewohnt wird, sich öffnen zu lassen; bei Kaufleuten aber muß er sich besonders nach Waarenböden und Speichern erkundigen, und daselbst pfänden, wenn auch die Quernacht nicht in dem Hause abgegeben worden, wozu der Waarenboden oder Speicher gehört. Eben so ist er verpflichtet, wenn der zu Pfändende nicht da wohnt, wo die Quernacht insinuirt worden, z. B. wenn er sein Comptoir in einem andern Hause hat und die Quernacht dorthin gebracht worden ist, allemal auch in dessen eigentlicher Wohnung, welche ihm derselbe unweigerlich anzeigen muß, zu pfänden. Jan. 2.

§. 7.

Werden dem Präturofficianten von dem zu Pfändenden nicht gutwillig Gegenstände der Pfändung angewiesen, oder reichen diese nicht hin, so hat er vorzugsweise Geld, ferner Gold, Silberzeug und Prätiosen, ferner Waaren aller Art, dann Leinengeräth und solche Möbeln, die am meisten Werth haben, zuletzt Betten und Handwerksgeräth, oder solche Sachen, die der Schuldner bei Betreibung seines Gewerbes gebraucht, zu pfänden. Nur die nothdürftigen Kleider und Betten für sich und die Seinigen werden dem zu Pfändenden gelassen. Bei Aussetzungen ist der Vermiether berechtigt, auch die Wegnahme der Betten des Miethlings zu verlangen.

Jan. 2.

§. 8.

Der Officiant darf ohne schriftliche Zustimmung des Gläubigers oder seines Anwaldes keine abschlägliche Zahlungen oder theilweise Sicherheit annehmen, wenn er durch Pfändung mehr erhalten kann. Umgekehrt aber muß er so viel pfänden als vorhanden ist, obgleich der zu Pfändende auf die ganze zur Execution verwiesene Summe nicht pfandbar ist. In einem solchen Falle bemerkt er im Pfandbuche, daß nichts weiter zu pfänden gewesen.

§. 9.

Bei Aussetzungen werden die vorräthigen Gegenstände dem Hauswirthe, nach dem darüber aufgenommenen Inventar, nebst dem Schlüssel der geräumten Wohnung, zum ferneren ordnungsmäßigen Verfahren übergeben.

§. 10.

Bei Pfändungen aber wird folgendermaaßen verfahren.

1) Gepfändete Prätiosen, Silberzeug, oder andere Sachen von Werth, welche nur wenig Raum einnehmen, werden sofort an den Registrator abgeliefert, welcher solche in der Depositenlade der Prätur, im Hause des p. t. Herrn Praetoris, bis zur Einlösung oder bis zum Verkaufe aufzubewahren hat.

2)

2) Mobilien, Leinenzeug und andere Gegenstände, welche mehr Platz erfordern, werden von dem Officianten nach dem zur Aufbewahrung der gepfändeten Sachen bestimmten Locale gebracht, und daselbst asservirt. Der mit den Pfändungen beauftragte Officiant jeder Prätur erhält ein besondres verschließbares Local, in welchem die Pfänder jeder Prätur aufzubewahren sind. Diese Officianten haben dafür zu sorgen, daß das Local mindestens alle 14 Tage geöffnet und gelüftet werde. Jan. 2.

Die Officianten sind dafür verantwortlich, daß alle gepfändeten Gegenstände auf die hier vorgeschriebene Art asservirt werden. Beim Verkaufe der Pfänder werden solche, auf Kosten des Schuldners, nach einem Orte, wo ohnehin eine Auction gehalten wird, hingebracht.

§. 11.

Bei Aussetzungen werden die Aftermiether, wenn der Hauswirth es verlangt, allemal mit ausgesetzt, und ihre Sachen demselben überliefert. Letzteres fällt nur weg, wenn sie die von ihnen zu bezahlende halbjährige Miethe sofort berichtigen oder deponiren; wozu sie jedoch 24 Stunden vorher aufgefordert, und benachrichtigt werden müssen daß sie widrigenfalls ausgesetzt werden. Auf Miethequitungen ihres Vermiethers, die sich auf eine andere als verwohnte halbjährige Miethe beziehen, braucht keine

Jan. 2. Rücksicht genommen zu werden, sondern sind sie damit zum ordentlichen Verfahren zu verweisen. Bezweifelt der Vermiether ihr Eigenthumsrecht an den in Anspruch genommenen Sachen, so wird nach möglichst summarischem Verfahren das Erforderliche von dem Herrn Prätor verfügt.

§. 12.

Jede Pfändung muß, wenn solches irgend möglich und nicht zu viele Executionen auf einmal angeschrieben sind, 24 Stunden nach insinuirter Quernacht, oder wenn Sonn- oder Feiertage dazwischen liegen, am ersten darauf folgenden Werkeltage vollzogen werden. Im Allgemeinen wird bei selbigen die Reihefolge, nach welcher sie angeschrieben worden, beobachtet. Die Zeit der vorzunehmenden Aussetzungen wird wie bisher von dem Officianten mit der Parthei oder deren Anwalde verabredet; und hat ersterer auch hiebei möglichste Bereitwilligkeit und Beschleunigung sich angelegen seyn zu lassen.

§. 13.

Nach vollzogener Pfändung sind die gepfändeten Gegenstände sofort und spätestens nach 24 Stunden im Pfandbuche zu verzeichnen. Binnen gleicher Frist muß die Relation der Unpfandbarkeit spätestens eingetragen werden. Gründet diese sich nicht darauf, daß überall nichts zu pfänden da war, sondern auf einen andern Umstand,

(s. §.

(s. §. 3, 4 und 5) so ist solches im Jan. 2.
Pfandbuche genau zu bemerken.

§. 14.

Will ein Anwald oder eine Parthei Anstand geben oder eine Pfändung auf kurze Zeit ausgesetzt haben, so muß solches entweder von der Parthei oder dem Anwalde selbst oder einem bekannten Substituten derselben im Pfandbuche bemerkt, oder doch auf der Registratur des Herrn Prätors schriftlich angezeigt werden. Auf mündliche Anzeigen dieser Art darf keine Rücksicht genommen werden. Ist eine schriftliche Anzeige dieser Art vorhanden, so kann der Officiant die Eintragung der Relation über das Resultat der Pfändung, wenn dies nemlich ausdrücklich verlangt wird, länger als 3 Tage, höchstens jedoch 14 Tage lang, aufschieben. Das Pfandbuch muß dem p. t. Herrn Prätor zur Controlle alle 8 Tage vorgelegt werden.

§. 15.

Wünscht eine Parthei oder deren Anwald, ohne zur Renovirung der Execution citiren lassen zu wollen, die Wiederholung einer fruchtlos abgelaufenen Pfändung nach einiger Zeit; so kann dieselbe, ohne abermalige vorherige Quernacht, mit Erlaubniß des Herrn Prätors, von Neuem versucht werden. Jedoch muß in diesem Falle keine abschlägliche Zahlung oder dergleichen Sicherheitsbestellung erfolgt, auch keine längere

Digitized by Google

Jan. 2. gere Zeit, als 6, höchstens 8 Wochen verstrichen seyn.

§. 16.

Bei strenger Kälte wird in der Regel keine Aussetzung vollzogen. Ebenfalls wird von den Herren Prätoren in dieser Beziehung auf bedeutende und gehörig bescheinigte Krankheiten des Miethlings oder seiner Angehörigen den Umständen nach billige Rücksicht genommen. In der Charwoche, so wie in der Woche vor dem Heil. Pfingst- und Weihnachtsfeste, und bei Israeliten unmittelbar vor und während der langen Nacht und während ihres Neujahrfestes werden ebenfalls keine Aussetzungen vollzogen.

§. 17.

Glauben die Officianten in irgend einem besonderen Falle dieser Instruction nicht vollständig nachkommen zu können, oder ereignen sich Fälle, die in selbiger nicht erwähnt worden sind, so haben sie die Befehle des p. t. Herrn Praetoris einzuholen.

XXII.

Jan. 21. **Bekanntmachung**

wegen der sich hier aufhaltenden Fremden vom 10. May 1816 ist am 21. Jan. renovirt.

S. oben Band III. Seite 93.

Digitized by Google

XXIII.

Rath- und Bürger-Convent

Febr. 21.

vom 21. Februar 1828.

E. E. Rath legte am 21. Februar Erbgesessener Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vor, die Seinerseits zu ratificirenden Handels-Conventionen geschlossen:

mit den Vereinigten Nord-Americanischen Staaten zu Washington 1827 December 20.

mit Brasilien zu Rio de Janeiro 1827 Nov. 17.

mit Mexico zu London 1827 Juny 16.

Erbgesessene Bürgerschaft ertheilte einstimmig ihren Beitritt zu den diesseitigen Ratificationen der vorliegenden drei Handelsverträge und widmete dieselbe der bey diesem wichtigen Staatsgeschäfte erwiesenen Weisheit E. E. Raths, wie der verdienstvollen Ausrichtung der Herrn Bevollmächtigten, dankbare Anerkennung.

s. unten S. S. 70 und S.

Digitized by Google

XXIV.

März. **Handels- und**

zwiſchen den Senaten der freien und Hanſe-
Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Braſilien,

Nach dem authentiſchen Text in Portugieſiſcher
in Deutſcher Sprache. — Die Stipula-
zwiſchen Braſilien und Hamburg mit dem
der Ratificationen in Kraft getreten.

Em Nome da Santissima e Indivisivel Trindade.

Sua Magestade O Imperador do Brasil por huma parte, e o Senado da Cidade Livre e Anseatica de Lubeck, o Senado da Cidade Livre e Anseatica de Bremen, e o Senado da Cidade Livre e Anseatica de Hamburgo, cada hum delles separadamente, por outra parte, Desejando consolidar as relaçoens de Commercio e Navegaçaõ entre os respectivos Estados; Nomeáraõ para concluir huma Convençaõ, fundada nos principios de huma justa reciprocidade, por seus Plenipotenciarios, a saber:

Sua Magestade O Imperador do Brasil: aos Illustrissimos e Excellentissimos Senhores, Marquez *de Queluz*, do Seu Conselho de Estado, Senador do Imperio, Graõ Cruz da Imperial Ordem do Cruzeiro, Commendador-

Schiffahrtsvertrag

März.

Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, und unterzeichnet zu Rio de Janeiro am 17. Nov. 1827.

---

und Französischer nebst beygefügter Uebersetzung
tionen des Vertrags sind in allen Beziehungen
18. März 1828 als dem Tage der Auswechslung

Au nom de la très sainte et indivisible Trinité.

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Bremen et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg, d'une part, chacune d'elles séparément, et Sa Majesté l'Empereur du Brésil, de l'autre part, désirant consolider les rélations de commerce et de navigation entre les États respectifs; ont nommé, pour conclure une Convention basée sur des principes d'une juste réciprocité, leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Bremen et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg: le Sieur *Jean Charles Frédéric*

März. dador da de Christo, Ministro e Secretario de Estado dos Negocios Estrangeiros; e Conde *de Lages*, do Seu Conselho de Estado, Official da Imperial Ordem do Cruzeiro, Commendador da de Saõ Bento de Aviz, Condecorado com a Cruz de Ouro do Exercito Pacificador do Sul, Brigadeiro do Exercito Imperial e Nacional, Ministro e Secretario de Estado dos Negocios da Guerra, Inspector da Imperial Academia Militar:

E o Senado da Cidade Livre e Anseatica de Lubeck, o Senado da Cidade Livre e Anseatica de Bremen, e o Senado da Cidade Livre e Anseatica de Hamburgo: ao Senhor *Joaõ Carlos Frederico Gildemeister*, Doutor em Direito, Membro do Senado de Bremen, actualmente Seu Enviado Extraordinario junto á Sua Magestade O Imperador do Brasil; e ao Senhor *Carlos Sieveking*, Doutor em Direito, Membro e Syndico do Senado de Hamburgo, actualmente Seu Enviado Extraordinario junto á Sua Dita Magestade.

Os quaes, depois de haverem communicado os seus respectivos Plenos Poderes, que foraõ achados em boa e devida forma, convieraõ nos Artigos seguintes:

Artigo Primeiro.

Todos os Portos e Ancoradouros dos respectivos Estados, que se achaõ abertos

ás

Gildemeister, Docteur en droit, membre du Sénat de Bremen, actuellement Son Envoyé Extraordinaire près Sa Majesté l'Empereur du Brésil et le Sieur *Charles Sieveking*, Docteur en droit, membre et Syndic du Sénat de Hambourg, actuellement Son Envoyé Extraordinaire près Sa dite Majesté, März.

et Sa Majesté l'Empereur du Brésil: Son Excellence le Marquis *de Queluz*, Conseiller d'État, Sénateur de l'Empire, Grand Croix de l'Ordre Impérial du Cruzeiro, Commandeur de l'Ordre Impérial du Christ, Ministre et Secrétaire d'État des Affaires Étrangères, et Son Excellence le Comte *de Lages*, Conseiller d'État, Officier de l'Ordre Impérial du Cruzeiro, Commandeur de l'Ordre Impérial de Saint Bénoit d'Avis, Décoré de la Croix d'Or de l'Armée Pacificatrice du Sud, Brigadier de l'Armée Impériale et Nationale, Ministre et Secrétaire d'État des Affaires de la Guerre, Inspecteur de l'Académie Impériale Militaire.

Lesquels après s'être communiqués réciproquement leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

ARTICLE 1.

Tous les ports et mouillages des États respectifs ouverts aux bâtimens d'une autre

März. ás Embarcaçoens de qualquer outra Naçaõ, o seraõ da mesma maneira ás do Brazil, e das Republicas Anseaticas respectivamente.

Artigo Segundo.

Todo o Navio que trouxer a Bandeira de huma das Republicas de Lubeck, Bremen e Hamburgo e que for reconhecido pertencer exclusivamente a hum Cidadaõ ou Cidadaõs de huma ou outra e cujo Capitaõ for tambem Cidadaõ de huma ou outra das ditas Republicas, será havido e considerado para todos os objectos desta Convençaõ, como Navio pertencente a Lubeck, ou Bremen ou Hamburgo. Huma exacta reciprocidade se observará a respeito dos Navios Brasileiros. Os Passaportes expedidos na forma legal estabeleceraõ entre as Altas Partes Contractantes a prova da Nacionalidade dos Navios Brazileiros e Anseaticos.

Artigo Terceiro.

As Embarcaçoens de Lubeck, de Bremen e de Hamburgo, que entrarem nos Portos do Brasil, ou que d'elles sahirem, e as Embarcaçoens Brasileiras que entrarem nos Portos das ditas Republicas: ou que delles sahirem, naõ saõ obrigados a satisfazerem, além dos Direitos devidos pelos seus carregamentos, a titulo de Porto, Frete,

Digitized by Google

autre nation quelconque, le seront de même à ceux du Brésil et des Républiques Anséatiques respectivement. März.

ARTICLE 2.

Tout navire portant le pavillon d'une des Républiques de Lubeck, Bremen et Hambourg, et reconnu appartenir exclusivement à un Citoyen ou à des Citoyens de l'une d'elles et dont le Capitaine sera de même Citoyen de l'une de ces Républiques, sera tenu et considéré pour tous les objets de cette Convention comme navire appartenant à Lubeck, Bremen ou Hambourg. Une reciprocité exacte sera observée par rapport aux navires Brésiliens. Les passeports régulièrement expédiés formeront entre les Hautes Parties Contractantes la preuve de la nationalité des bâtimens Brésiliens et Anséatiques.

ARTICLE 3.

Les bâtimens de Lubeck, de Bremen et de Hambourg, qui entreront dans les ports du Brésil ou qui en sortiront et les navires Brésiliens, qui entreront dans les ports des dites Républiques ou qui en sortiront, ne seront sujets à droits perçus sur les bâtimens, abstraction faite de leur cargaison, a titre de port, frêt, ancra-

Digitized by Google

März. Frete, Ancoragem, Farol, Tonnelagem, Visita, ou Pilotagem, ou debaixo de qualquer outra denominaçaõ, nenhuns outros ou maiores Direitos do que aquelles que saõ actualmente ou forem para o futuro impostos sobre os Navios Nacionaes.

Artigo Quarto.

As Altas Partes Contractantes obrigaõ-se mutuamente a naõ fazerem prohibiçoens de entrada ou de sahida, que sobreçarreguem as importaçoens ou as exportaçoens de hum dos Estados com o fim de favorecer as dos outros Paizes relativamente aos Artigos do mesmo genero.

Ellas se obrigaõ a naõ gravarem os ditos Artigos com Direitos alguns, ou quaesquer outras despezas, que se naõ façaõ extensivas ao mesmo tempo a todas as importaçoens ou exportaçoens da mesma qualidade sem distinçaõ de Paiz.

Artigo Quinto.

Todas as mercadorias, que pudérem ser importadas nos respectivos Estados das Altas Partes Contractantes a bordo de Navios Nacionaes, ou que delles pudérem ser exportadas da mesma maneira, poderaõ igualmente serem importadas ou exportadas pelos Navios da outra Alta Parte Contractante. E como a navegaçaõ costeira de Porto a Porto, empregada no transporte dos generos do Paiz ou estrangeiros

Digitized by Google

ancrage, phare, tonnage, visite, pilotage ou autre dénomination quelconque, autres ou plus considérables que ceux, qui sont actuellement ou pourraient par la suite être imposés aux bâtimens nationaux. März.

ARTICLE 4.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent mutuellement à ne point faire de prohibitions d'entrée ou de sortie, qui frapperaient les importations ou les exportations de l'un des pays, tout en ménageant celles d'autres pays par rapport aux articles du même genre.

Elles s'engagent à ne les grèver d'aucuns droits ou autres charges quelconques, qui ne soient étendus en même tems à toutes les importations ou exportations du même genre sans distinction de pays.

ARTICLE 5.

Toutes les marchandises qui pourront être importées dans les États respectifs des Hautes Parties Contractantes à bord de bâtimens nationaux, ou qui pourront en être exportées de la même manière, pourront de même y être importées et en être exportées par les navires de l'autre Partie Contractante.

Le cabotage de port à port, employé au transport des produits indigènes ou étran-

Digitized by Google

März. geiros já despachados para consummo, hé exceptuada deste principio geral, e fica reservada aos regulamentos de cada Paiz; as Mesmas Altas Partes Contractantes convieraõ outro sim, que os seus Subditos e Cidadaõs gozaraõ tanto a este respeito, como relativamente à faculdade de se servirem das Embarcações costeiras para o transporte de suas mercadorias, dos mesmos Direitos, que saõ ou forem para o futuro concedidos aos Subditos da Naçaõ mais favorecida.

Artigo Sexto.

Quaesquer mercadorias, sem distincçaõ de origem, transportadas dos Portos do Brasil para os Portos de Lubeck, de Bremen, e de Hamburgo, ou destes Portos para o Brasil em Navios Brasileiros, ou em Navios pertencentes a huma Naçaõ favorecida nos Portos Anseaticos no seu commercio directo, e as mercadorias importadas de qualquer Paiz nos Portos Anseaticos em Navios Brasileiros, ou exportadas para qualquer Paiz dos Portos Anseaticos em Navios Brasileiros, somente pagaraõ nos ditos Portos os Direitos de entrada e sahida, e quaesquer Impostos na proporçaõ concedida ao Commercio directo e Nacional da Naçaõ mais favorecida. Da outra parte, quaesquer mercadorias, sem distincçaõ de origem, transportadas dos Portos de Lubeck, de Bremen

Digitized by Google

étrangers déjà dépêchés pour la consommation, étant néanmoins excepté de ce principe général et réservé aux règlemens de chaque pays, on est convenu de part et d'autre, que les Citoyens et Sujets des Hautes Parties Contractantes jouiront à cet égard, comme par rapport à la faculté de se servir des bâtimens côtiers pour le transport de leurs marchandises des mêmes droits, qui sont accordés ou qui le seront par la suite aux sujets de la nation la plus favorisée. März.

ARTICLE 6.

Les marchandises quelconques, sans distinction d'origine, transportées des ports du Brésil aux ports de Lubeck, de Bremen et de Hambourg ou de ces ports au Brésil en navires Brésiliens ou en navires appartenant à une nation favorisée dans les ports Anséatiques dans son commerce direct, et les marchandises importées d'un pays quelconque dans les ports Ansèatiques par des navires Brésiliens, ou exportées pour un pays quelconque des ports Anséatiques par des navires Brésiliens, ne payeront dans les dits ports les droits d'entrée et de sortie et les impôts de toute espèce, qu'au taux accordé au commerce direct et national de la nation la plus favorisée. D'autre coté les marchandises quelconques, sans distinction d'origine, transportées des ports de Lubeck,

pôts

März. Bremen ou de Hamburgo para o Brasil, ou do Brasil para estes Portos, em Navios Anseaticos, ou em Navios pertencentes a huma Naçaõ favorecida nos Portos Brasileiros no seu Commercio directo, pagaraõ somente no Brasil os Direitos de entrada e sahida e quaesquer Impostos, na proporçaõ concedida ao Commercio directo e Nacional da Naçaõ mais favorecida: proporçaõ que por outros Tratados se acha temporariamente estipulada em quinze por cento, em lugar de vinte e quatro, para todas as mercadorias despachadas para consummo.

Ainda que as Cidades Anseaticas naõ tenhaõ posto restricçoens algumas ao Commercio indirecto do Brasil, todavia naõ podendo o Governo Brasileiro, no estado actual de suas relaçoens commerciaes, conceder ao Commercio indirecto das ditas Cidades a mesma latitude e huma exacta reciprocidade; conveio-se comtudo que o dito Commercio fique por ora restricto, e naõ tenha lugar, senaõ a respeito d'aquellas Naçoens, que saõ ou vierem a ser favorecidas nos Portos Brazileiros em seu Commercio directo por Tratados particulares, pagando as mercadorias transportadas dos Portos das ditas Naçoens favorecidas em Navios Anseaticos para os Portos Brazileiros os mesmos Direitos de entrada e de sahida, ou outros quaesquer Im-

Digitized by Google

de Bremen ou de Hambourg au Brésil ou du Brésil à ces ports en navires Anséatiques ou en navires appartenant à une nation favorisée dans les ports Brésiliens dans son commerce direct, ne payeront au Brésil les droits d'entrée et de sortie et les impôts de toute espèce, qu'au taux accordé au commerce direct et national de la nation la plus favorisée, taux qui par d'autres traités se trouve temporairement fixé à quinze pour cent au lieu de vingt-quatre pour toutes les marchandises dépéchées pour la consommation. März.

Les Villes Anséatiques n'ayant mis aucune réstriction au commerce indirect du Brésil, et le Gouvernement Brésilien ne pouvant toutefois, dans l'état actuel de ses rélations commerciales, accorder au commerce indirect de ces Villes la même latitude et une réciprocité parfaite, on est convenu, que le dit commerce indirect sera pour le moment restreint et n'aura lieu que par rapport aux nations, dont le commerce direct est ou sera favorisé dans les ports Brésiliens par des traités particuliers. Les marchandises transportées en navires Anséatiques des ports des dites nations favorisées au Brésil, y payeront les mêmes droits d'entrée et de sortie ou autres impôts quelconques, que payent les Villes Anséatiques dans leur commerce direct, ces marchandises restant

März. Impostos, que pagaõ as Cidades Anseaticas no seu Commercio directo: ficando as ditas mercadorias sujeitas ás mesmas formalidades por que passaõ, quando saõ introduzidas nos Portos Brasileiros pelas Naçoens favorecidas no seu Commercio directo.

Os premios, reembolços de Direitos, e outras vantagens desta qualidade, concedidas em hum dos Paizes á importaçaõ ou á exportaçaõ em navios de qualquer Naçaõ Estrangeira, seraõ tambem concedidas, se a importaçaõ ou exportaçaõ se fizer em Navios do outro Paiz.

No Commercio directo entre o Brasil e as Cidades Anseaticas, os Manifestos attestados pelos Consulados Brasileiros, ou Anseaticos respectivamente, ou, no caso que os naõ haja, pelas Authoridades locaes, bastaraõ para admittir as importaçoens ou exportaçoens respectivas á posse de todos os favores estipulados neste Artigo.

Artigo Setimo.

As mercadorias indicadas no Artigo precedente, gozaraõ nas Alfandegas respectivas, relativamente á sua avaliaçaõ de todas as vantagens e facilidades que saõ ou forem concedidas à Naçaõ mais favorecida. Fica entendido, que, quando as ditas mercadorias naõ tiverem nenhum valor

Digitized by Google

restant toutefois sujettes aux autres formalités requises lorsqu'elles sont importées dans les ports Brésiliens par les nations favorisées dans leur commerce direct. März.

Les primes, remboursemens de droits ou autres avantages de ce genre accordés dans l'un des pays à l'importation ou à l'exportation dans les navires d'une nation étrangère quelconque, seront de même accordés lorsque l'importation ou l'exportation se fera par des navires de l'autre pays.

Dans la navigation directe entre le Brésil et les Villes Anséatiques les manifestes visés par les Consulats Brésiliens ou Anséatiques réspectivement, ou, lorsqu'il n'y en aurait pas, par les autorités locales, suffiront pour admettre les importations ou exportations respectives à la jouissance des faveurs stipulées dans cet article.

ARTICLE 7.

Les marchandises indiquées par l'article précédent jouiront dans les douanes respectives par rapport à leur évaluation de tous les avantages et de toutes les facilités qui sont ou qui seront accordés à la nation la plus favorisée. Il est entendu que lorsqu'elles n'auront pas une valeur

März. valor determinado na Pauta Brasileira, far se-ha o despacho nas Alfandega á vista de huma declaraçaõ do seu valor assignada pelo importador; porém no caso em que os Officiaes da Alfandega encarregados da percepçaõ dos Direitos suspeitarem que esta avaliaçaõ he lesiva, teraõ a liberdade de tomar os objectos assim avaliados, pagando dez por cento sobre a dita avaliaçaõ dentro do prazo de quinze dias contados do primeiro da detençaõ, e restituindo os Direitos pagos.

Artigo Octavo.

O Commercio e a Navegaçaõ entre o Brasil e os Portos Anseaticos gozaraõ, sem se esperar por huma Convençaõ addicional a este respeito, em ambos os Paizes, de todos os privilegios e vantagens que saõ ou forem para o futuro concedidos a qualquer outra Naçaõ favorecida, préenchendo-se todavia as condiçoes de reciprocidade, que esses privilegios e vantagens suppoem.

Fica entendido que os privilegios, que se tem concedido ou concederem à Naçaõ Portugueza, naõ serviraõ de termo de comparaçaõ: outro sim, que os effeitos da presente Convençaõ naõ se extenderem a Portugal, salvo se para esse fim houver Tratado particular.

Artigo

valeur déterminée dans le tarif Brésilien, März.
l'expedition en douane s'en fera sur une déclaration de leur valeur signée de la partie qui les importera; mais dans le cas, où les officiers de la douane, chargés de la perception des droits, soupçonneraient fautive cette évaluation, ils auront la liberté de prendre les objets ainsi évalués en payant dix pour cent en sus de la dite évaluation, et ce dans l'espace de quinze jours à compter du premier jour de la détention, et en restituant les droits payés.

ARTICLE 8.

Le commerce et la navigation entre le Brésil et les ports Anséatiques jouiront dans l'un ou l'autre pays, sans attendre une convention additionelle à cet égard, de tous les privilèges et avantages qui sont ou qui seront par la suite accordés à quelque autre nation favorisée en remplissant toutefois les conditions de réciprocité qu'ils supposent.

Il est entendu que les privilèges qu'on a accordés ou qu'on accordera à la nation Portugaise, ne serviront point de terme de comparaison. De même les effets de la présente Convention ne s'étendront au Portugal à moins qu'il n'y aurait des traités particuliers a cet égard.

Digitized by Google

März. Artigo Nono.

Os Consules dos respectivos Governos seraõ considerados, tanto em suas pessóas, como no exercicio das suas funcções, como os da Naçao mais favorecida. Gozaraõ particularmente do direito de fazerem representações, assim geraes, como particulares sobre as avaliações da Alfandega, para serem tomadas em consideraçaõ com a menor demora possivel, sem que isso obsté ao despacho.

Artigo Decimo.

No caso em que huma das Altas Partes Contractantes estiver em guerra, ficando a Outra Neutra, Conveio-se em que todos os favores que a Parte belligerante estipular com outras Potencias, relativamente á Bandeira neutra, serviraõ tambem de regra entre o Brasil e as Republicas Anséaticas. Afim de prevenir todo o engano ácerca do que deverà ser considerado como Contrabando de guerra, Conveio-se (sem que por isso se derogue o principio geral acima mencionado), em restringir a sua definiçaõ aos artigos seguintes: peças, morteiros, espingardas, pistolas, granadas, salsixas, carretos de peças, talabartes, polvora, salitre, capacetes, ballas, chuços, espadas, alabardas, sellins, arreios, e quaesquer outros instrumentos fabricados para o uso da guerra.

Artigo

Digitized by Google

März.

ARTICLE 9.

Les Consuls des Gouvernemens respectifs seront traités, tant pour leurs personnes, que pour l'exercice de leurs fonctions sur le pied de ceux de la nation la plus favorisée. Ils jouiront nommément du droit de faire des réprésentations tant générales que particulières sur les évaluations de la douane, qui seront prises en considération dans le plus court délai possible, sans arrêter pour cela l'expédition.

ARTICLE 10.

Dans le cas où l'une des Parties Contractantes se trouverait en guerre, tandis que l'autre serait neutre, on est convenu que tout ce que la partie belligérante aurait stipulé avec d'autres Puissances d'avantageux au pavillon neutre, servira encore de règle entre le Brésil et les Villes Anséatiques. Afin de prévenir toute méprise rélativement à ce qui devra être considéré comme contrebande de guerre, on est convenu (sans néanmoins déroger au principe général ci-dessus énoncé) d'en restreindre la définition aux articles suivans: canons, mortiers, fusils, pistolets, grénades, saucisses, affûts, baudriers, poudre, salpêtre, casques, balles, piques, epées, hallebardes, selles, harnais, et autres instrumens quelconques fabriqués à l'usage de la guerre.

Digitized by Google

März. Artigo Undecimo.

Os Subditos e Cidadaõs dos respectivos Paizes gozaraõ no outro, relativamente ás suas pessoas, bens, exercicio do seu Culto, e emprego da sua industria, de todos os direitos e privilegios, que saõ ou forem para o futuro concedidos aos individuos da Naçaõ mais favorecida. Gozando alguns Estrangeiros no Imperio do Brasil do privilegio de serem Assignantes das Alfandegas debaixo das mesmas condiçoes e seguranças, como os Subditos Brasileiros, far-se-ha igualmente extensivo este favor aos Anseaticos, que residirem no dito Imperio.

Artigo Duodecimo.

As Altas Partes Contractantes reservaõ-se o direito de fazerem todas as estipulações addicionaes, que exigir o interesse reciproco do Commercio e todos os Artigos em que assim se convier, seraõ considerados como fazendo parte da prezente Convençaõ.

Artigo Decimo Terceiro.

Ainda que a presente Convençaõ seja considerada commun ás tres Cidades Livres e Anseaticas de Lubeck, Bremen e Hamburgo, Conveio-se comtudo, em que os seus Governos Soberanos naõ saõ por ella responsaveis in solidum, e que as suas estipulações ficaraõ em pleno vigor relativa-

Digitized by Google

ARTICLE 11. März.

Les Citoyens et Sujets des pays respectifs jouiront dans l'autre pays par rapport à leurs personnes, à leurs biens, à l'exercice de leur culte et à l'emploi de leur industrie de tous les droits et privilèges, qui sont ou qui seront par la suite accordés aux individus de la nation la plus favorisée. Quelques étrangers jouissant au Brésil du privilège d'être signataires des douanes avec les mêmes conditions et sûretés que les Sujets Brésiliens, cette faveur s'étendra également aux Résidens Anséatiques.

ARTICLE 12.

Les Hautes Parties Contractantes se réservent le droit d'entrer dans toutes les stipulations additionelles, que l'intérêt réciproque du commerce pourrait réclamer, et tous les articles dont on conviendra ainsi, seront considérés comme faisant partie de la présente Convention.

ARTICLE 13.

Quoique la présente Convention soit considérée comme commune aux trois Villes libres et Anséatiques de Lubeck, de Bremen et de Hambourg, il est convenu néanmoins qu'il n'existe point de solidarité entre leurs Gouvernemens souverains et que les stipulations de la présente

März. tivamente ao resto das ditas Republicas, ainda que venhaõ a cessar para huma dellas.

Artigo Decimo Quarto.

A presente Convençaõ sera ratificada, e as ratificaçoens seraõ trocadas em Londres no prazo de quatro mezes, ou antes, se fôr possivel. Ella ficará em vigor durante dez annos, contando-se do dia da troca das Ratificações, e além desse termo até que Sua Magestade O Imperador do Brasil, ou os Senados das Cidades Anseaticas, quer collectiva, quer separadamente, annunciem a intençaõ de termina-la, como tamben durante as negociações, que se fizerem para a sua renovaçaõ ou modificaçaõ.

Em testemunho do que Nòs abaixo assignados Plenipotenciarios de Sua Magestade O Imperador do Brasil e dos Senados das Cidades Livres e Anseaticas de Lubeck, Bremen e Hamburgo, em virtude dos nossos respectivos Plenos Poderes, assignamos a presente Convençao e lhe fizemos pór o Sello das nossas Armas.

Feita na Cidade do Rio de Janeiro aos dezesete dias do mez de Novembro do Anno do Nascimento de Nosso Senhor Jesuz Christo de mil oito centos e vinte sete.

(Assignado:)

(L. S.) *Marquez de Queluz.*

(L. S.) *Conde de Lages.*

(L. S.) *Gildemeister.*

(L. S.) *K. Sieveking.*

Ueber-

Digitized by Google

sente Convention resteront en pleine force par rapport au reste de ces Républiques, malgré leur cessation par rapport à l'une d'elles. März.

Article 14.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Londres dans l'espace de quatre mois ou plutôt si faire se peut. Elle sera en vigueur pendant dix ans à dater du jour de l'échange des ratifications et au delà de ce terme jusqu'à ce que les Sénats des Villes Anséatiques, soit collectivement, soit séparément, ou Sa Majesté l'Empereur du Brésil, auront annoncé l'intention de la terminer, comme aussi pendant la durée des négociations pour son renouvellement ou sa modification.

En foi de quoi les soussignés Plénipotentiaires des Sénats des Républiques Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg et de Sa Majesté l'Empereur du Brésil, en vertu de leurs pleins-pouvoirs respectifs, l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Rio de Janeiro le dix sept du mois de Novembre de l'an de grâce mil huit cent vingt sept.

(Signé:)

(L. S.) *Marquez de Queluz.*

(L. S.) *Conde de Lages.*

(L. S.) *Gildemeister.*

(L. S.) *K. Sieveking.*

Ueber-

Digitized by Google

März. **Uebersetzung.**

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Der Senat der freien Hanseſtadt Lübeck, der Senat der freien Hanseſtadt Bremen, und der Senat der freien Hanseſtadt Hamburg, jede derſelben für ſich, einerſeits, und Seine Majeſtät der Kaiſer von Braſilien andrerſeits, von dem Wunſche beſeelt, die Handels- und Schiffahrtsverhältniſſe zwiſchen dieſen Staaten zu befeſtigen, haben zum Abſchluß einer auf gerechte Gegenſeitigkeit gegründeten Convention zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Senat der freien Hanseſtadt Lübeck, der Senat der freien Hanseſtadt Bremen, und der Senat der freien Hanseſtadt Hamburg: den Herrn Johann Karl Friedrich Gildemeiſter, Doktor der Rechte, Mitglied des Senats von Bremen und gegenwärtig deſſen auſſerordentlichen Geſandten bei Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Braſilien, und den Herrn Karl Sieveking, Doktor der Rechte, Mitglied und Syndikus des Senats von Hamburg und gegenwärtig deſſen auſſerordentlichen Geſandten bei Seiner gedachten Majeſtät.

Und Seine Majeſtät der Kaiſer von Braſilien: Seine Exzellenz den Marquis von

von Queluz, Staatsrath, Senator des Reichs, Großkreuz des Kaiserlichen Ordens vom Kreuze, Commandeur des Kaiserlichen Christordens, Minister und Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten, und Seine Exzellenz den Grafen von Lages, Staatsrath, Offizier des Kaiserlichen Ordens vom Kreuze, Commandeur des Kaiserlichen Ordens vom heiligen Benedikt von Avis, Inhaber des goldenen Kreuzes der Pacifikationsarmee vom Süden, Brigadier der Kaiserlichen und Nationalarmee, Minister und Staatssekretair für das Kriegsdepartement, Inspektor der kaiserlichen Militair-Akademie: März.

Welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Alle Häfen und Ankerplätze der gedachten Staaten, welche den Schiffen irgend einer andern Nation offen sind, sollen es auch respektive den Brasilischen und Hanseatischen Schiffen seyn.

Artikel 2.

Jedes Schiff unter Lübecker, Bremer oder Hamburger Flagge, welches ausschließlich Bürgern eines dieser Freistaaten gehört und dessen Capitain ebenfalls Bürger eines derselben ist, soll hinsichtlich aller dieser Convention

März. vention betreffenden Gegenstände als ein Lübecker, Bremer oder Hamburger Schiff betrachtet werden. Genau dasselbe gilt umgekehrt in Betreff der Brasilischen Schiffe. Die regelmäßig ausgefertigten Seepässe sollen unter den hohen Contrahenten als Beweis der Nationalität Brasilischer und Hanseatischer Schiffe gelten.

Artikel 3.

Die Lübecker, Bremer und Hamburger Schiffe, welche in Brasilische Häfen einlaufen oder von da auslaufen, so wie die in die Häfen der Hanseſtädte einlaufenden oder von da auslaufenden Brasilischen Schiffe, sind keinen andern oder höheren, auf den Fahrzeugen, abgesehen von ihren Ladungen, ruhenden Abgaben an Hafen-, Fracht-, Anker-, Leucht-, Tonnen-, Visitations-, Lootsgeld, oder unter welcher andern Benennung es auch sey, unterworfen, als solchen, die jetzt oder in Zukunft von nationalen Fahrzeugen erhoben werden.

Artikel 4.

Die hohen Contrahenten verpflichten sich gegenseitig keine Ein- oder Ausfuhrverbote zu erlassen, welche die Importation oder Exportation Eines der Länder treffen, während sie diejenigen anderer Länder in Bezug auf die Artikel der nämlichen Gattung unberührt lassen.

Sie verpflichten sich ferner, dergleichen Artikel mit keinen Auflagen oder andern Lasten

Laſten zu beſchweren, welche nicht zugleich ohne Unterſchied des Landes alle Ein- oder Ausfuhren der nämlichen Gattung befaſſen. März.

Artikel 5.

Alle Waaren, welche durch nationale Schiffe in die reſpektiven Staaten ein- oder von da ausgeführt werden können, dürfen es auch in Schiffen des andern Theils.

Da jedoch der von Hafen zu Hafen gehende, den Transport einheimiſcher oder bereits zum innern Verbrauch dispachirter fremder Produkte befaſſende Küſtenhandel, von dieſem allgemeinen Grundſatz ausgenommen und den Verfügungen jedes Landes vorbehalten bleibt, ſo iſt man von beiden Seiten übereingekommen, daß die Bürger und Unterthanen der hohen Contrahenten in dieſer Hinſicht, wie in Betreff der Befugniß zur Benutzung von Küſtenfahrzeugen beim Transport ihrer Waaren, dieſelben Rechte genießen ſollen, welche den Unterthanen der am meiſten begünſtigten Nation eingeräumt ſind oder in der Folge zugeſtanden werden mögten.

Artikel 6.

Alle und jede Waaren, ohne Unterſchied des Urſprungs, welche in Braſiliſchen, oder einer in den Hanſeatiſchen Häfen in ihrem direkten Handel begünſtigten Nation angehörigen Schiffen, von Braſilien in die Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg, oder aus dieſen Häfen nach Braſilien geführt werden, desgleichen die in Braſiliſchen

Schiffen

März. Schiffen aus irgend einem Lande in die Hanseatischen Häfen eingeführten oder aus denselben nach irgend einem Lande ausgeführten Waaren, haben in gedachten Häfen die Ein- nnd Ausgangsgebühren, so wie die Abgaben jeder Art nur nach dem, dem direkten und nationalen Handel der am meisten begünstigten Nation zugestandenen Maaßstabe zu entrichten. Auf der andern Seite haben alle und jede Waaren, ohne Unterschied des Ursprungs, welche in Hanseatischen oder einer in Brasilien in ihrem direkten Handel begünstigten Nation angehörigen Schiffen aus den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg nach Brasilien, oder von Brasilien in diese Häfen geführt werden, in Brasilien die Ein- und Ausgangsgebühren, so wie Abgaben jeder Art nur nach dem, dem direkten und nationalen Handel der am meisten begünstigten Nation zugestandenen Maaßstabe, welcher durch andere Verträge gegenwärtig für alle zum innern Verbrauch dispaschirten Güter statt vier und zwanzig nur funfzehn Procent beträgt, zu entrichten. Da die Hanseestädte den indirekten Handel Brasiliens auf keine Weise beschränkt haben und da gleichwohl die Brasilische Regierung, in der gegenwärtigen Lage ihrer Handelsverhältnisse, dem indirekten Handel der gedachten Städte nicht die gleiche Ausdehnung und eine vollständige Reciprocität einräumen kann: so ist man übereingekommen, daß der besagte indirekte Handel einstweilen nur hinsichtlich solcher Natio-

Nationen statt finden soll, deren directer Handel in den Brasilischen Häfen durch besondere Verträge begünstigt ist oder künftig begünstigt werden wird. Die in Hanseatischen Fahrzeugen aus den Häfen solcher begünstigten Nationen nach Brasilien geführten Güter, haben daselbst dieselben Aus- und Eingangsgebühren und sonstige Abgaben, welche die Hanseſtädte in ihrem direkten Handel bezahlen, zu entrichten, wobei inzwischen jene Güter denselben Förmlichkeiten unterworfen bleiben, welche erforderlich sind, wenn sie von den in ihrem direkten Handel begünstigten Nationen in Brasilien eingeführt werden. März.

Die in dem einen oder andern Lande für die Ein- oder Ausfuhr in den Schiffen irgend einer fremden Nation bewilligten Prämien, Rückzölle und sonstigen Vortheile der Art, werden auf gleiche Weise zugestanden, wenn die Ein- oder Ausfuhr in Fahrzeugen des andern Landes geschieht.

In der direkten Fahrt zwischen Brasilien und den Hanseſtädten genügen die respektive durch die Brasilischen oder Hanseatischen Consulate oder in deren Ermanglung durch die Ortsbehörden visirten Manifeste, um die Ein- oder Ausfuhren der in diesem Artikel stipulirten Begünstigungen theilhaftig zu machen.

Artikel 7.

Die im vorigen Artikel bezeichneten Waaren genießen in den Zollstätten hinsicht-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

März. sichtlich ihrer Evaluation aller Vorzüge und Erleichterungen, die der am meisten begünstigten Nation jetzt oder künftig zu Theil werden. Man ist insbesondre einverstanden, daß, sofern sie keinen bestimmten Werth im Brasilischen Tarif haben, ihre Dispaschirung im Zollhause nach einer vom Empfänger gezeichneten Werthdeklaration geschehe: sollten jedoch die mit der Erhebung der Rechte beauftragten Zollbeamten Unrichtigkeit in solcher Werthangabe vermuthen, so sind sie befugt, die so evaluirten Gegenstände gegen eine innerhalb funfzehn Tagen, vom Tage des Anhaltens an gerechnet, zu leistende Zahlung des also geschätzten Werths mit zehn Procent Aufschlag, und gegen Zurückgabe der bezahlten Rechte, zu übernehmen.

Artikel 8.

Der Handel und die Schiffahrt zwischen Brasilien und den Hanseatischen Häfen, genießen in den Staaten beider Contrahenten ohne in dieser Beziehung eine additionelle Convention abzuwarten, aller Privilegien und Vorzüge, die irgend einer andern begünstigten Nation eingeräumt sind oder es in der Folge werden, insofern nämlich der dabei vorausgesetzten Reciprocitätsbedingung entsprochen wird.

Man hat sich indeß darüber verständigt, daß die Privilegien, welche der Portugiesischen Nation eingeräumt sind, oder künftig eingeräumt werden, hiebey nicht zum Maaßstab

stab dienen dürfen. Auch erstrecken sich die Wirkungen der gegenwärtigen Convention nicht auf Portugal, insofern deshalb nicht besondere Verträge statt finden sollten. März.

Artikel 9.

Die Consuln der respektiven Regierungen werden sowohl für ihre Personen als hinsichtlich der Ausübung ihres Berufs, auf gleichem Fuße mit denen der am meisten begünstigten Nation behandelt. Namentlich genießen sie das Recht, über die Zollevaluationen, sowohl allgemeine als besondere Vorstellungen zu machen, die man sodann, ohne darum die Abfertigung zu verzögern, möglichst schnell berücksichtigen wird.

Artikel 10.

Im Fall sich der Eine der hohen Contrahenten im Kriege befinden sollte, während der Andere neutral bliebe, ist ausgemacht, daß alles, was der kriegführende Theil mit andern Mächten für die neutrale Flagge Vortheilhaftes verabredet hätte, auch zwischen Brasilien und den Hanseſtädten zur Richtschnur dienen soll. Um jedem Misverstand hinsichtlich dessen, was als Kriegscontrebande zu betrachten sey, vorzubeugen, ist man (wiewohl unbeschadet des oben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes) übereingekommen, deren Definition auf folgende Artikel zu beschränken: Kanonen, Mörser, Flinten, Pistolen, Granaten, Saucissen, Laveten, Wehrgehenke, Pulver, Salpeter, Helme,

Digitized by Google

März. Helme, Kugeln, Piken, Degen, Hellebarden, Sättel, Pferdegeschirre und andere zum Kriegsgebrauch verfertigte Werkzeuge aller Art.

Artikel 11.

Die Bürger und Unterthanen der respectiven Länder genießen in dem andern Lande. hinsichtlich ihrer Personen, ihrer Güter, der Ausübung ihres Gottesdienstes und der Anwendung ihrer Gewerbthätigkeit alle Rechte und Privilegien, die den Individuen der am meisten begünstigten Nation eingeräumt sind, oder es in der Folge werden. Da einige Fremde in Brasilien des Vorrechts genießen, unter denselben Bedingungen und Sicherheiten wie Brasilische Unterthanen Assignanten beim Zoll zu seyn, so wird diese Begünstigung gleichmäßig auf die in diesem Reich residirenden Hanseaten ausgedehnt.

Artikel 12.

Die hohen Contrahenten behalten sich das Recht vor, in alle additionelle Stipulationen einzugehn, welche das gegenseitige Handelsinteresse erfordern sollte, und alle Artikel, über die man sich dergestalt vereinigt, sollen als Theile dieser Convention betrachtet werden.

Artikel 13.

Wird gleich die gegenwärtige Convention als den drei freien Hanseſtädten Lübeck, Bremen

Bremen und Hamburg gemeinschaftlich angesehen, so ist man dennoch übereingekommen, daß keine solidarische Verpflichtung unter ihren souverainen Regierungen statt findet, und daß die Bestimmungen gegenwärtiger Convention, wenn sie etwa hinsichtlich Einer dieser Republiken aufhören sollten, gleichwohl in Bezug auf die übrigen in voller Kraft bleiben. März.

Artikel 14.

Gegenwärtige Convention soll ratifizirt und die Ratificationen sollen im Verlauf von vier Monaten oder wo möglich noch früher zu London ausgewechselt werden. Sie soll während zehn Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, und über diesen Zeitpunkt hinaus, so lange bis die Senate der Hansestädte, sey es gemeinschaftlich oder einzeln, oder Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, die Absicht sie zu Ende gehn zu lassen, kund gethan haben, nicht minder auch während der Dauer der Verhandlungen über ihre Erneuerung oder Modification in Kraft bleiben.

Des zur Urkund haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der Senate der Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, und Seiner Majestät des Kaisers von Brasilien, kraft ihrer Vollmachten dieselbe unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rio de Janeiro den siebenzehnten des Monats November des

März. Jahrs Eintausend achthundert sieben und zwanzig.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Marquis von Queluz.
(L. S.) Graf von Lages.
(L. S.) Gildemeister.
(L. S.) K. Sieveking.

XXV.

März 10. **Bekanntmachung**

wegen der unzünftigen Tischlergesellen, so wie wegen des Zuschickens der Gesellen.

Da, nach Anzeige der Aelterleute des Tischler-Amtes, die Zahl der unzünftigen Tischlergesellen wieder so sehr überhand genommen hat, daß dadurch dem Amte sowohl als den zünftigen Gesellen insbesondere wegen Verpflegung der erkrankten Tischlergesellen, ein bedeutender Nachtheil erwächst, so wird diesen, aus der Verbindung mit dem Amte getretenen Tischlergesellen, aus obrigkeitlicher Milde, freigestellt:

1) Gegen Bezahlung der Auflage für ein halbes Jahr, (falls sie nicht etwa kürzere Zeit ausser dem Amte gearbeitet haben sollten,) so wie ausserdem gegen Bezahlung von 3 mß, wovon das allgemeine Krankenhaus 1 mß 8 ßß, der Pflegegeselle 1 mß, und die Verpflegungs-Casse der Gesellen 8 ßß erhält, innerhalb Drey Monaten von Zeit der Bekanntmachung dieses Mandats

dats, wieder unter die Zahl der Amts- März 10.
gesellen zu treten.

2) Die also wieder eintretenden Gesellen bekommen dadurch wieder gleiche Rechte mit den Amtsgesellen, dürfen, so lange solches diesen noch verstattet ist, Vierzehn Tage zuschicken, müssen aber auch gleich diesen die Auflage bezahlen.

3) Diejenigen, welche diese Nachsicht nicht benutzen werden, sollen ohne Weiteres als Herumtreiber arretirt und aus der Stadt geschafft werden.

Zugleich wird hiedurch, nach dem Beispiele anderer Staaten, woselbst fast durchgängig den Gesellen eine weit kürzere Zeit zum Zuschicken vorgeschrieben ist, der Art. 5. der revidirten Artikeln für die Gesellen des hiesigen Tischler-Amtes vom 21. März 1804, dahin abgeändert: Daß den Gesellen künftig nur Acht Tage zum Zuschicken verstattet werden. Es hat auch, wegen der bedeutenden Kosten, welche das im Art. 3. der gedachten Verordnung vorgeschriebene Verfahren dem Amte jetzt verursacht, jeder Tischlergeselle beim ersten Zuschicken 4 ß, und beim ferneren Zuschicken, so oft er Arbeit bekommt, abermals 4 ß an das Amt zu entrichten.

Diese letztgedachten Verfügungen treten jedoch erst in Drey Monaten nach Publication dieser Verordnung in Kraft. Bis dahin bleibt es beim Alten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 10. März 1828.

S. vor. Samml. Th. IV. S. 216.

Digitized by Google

XXVI.

März 17. Am 17. März 1828 ist eine Notification wegen einer am Charfreitage d. J. zum Besten der allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte publicirt.

S. oben S. 13.

XXVII.

April 9. **Bekanntmachung.**

Es wird hiedurch abseiten des Senats bekannt gemacht, daß von nun an auf dem Walltheile von der Esplanade ab, über die Lombardsbrücke bis zur Abfahrt nach dem Holzdamm, dem Publico die Passage auf dem Fußwege und auf dem Fahrwege bei nächtlicher Zeit, jedoch nur bis 12 Uhr Nachts gestattet seyn wird.

Hamburg, den 9. April 1828.

XXVIII.

April 14. **Bekanntmachung,**

den Einlaß in die Thore, und Wiederauslaß aus denselben, in Nothfällen, betreffend.

Um einem, von den vor den Thoren, und auf dem Gebiete Wohnenden, vielfältig ausgesprochenem Wunsche, auch zur Nachtzeit, ärztliche Hülfe aus der Stadt erhalten zu können, zu entsprechen, hat Ein Hochedler Rath nachstehende, interimistische Verfügungen getroffen, welche hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden:

1. Der

1. April 14.

Der Einlaß in die Thore, und der Wiederauslaß aus denselben, nach der Sperre, ist in denjenigen Nothfällen gestattet, wo von den vor den Thoren, und auf dem Gebiete Wohnenden, medicinische, ärztliche, chirurgische, oder Geburts-Hülfe, aus der Stadt gewünscht wird.

2.

Der den Einlaß Begehrende, hat seinen Namen, Stand, und seine Wohnung, dem Posten-Commandanten im Thore, aufzugeben.

3.

Er wird von einem Gefreyten, oder Unteroffizier in die Stadt begleitet, und demnächst wieder ans Thor, im Falle der Oeffnung des Steinthors, No. 1, und No. 4, zuerst von dem äußeren Thore, bis an das Steinthor, von hier, durch denselben Militair, nach der Stadt, und sodann auf dieselbe Weise wieder zurückgebracht.

4.

Er hat sich am folgenden Morgen bei dem Polizeyherrn zu melden, und zu legitimiren.

5.

Vorfälle solcher Art, sind am andern Morgen dem präsidirenden Herrn Bürgermeister, dem Polizey-, und dem Thorherrn, von der Wache zu melden.

6. Ver-

April 14.

6.

Verabsäumung der ad 4. bemerkten Meldung, mißbräuchliche Benutzung dieser Erlaubniß, oder sonstige dabei etwa vorkommende Ungebührlichkeiten, sind von dem Polizeyherrn, nach Umständen, und Beschaffenheit der Folgen, mit Geldstrafen, von Fünf, bis Funfzig Reichsthalern, oder mit Gefängnißstrafen, zu belegen.

7.

In den gedachten Ausnahms-, und Noth-Fällen, in denen der Einlaß überhaupt nur verstattet ist, kann selbiger, so wie der Wiederauslaß, auch mit einem Wagen geschehen. Der begleitende Gefreyte, oder Unteroffizier, hat darauf zu achten, daß diese Erlaubniß nicht zur Defraudation der Accise gemißbraucht, mithin nichts Accisbares vom Wagen gebracht, und derselbe Wagen wieder aus dem Thore geführt werde. Der Einlaß eines Wagens, ohne demnächstigen Wiederauslaß findet keine Statt.

8.

Der Auslaß findet nur für diejenigen, welche zu dem ad 1. gedachten Zwecke eingelassen, und diejenige Person, oder diejenigen Personen, welche in Begleitung eines Gefreyten, oder Unteroffiziers aus der Stadt geholt worden, jedoch auch mit einem Wagen, Statt, und haben die letztgedachten Personen, ebenmäßig, ihren Namen,

Digitized by Google

Namen, Stand, und ihre Wohnung, bey ihrem Auslasse, dem Posten-Commandanten im Thore aufzugeben, so wie sie eventualiter, nach geleisteter Hülfe, auch wiederum einzulassen sind. Hiervon ist jedoch ebenfalls an der Wache, so wie in den ad 5. gedachten Rapporten, Bemerkung zu machen. April 14.

9.

Ein Auslaß, ohne daß die Hülfe von einem Aussenbewohner, mittelst Einlasses geholt worden, findet keine Statt.

10.

Den zu Fuße, oder zu Wagen Einpassirenden, ist es strenge untersagt, Gepäcke, oder Effecten irgend einer Art, mit sich zu führen. Sollte sich finden, daß Jemand bey solcher Gelegenheit die Accise habe defraudiren wollen, so soll er das erste Mal mit einer Poen von Einhundert Reichsthalern, im Wiederholungsfalle aber, mit angemessener Gefängnißstrafe belegt werden.

11.

Der hier gedachte Einlaß, und Auslaß, sind unentgeldlich.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung; den 14. Aprilis, 1828.

XXIX.

July. **Freundschafts-, Handels-**

zwischen den Senaten der freien und Hanse-den Vereinigten Staaten von Nord-America,

Nach dem authentischen Text in Englischer und Deutscher Sprache. — Die Ratificationen des ausgewechselt worden.

The United States of America, on the one part, and the Republic and free hanseatic City of Hamburg, the Republic and free hanseatic City of Lubeck and the Republic and free hanseatic City of Bremen, (each State for Itself separately), on the other part, being desirous to give greater facility to their commercial Intercourse, and to place the privileges of Their navigation on a basis of the most extended liberality, have resolved to fix, in a manner clear, distinct and positive, the rules, which shall be observed between the one and the other, by means of a Convention of Friendship, Commerce and Navigation.

For the attainment of this most desirable object, the President of the United States of America has conferred Full-Powers on *Henry Clay*, Their Secretary of State; and the Senate of the Republic and free Hanseatic City of Hamburg, the Senate of the Republic and free Hanseatic City

und Schifffahrts-Vertrag July.
Städte Lübeck, Bremen und Hamburg und unterzeichnet zu Washington am 20. Decbr. 1827.

Französischer nebst beigefügter Uebersetzung in Vertrages sind am 2. Juni 1828 zu Washington

---

La République et Ville libre et Anséatique de Hambourg, la République et Ville libre et Anséatique de Lubeck et la République et Ville libre et Anséatique de Bremen (chacun de ces États pour soi séparément), d'une part, et les Etat-Unis d'Amérique, d'autre part, désirant accorder plus de facilités à Leurs relations commerciales, et établir les privilèges de Leur Navigation sur les bases de la libéralité la plus étendue, sont convenus d'arrêter d'une manière claire, distincte et positive, par une Convention d'Amitié, de Commerce et de Navigation, les règles qui doivent être observées entre Eux.

Pour atteindre ce but désirable, le Sénat de la République et Ville libre et Anséatique de Hambourg, le Sénat de la République et Ville libre et Anséatique de Lubeck et le Sénat de la République et Ville libre et Anséatique de Bremen ont muni de Pleins-Pouvoirs, *Vincent Rumpff*,

July. City of Lubeck and the Senate of the Republic and free Hanseatic City of Bremen: have conferred Full-Powers on *Vincent Rumpff;* Their Minister Plenipotentiary near the United States of America, who, after having exchanged their said Full-Powers, found in due and proper form; have agreed to the following articles:

ARTICLE 1.

The Contracting Parties agree, that whatever kind of produce, manufacture or merchandize of any foreign country can be, from time to time, lawfully imported into the United States, in their own vessels, may be also imported in vessels of the said free Hanseatic Republics of Hamburg, Lubeck and Bremen, and that no higher or other duties upon the tonnage or cargo of the vessel shall be levied or collected, whether the importation be made in vessels of the United States, or of either of the said Hanseatic Republics. And, in like manner, that whatever kind of produce, manufacture or merchandize of any foreign country can be, from time to time, lawfully imported into either of the said Hanseatic Republics, in its own vessels, may be also imported in vessels of

Digitized by Google

Rumpff, Leur Ministre-Plénipotentiaire près les État-Unis d'Amérique, et les Président des Etats-Unis d'Amérique a muni de Pleins-Pouvoirs, *Henri Clay*, Leur Secrétaire d'État; lesquels, après avoir échangé leur dits Pleins-Pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles suivans: July.

ARTICLE 1.

Les Parties Contractantes conviennent que toutes sortes de productions, manufactures ou marchandises, provenant de quelque pays étranger que ce soit, qui, de temps à autre, pourront être légalement importées dans l'une des dites Républiques Anséatiques de Hambourg, Lubeck et Bremen, par leurs propres bâtimens, pourront aussi y être importées par les bâtimens des États-Unis; et qu'il ne sera imposé ni perçu sur le tonnage, ou la cargaison du bâtiment, d'autres, ni de plus forts droits, soit que l'importation ait lieu par bâtimens de l'une des dites Républiques, soit par ceux des États-Unis. Et pareillement, que toutes sortes de productions, manufactures ou marchandises, provenant de quelques pays étranger que ce soit, qui, de temps à autre, pourront être légalement importées dans les États-Unis par bâtimens des dits États, pourront également y être importées par les bâtimens des dites Républiques Anséatiques;

July. of the United States: and that no higher or other duties upon the tonnage or cargo of the vessel shall be levied or collected, whether the importation be made in vessels of the one Party or of the other. And they further agree, that whatever may be lawfully exported or re-exported by one Party in its own vessels, to any foreign country, may in like manner be exported or re-exported in the vessels of the other Party. And the same bounties, duties and drawbacks shall be allowed and collected, whether such exportation or re-exportation be made in vessels of the one Party or of the other. Nor shall higher or other charges of any kind be imposed in the ports of the one Party on vessels of the other, than are or shall be payable in the same ports by national vessels.

ARTICLE 2.

No higher or other duties shall be imposed on the importation into the United States of any article, the produce or manufacture of the free Hanseatic Republics of Hamburg, Lubeck and Bremen, and no higher or other duties shall be imposed on the importation into either of the said Republics of any article, the

Digitized by Google

tiques; et qu'il ne sera imposé ni perçu sur le tonnage ou la cargaison du bâtiment, d'autres, ni de plus forts droits, soit que l'importation ait lieu par bâtimens de l'une des Parties, soit par ceux de l'autre. Elles conviennent, en outre, que tout ce qui pourra être légalement exporté ou ré-exporté, pour quelque pays étranger que ce soit, par les bâtimens de l'une des Parties Contractantes, pourra également en être exporté ou ré-exporté par ceux de l'autre Partie; et les mêmes droits, primes et remboursemens de droit seront perçus et alloués, soit que l'exportation ou la ré-exportation ait lieu par bâtimens de l'une des Parties, soit par ceux de l'autre. Il ne sera imposé dans les ports de l'une des deux Parties, sur les bâtimens de l'autre, aucuns droits ou charges, de quelque nature qu'ils puissent être, plus forts ou autres que ceux, qui seront imposés dans les mêmes ports sur les bâtimens nationaux. July.

ARTICLE 2.

Il ne sera imposé d'autres, ni de plus forts droits sur l'importation dans les Républiques libres et Anséatiques de Hambourg, Lubeck et Bremen, des articles provénant du sol ou des manufactures des États-Unis; et il ne sera imposé d'autres, ni de plus forts droits sur l'importation dans les États-Unis des articles provenant du

July. the produce or manufacture of the United States, than are or shall be payable on the like article being the produce or manufacture of any other foreign country: nor shall any other or higher duties or charges be imposed by either Party on the exportation of any articles to the United States or to free Hanseatic Republics of Hamburg, Lubeck or Bremen, respectively, than such as are or shall be payable on the exportation of the like articles to any other foreign country: nor shall any prohibition be imposed on the importation or exportation of any article, the produce or manufacture of the United States or of the free Hanseatic Republics of Hamburg, Lubeck or Bremen, to or from the ports of the United States, or to or from the ports of the other Party, which shall not equally extend to all other nations.

ARTICLE 3.

No priority or preference shall be given, directly or indirectly, by any or either of the Contracting Parties, nor by any Company, Corporation or Agent acting on their behalf, or under their authority, in the purchase of any article, the growth, produce or manufacture of their

Digitized by Google

du sol ou des manufactures des dites Républiques, que ceux, qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol ou des manufactures de tout autre pays étranger. De même il ne sera imposé par l'une des Parties sur l'exportation de quelque article que ce soit, pour les Républiques libres et Anséatiques de Hambourg, Lubeck et Bremen ou pour les États-Unis, respectivement, d'autres, ni de plus forts droits que ceux qui sont ou seront imposés sur l'exportation des mêmes articles pour tout autre pays étranger. De même il ne sera imposé sur l'importation ou sur l'exportation des articles provenant du sol ou des manufactures des Républiques libres et Anséatiques de Hambourg, Lubeck et Bremen ou des États-Unis, à l'entrée ou à la sortie des ports des Républiques Anséatiques ou de ceux de l'autre Partie, aucune prohibition qui ne soit pas également applicable à toute autre nation. July.

ARTICLE 3.

Il ne sera accordé ni directement, ni indirectement, par l'une ou par l'autre des Parties Contractantes, ni par aucune Compagnie, Corporation ou Agent, agissant en son nom ou par son autorité, aucune priorité ou préférence quelconque, pour l'achat d'aucune production du sol ou de l'industrie de leurs États res-

Digitized by Google

July. their States, respectively, imported into the other, on account of or in reference to the character of the vessel, whether it be of the one Party, or of the other, in which such article was imported, it being the true intent and meaning of the Contracting Parties, that no distinction or difference whatever shall be made in this respect.

ARTICLE 4.

In Consideration of the limited extent of the Territories of the Republics of Hamburg, Lubeck and Bremen, and of the intimate connection of trade and navigation subsisting between these Republics, it is hereby stipulated and agreed, that any vessel which shall be owned exclusively by a Citizen or Citizens of any or either of them, and of which the master shall also be a Citizen of any or either of them, and provided three-fourths of the crew shall be Citizens or Subjects of any or either of the said Republics or of any or either of the States of the Confederation of Germany, such vessel, so owned and navigated, shall, for all the purposes of this Convention, be taken to be and considered as a vessel belonging to Hamburg, Lubeck or Bremen.

ARTICLE 5.

Any vessel, together with her cargo, belonging to either of the free Hanseatic Repu-

Digitized by Google

respectifs, importée dans le territoire de l'autre, à cause ou en considération de la nationalité du navire, qui aurait transporté cette production, soit qu'il appartienne à l'une des Parties, soit à l'autre, l'intention bien positive des deux Parties Contractantes étant qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard. July.

ARTICLE 4.

En considération de l'étendue limitée des territoires des Républiques de Hambourg, Lubeck et Bremen, et de l'intime liaison de commerce et de navigation subsistante entre ces Républiques, il est ici stipulé et convenu, que tout navire appartenant exclusivement à un ou plusieurs Citoyens de l'une ou des autres des dites Républiques, et dont le Capitaine sera aussi Citoyen de l'une des dites Républiques, pourvu que les trois-quarts de l'équipage se composent de citoyens ou sujets de l'une ou de plusieurs des dites Républiques, ou d'un ou de plusieurs des États de la confédération Germanique, le dit navire sera consideré pour tous les objets de cette Convention comme navire appartenant à Hambourg, Lubeck ou Bremen.

ARTICLE 5.

Tout bâtiment, ainsi que sa cargaison, appartenant à l'une des Républiques

July. Republics of Hamburg, Lubeck or Bremen, and coming from either of the said ports to the United States, shall for all the purposes of this Convention be deemed to have cleared from the Republic to which such vessel belongs: although, in fact, it may not have been the one from which she departed; and any vessel of the United States and her cargo trading to the ports of Hamburg, Lubeck or Bremen, directly or in succession, shall, for the like purposes, be on the footing of a Hanseatic vessel and her Cargo, making the same voyage.

ARTICLE 6.

It is likewise agreed, that it shall be wholly free for all merchants, Commanders of ships and other Citizens of both Parties, to manage themselves, their own business, in all the ports and places, subject to the jurisdiction of each other, as well with respect to the consignment and sale of their goods and merchandize, by whole sale or retail, as with respect to the loading, unloading and sending off their ships; submitting themselves to the laws, decrees and usages there established, to which native Citizens are subjected, they being in all these cases to be treated as Citizens of the Republic in which they reside, or at least to be placed on a foo-

Digitized by Google

Anséatiques de Hambourg, Lubeck et Bremen, et venant de l'un des ports des sus-dites Républiques aux États-Unis, sera considéré, pour tous les objets de cette Convention, comme venant de la République à laquelle il appartient, quoique dans le fait, ce port ne soit pas celui d'où il aurait fait voile: et tout bâtiment des État-Unis, ainsi que sa cargaison, trafiquant, directement ou successivement avec les ports de Hambourg, Lubeck et Bremen, sera placé, pour ces mêmes objets, sur le même pied qu'un bâtiment Anséatique et sa cargaison, faisant le même voyage. July.

ARTICLE 6.

Il est en outre convenu, que les négocians, capitaines de navires et autres citoyens des deux Parties pourront eux-mêmes diriger librement leurs propres affaires, dans tous les ports et places soumis à la juridiction de chacune d'elles, tant pour ce qui a rapport à la consignation, et à la vente, en gros et en détail, de leurs denrées et marchandises; que pour ce qui regarde le chargement, déchargement et expédition de leurs bâtimens; en se conformant aux lois, décrets et usages y établis, auxquels les citoyens de l'État sont assujettis: ils seront, dans tous ces cas, traités comme sujets de la République dans laquelle ils résidront; ou du moins ils seront placés sur le

July. a footing with the Citizens or Subjects of the most favored nation.

ARTICLE 7.

The Citizens of each of the Contracting Parties shall have power to dispose of their personal goods within the jurisdiction of the other, by sale, donation, testament, or otherwise, and their representatives being Citizens of the other Party, shall succeed to their said personal goods, whether by testament or ab intestato, and they may take possession thereof, either by themselves, or others acting for them, and dispose of the same at their will, paying such dues only as the inhabitants of the country, wherein said goods are, shall be subject to pay, in like cases: and if, in the case of real estate, the said heirs would be prevented from entering into the possession of the inheritance, on account of their character of aliens, there shall be granted to them the term of three years, to dispose of the same, as they may think proper and to withdraw the proceeds without molestation and exempt from all duties of detraction, on the part of the Government of the respective States.

ARTICLE 8.

Both the Contracting Parties promise and engage formally, to give their special protection to the persons and property of

Digitized by Google

même pied que les Citoyens ou sujets de la Nation la plus favorisée. July.

ARTICLE 7.

Les Citoyens de chacune des Parties Contractantes pourront disposer de leurs biens personnels dans les limites de la jurisdiction de l'autre par vente, donation, testament ou autrement, et leurs héritiers, étant Citoyens de l'autre Partie, succéderont aux dits biens personnels, soit en vertu d'un testament, soit ab intestato; ils pourront en prendre possession, soit en personne, soit par d'autres, agissant en leur place; et ils en disposeront, à leur volonté, en ne payant d'autres droits que ceux auxquels les habitans du pays où se trouvent les dits biens sont assujettis en pareille occasion. Et si, dans le cas de biens immeubles, les dits héritiers ne pouvaient entrer en jouissance de l'héritage, à cause de leur qualité d'étrangers, il leur sera accordé un délai de trois ans, pour en disposer à leur gré, et pour en retirer le produit sans obstacle et exempt de tous droits de détraction, de la part des Gouvernemens des États respectifs.

ARTICLE 8.

Les deux Parties Contractantes promettent et s'engagent formellement d'accorder leur protection spéciale aux personnes

July. of the Citizens of each other, of all occupations, who may be in territories subject to the jurisdiction of the one or the other, transient or dwelling therein, leaving open and free to them, the tribunals of justice for their judicial recourse, on the same terms which are usual and customary with the natives or Citizens of the Country in which they may be; for which they may employ in defense of their rights, such advocates, solicitors, notaries, agents and factors, as they may judge proper, in all their trials at law, and such Citizens or agents shall have as free opportunity, as native Citizens, to be present at the decisions and sentences of the tribunals, in all cases which may concern them; and likewise at the taking of all examinations and evidence which may be exhibited in the said trials.

ARTICLE 9.

The Contracting Parties desiring to live in peace and harmony with all the other nations of the earth, by means of a policy frank and equally friendly with all, engage mutually not to grant any particular favor to other nations in respect of commerce and navigation, which shall not immediately become common to the other Party, who shall enjoy the same freely, if the concession was freely made, or

Digitized by Google

sonnes et propriétés des Citoyens de chacune d'Elles, quelles que soient leurs occupations, qui pourraient se trouver dans les territoires soumis à leur jurisdiction, soit pour y voyager, soit pour y séjourner, leur accordant pleine liberté de recourir aux cours de justice pour leurs affaires litigieuses, aux mêmes conditions, qui seront accordées par l'usage aux citoyens du Pays où ils se trouveront, et d'employer dans leurs procès, pour la défense de leurs droits, tels avocats, avoués, notaires, agens ou mandataires, qu'ils trouveront convenable de choisir, et les dits citoyens et leurs agens jouiront de la même liberté que ceux du pays, d'assister aux décisions et sentences des tribunaux dans tous les cas, où ils s'y trouveront intéressés, ainsi qu'à l'examen des témoins qui seraient appélés dans les dits procès. July.

ARTICLE 9.

Les Parties Contractantes désirant vivre en paix et harmonie avec toutes les nations de la terre, en observant envers chacune également une politique franche et amicale, s'engagent mutuellement à n'accorder aucune faveur particulière à d'autres nations, en fait de commerce et de navigation, qui ne devienne aussitôt commune à l'autre Partie, et celle-ci jouira de cette faveur gratuitement, si la concession est gra-

July. or on allowing the same compensation, if the concession was conditional.

ARTICLE 10.

The present Convention shall be in force for the term of twelve years, from the date hereof and further until the end of twelve months, after the Government of the United States, on the one part, or the free Hanseatic Republics of Hamburg, Lubeck or Bremen, or either of them, on the other part, shall have given notice of their intention to terminate the same, each of the said Contracting Parties, reserving to itself the right of giving such notice to the other, at the end of the said term of twelve years; and it is hereby agreed between them, that at the expiration of twelve months, after such notice shall have been received by either of the Parties from the other, this Convention and all the provisions thereof, shall altogether cease and determine, as far as regards the States giving and receiving such notice, it being always understood and agreed, that, if one or more of the Hanseatic Republics aforesaid shall, at the expiration of twelve years from the date hereof, give or receive notice of the proposed termination of this Convention, it shall, nevertheless, remain in full force and operation as far as regards the remaining Hanseatic Republics

gratuite, ou en accordant la même compensation, si la concession est conditionelle. July.

ARTICLE 10.

La présente Convention sera en vigueur pendant douze ans à dater de ce jour, et au delà de ce terme, jusqu'à l'expiration de douze mois après que l'un ou l'autre des Gouvernemens des Républiques Anséatiques de Hambourg, Lubeck et Bremen, d'une part, ou le Gouvernement des États-Unis, d'autre part, aura annoncé à l'autre son intention de la terminer, chacune des Parties Contractantes se réservant le droit de faire à l'autre une telle déclaration, au bout des douze ans susmentionnés; et il est convenu entre Elles, qu'à l'expiration de douze mois après qu'une telle déclaration de l'une des Parties aura été reçu par l'autre, cette Convention et toutes les stipulations y contenues cesseront d'être obligatoires, par rapport aux États qui donneront et reçevront cette déclaration: bien entendu et convenu, que si l'une ou plusieurs des dites Républiques Anséatiques, à l'expiration de douze ans à dater de ce jour, donnent ou reçoivent la déclaration de la cessation proposée de cette Convention, la dite Convention restera néanmoins en pleine force et effet par rapport à celle ou à celles des Républiques Anséatiques qui n'aura ou qui n'au-

July. publics or Republic, which may not have given or received such notice.

ARTICLE 11.

The present Convention being approved and ratified by the President of the United States, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by the Senates of the Hanseatic Republics of Hamburg, Lubeck and Bremen, the ratifications shall be exchanged at Washington within nine months from the date hereof, or sooner if possible.

In faith whereof, We, the Plenipotentiaries of the Contracting Parties, have signed the present Convention, and have, thereto, affixed our Seals.

Done in Quadruplicates, at the City of Washington, on the twentieth day of December, in the year of our Lord, one thousand eight hundred and twenty seven, in the fifty-second year of the Independence of the United States of America.

(Signed:)

(L. S.) *H. Clay.*

(L. S.) *V. Rumpff.*

Ueber-

Digitized by Google

n'auront, ni donné, ni reçu, cette déclaration. July.

ARTICLE 11.

La présente Convention étant approuvée et ratifiée par les Sénats des Républiques Anséatiques de Hambourg, Lubeck et Bremen, et par le Président des États-Unis par et avec l'avis et le consentement du Sénat des dits États, les ratifications en seront échangées à Washington dans l'espace de neuf mois à dater de ce jour ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires des Parties Contractantes ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs sceaux.

Fait par quadruplicata, en la cité de Washington, le vingt Décembre, l'an de grâce mil huit cent vingt sept; et le cinquante deuxième de l'indépendance des États-Unis d'Amerique.

(Signé:)

(L. S.) *V. Rumpff.*

(L. S.) *H. Clay.*

Ueber-

July. publics or Republic, which may not have given or received such notice.

ARTICLE 11.

The present Convention being approved and ratified by the President of the United States, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by the Senates of the Hanseatic Republics of Hamburg, Lubeck and Bremen, the ratifications shall be exchanged at Washington within nine months from the date hereof, or sooner if possible.

In faith whereof, We, the Plenipotentiaries of the Contracting Parties, have signed the present Convention, and have, thereto, affixed our Seals.

Done in Quadruplicates, at the City of Washington, on the twentieth day of December, in the year of our Lord, one thousand eight hundred and twenty seven, in the fifty-second year of the Independence of the United States of America.

(Signed:)

(L. S.) *H. Clay.*

(L. S.) *V. Rumpff.*

Ueber-

Digitized by Google

n'auront, ni donné, ni reçu, cette déclaration. July.

ARTICLE 11.

La présente Convention étant approuvée et ratifiée par les Sénats des Républiques Anséatiques de Hambourg, Lubeck et Bremen, et par le Président des États-Unis par et avec l'avis et le consentement du Sénat des dits États, les ratifications en seront échangées à Washington dans l'espace de neuf mois à dater de ce jour ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires des Parties Contractantes ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs sceaux.

Fait par quadruplicata, en la cité de Washington, le vingt Décembre, l'an de grâce mil huit cent vingt sept; et le cinquante deuxième de l'indépendance des États-Unis d'Amerique.

(Signé:)

(L. S.) *V. Rumpff.*

(L. S.) *H. Clay.*

Ueber-

July.

Uebersetzung.

Die Republik und freie Hanseſtadt Hamburg, die Republik und freie Hanseſtadt Lübeck und die Republik und freie Hanseſtadt Bremen (jeder dieſer Staaten für ſich abgeſondert) an einem Theil, und die Vereinigten Staaten von Amerika am andern Theil, wünſchend, ihrem Handelsverkehr unter einander größere Erleichterung zu geben, und die Privilegien ihrer reſpectiven Schifffahrt auf die Baſis der ausgedehnteſten Liberalität zu ſtellen, haben ſich entſchloſſen, die Regeln, welche zwiſchen ihnen beobachtet werden ſollen, durch eine Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Convention auf klare, diſtincte und poſitive Weiſe zu fixiren.

Zur Erreichung dieſes höchſt wünſchenswerthen Zweckes haben der Senat der Republik und freien Hanseſtadt Hamburg, der Senat der Republik und freien Hanseſtadt Lübeck und der Senat der Republik und freien Hanseſtadt Bremen Vollmacht ertheilt an Vincent Rumpff, ihren bevollmächtigten Miniſter bei den Vereinigten Staaten von America, und der Präſident der Vereinigten Staaten hat Vollmacht ertheilt an Henry Clay, Staatsſekretair derſelben, welche, nach geſchehener Auswechslung ihrer beſagten, in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind.

Artikel

Artikel 1. July.

Die contrahirenden Theile kommen überein, daß jede Art von Producten, Manufacturen oder Waaren aus jedem fremden Staat, welche von Zeit zu Zeit gesetzlich nach den Vereinigten Staaten in ihren eignen Schiffen eingeführt werden können, gleichfalls sollen in Schiffen der gedachten freien Hanseatischen Republiken: Hamburg, Lübeck und Bremen, eingeführt werden können; und daß keine höhere noch andere Abgaben auf den Tonnengehalt oder auf die Ladung erhoben und verlangt werden sollen, es möge die Einfuhr in Schiffen der Vereinigten Staaten oder in Schiffen einer der gedachten Hanseatischen Republiken geschehen; und gleichmäßig, daß jede Art von Producten, Manufacturen oder Waaren aus irgend einem fremden Staat, welche von Zeit zu Zeit gesetzlich nach irgend einer von den gedachten Hanseatischen Republiken in ihren eigenen Schiffen eingeführt werden können, gleichfalls in Schiffen der Vereinigten Staaten eingeführt werden dürfen, und daß keine höhere oder andere Abgaben vom Tonnengehalt oder von der Ladung des Schiffes erhoben oder verlangt werden sollen, die Einfuhr mag in Schiffen des einen oder andern Theiles geschehen. Und kommen sie ferner überein, daß alles, was gesetzlich von einem Theil in seinen eignen Schiffen nach irgend einem fremden Staat ausgeführt oder wieder ausgeführt werden kann, gleichmäßig in den Schiffen des andern

July. dern Theiles soll ausgeführt oder wieder ausgeführt werden können. Und sollen dieselben Vergütungen, Abgaben und Rückzölle zugestanden und erhoben werden, es möge solche Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theiles geschehen. Auch sollen nicht höhere oder andere Abgaben irgend einer Art in den Häfen des einen Theiles auf Schiffe des andern Theiles gelegt werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von den nationalen Schiffen zu erlegen sind.

Artikel 2.

Es sollen keine höhere noch andere Abgaben auf die Einfuhr in die Vereinigten Staaten von irgend einem Artikel der Producte oder Manufacturen der freien Hanseatischen Republiken: Hamburg, Lübeck und Bremen, gelegt werden, und keine höhere oder andere Abgaben sollen auf die Einfuhr in irgend eine der besagten Republiken von irgend einem Artikel der Producte oder Manufacturen der Vereinigten Staaten gelegt werden, als diejenigen, welche von denselben Artikeln, als Producten oder Manufacturen irgend eines fremden Staates zu erlegen sind; noch soll irgend eine andere oder höhere Abgabe oder Last von irgend einem Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Vereinigten Staaten oder nach den freien Hanseatischen Republiken: Hamburg, Lübeck oder Bremen, respective, gelegt werden, als solche, welche von der Aus-

Ausfuhr derselben Artikel nach irgend einem andern fremden Staat zu entrichten sind. Auch soll nicht irgend ein Verbot auf die Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels der Producte oder Manufacturen der Vereinigten Staaten oder der freien Hanseatischen Republiken: Hamburg, Lübeck oder Bremen nach oder von den Häfen der Vereinigten Staaten oder nach oder von den Häfen des andern Theils geleget werden welches nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen ausgedehnt wäre. July.

Artikel 3.

Es soll keine Priorität oder Vorzug, weder direct noch indirect, weder von einer der contrahirenden Partheien, noch durch Compagnien, Corporationen oder Agenten, welche für selbige oder unter ihrer Autorität handeln, in Hinsicht auf Ankauf irgend eines Artikels von Gewächs, Production oder Manufacturen ihrer respectiven Staaten, welche in dem Lande des andern eingeführt worden, rücksichtlich der Nationalität des Schiffes, in welchem solche Artikel importirt sind, Statt finden, da es die wahre Meinung und Absicht der contrahirenden Partheien ist, daß keine Unterscheidung oder Verschiedenheit in solcher Hinsicht gemacht werde.

Artikel 4.

In Hinsicht auf die beschränkte Ausdehnung der Territorien der Republiken von Ham-

July. Hamburg, Lübeck und Bremen, und auf die bestehenden genauen Handels- und Schiffahrts-Verbindungen zwischen den gedachten Republiken, ist es hierdurch stipulirt und übereingekommen, daß jedes Schiff, welches ausschließliches Eigenthum eines oder mehrerer Bürger irgend einer der gedachten Republiken, und dessen Capitain gleichfalls Bürger einer oder der anderen derselben ist, wenn ¾ Theile der Bemannung Unterthanen oder Bürger einer oder der anderen der gedachten Republiken oder eines oder des anderen der Staaten der deutschen Conföderation seyn werden, ein solches Schiff, solchergestalt beeigenthumt und bemannt, für alle Zwecke dieser Convention wie ein zu Hamburg, Lübeck oder Bremen gehöriges Schiff angesehen werden soll.

Artikel 5.

Jedes Schiff mit seiner Ladung, welches einer der drei Hanseatischen Republiken von Hamburg, Lübeck oder Bremen gehört, und von einem der besagten nach den Vereinigten Staaten kommt, soll für alle Zwecke dieser Convention angesehn werden, als habe es bei der Republik, welcher es angehört, clarirt, wenn solches auch wirklich nicht die Republik gewesen wäre, von welcher es abgesegelt ist; und jedes Schiff der Vereinigten Staaten und dessen Ladung, welches nach den Häfen von Hamburg, Lübeck oder Bremen trafikirt, es sey direct oder successive, soll für die gleichen Zwecke auf den Fuß eines

eines Hanseatischen Schiffes und dessen Ladung, dieselbe Reise machend, gestellt seyn. July.

Artikel 6.

Es ist gleichfalls übereingekommen, daß es völlig frei für alle Kaufleute, Schiffs-Capitaine und andere Bürger von beiden Theilen seyn soll, selbst ihre eigenen Geschäfte in allen der Jurisdiction eines derselben unterworfenen Häfen und Plätzen zu führen, sowohl in Hinsicht auf die Consignation und den Verkauf ihrer Güter und Waaren im Groß- oder Kleinhandel, als in Hinsicht auf Laden, Löschen und Versenden ihrer Schiffe, wobei sie sich den Gesetzen, Decreten und eingeführten Gebräuchen zu unterwerfen haben, welchen die eingebornen Bürger unterworfen sind, indem sie in allen diesen Fällen als die Bürger der Republik, in welcher sie residiren, oder zum wenigsten auf den Fuß der Bürger oder Unterthanen der begünstigtsten Nation zu behandeln sind.

Artikel 7.

Die Bürger jeder der contrahirenden Partheien sollen die Macht haben, innerhalb der Jurisdiction der andern, über ihre persönlichen Güter, mittelst Verkauf, Schenkung, Testament oder anderweitig, zu disponiren, und ihre Erben, als Bürger der andern Parthei, sollen in ihren persönlichen Gütern succediren, es sey in Folge eines Testaments oder ab intestato, und sie mögen

July. entweder persönlich oder durch Andere für sie Handelnde Besitz davon nehmen und darüber disponiren, wie sie wollen, indem sie nur dieselben Abgaben zu bezahlen haben, als zu deren Zahlung die Einwohner des Landes von solchen Gütern in gleichen Fällen verpflichtet sind oder seyn werden. Und wenn im Fall eines Grundstücks die besagten Erben, in Hinsicht auf ihren Character als Fremde, behindert werden sollten, in den Besitz der Erbschaft zu treten, so soll der Zeitraum von drei Jahren gestattet werden, um darüber zu disponiren, wie sie es angemessen finden werden, und das Provenü, ohne Molestation und entfreiet von allen Abzugs-Abgaben von Seiten des Gouvernements der respectiven Staaten, auszuführen.

Artikel 8.

Beide contrahirende Partheien versprechen und verpflichten sich förmlich, ihre specielle Protection den Personen und dem Eigenthum der gegenseitigen Bürger jedes Standes, welche sich in den der Jurisdiction des einen oder des andern unterworfenen Territorien, es sey temporair oder daselbst wohnend, aufhalten werden, zu gewähren, und ihnen die Justiz-Tribunale zu ihrem juridischen Recurs an selbige auf dieselbe Weise, welche hinsichtlich der Eingebornen oder Bürger des Landes, in welchem sie sich aufhalten, herkömmlich und gebräuchlich ist, frei und offen zu lassen; zu welchem Ende sie, zur Vertheidigung ihrer Rechte

in

in allen ihren Rechtsstreitigkeiten sich solcher Advocaten, Sachwalter, Notarien, Agenten und Factoren bedienen mögen, als sie für gut finden werden, und sollen solche Bürger oder Agenten eben dieselbe Freiheit haben, als die eingebornen Bürger, bei den Decisionen und Urtheilssprüchen der Tribunäle, in allen Fällen, welche dieselben betreffen mögen, gegenwärtig zu seyn; so wie bei der Aufnehmung von Verhören und Beweisen, welche in den besagten Rechtsstreiten beizubringen seyn mögen. July.

Artikel 9.

Die contrahirenden Partheien, wünschend in Frieden und Harmonie mit allen Nationen der Erde mittelst offenen und gegen alle gleich freundlichen Verfahrens zu leben, verpflichten sich gegenseitig, keine besondere Begünstigungen anderen Nationen in Hinsicht auf Handel und Schifffahrt zu ertheilen, welche nicht unmittelbar dem andern Theil gemeinschaftlich werden, welcher dieselbe Freiheit, wenn die Concession ohne Entgelt gemacht war, oder unter Zugestehung derselben Compensation, wenn die Concession bedingt war, genießen soll.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Convention soll für die Zeit von zwölf Jahren, vom Dato derselben an, in Kraft seyn; und ferner bis zwölf Monate, nachdem die Hanseatischen Republiken: Hamburg, Lübeck und Bremen,

July. oder eine von selbigen, eines Theils, oder das Gouvernement der Vereinigten Staaten, anderen Theils, ihre Absicht, dieselbe zu beendigen, zu erkennen gegeben haben werden, indem jede der besagten contrahirenden Partheien sich das Recht vorbehält, solche Aufkündigung derselben, am Ende des besagten Termins von zwölf Jahren, zu machen. Und ist es hiebei zwischen selbigen übereingekommen, daß bei Ablauf von zwölf Monaten nach solcher Aufkündigung, nachdem solche abseiten einer der Partheien von der anderen empfangen seyn wird, diese Convention und alle Bestimmungen derselben aufhören und endigen sollen, so weit sie die Staaten betreffen, welche solche Aufkündigung ertheilen und empfangen; wobei es jedoch übereingekommen und verstanden ist, daß, wenn eine oder mehrere der vorbesagten Hanseatischen Republiken, bei Ablauf der zwölf Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Convention an, die Andeutung der beabsichtigten Beendigung dieser Convention ertheilen oder empfangen, dieselbe nichts destoweniger in voller Kraft und Anwendung verbleiben soll, sofern sie die übrigen Hanseatischen Republiken oder Republik betrifft, welche solche Andeutung nicht ertheilt oder empfangen haben mögen.

Artikel 11.

Nachdem die gegenwärtige Convention von den Senaten der Hanseatischen Republiken von Hamburg, Lübeck und Bremen

und

und von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, mit dem Gutbefinden und der Zustimmung des Senats derselben, genehmigt und ratificirt worden, sollen die Ratificationen derselben zu Washington innerhalb neun Monaten, vom Dato dieses, oder wenn möglich früher, ausgewechselt werden. July.

Zur Urkunde dessen haben Wir, die Bevollmächtigten der contrahirenden Partheien, die gegenwärtige Convention unterzeichnet und unsere Siegel derselben beigesetzt.

So geschehen in Quadruplicaten in der Stadt Washington, am zwanzigsten Tage des Decembers des Jahres unseres Herrn Eintausend Achthundert und sieben und zwanzig, im zwei und funfzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nord-America.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) V. Rumpff.

(L. S.) H. Clay.

XXX.

Rath- und Bürger-Convent vom 3. July. July 3.

Auf den 3. July convocirte E. E. Rath die Erbg. Bürgerschaft wegen folgender Gegenstände:

I. Wegen

July 3. I. Wegen fernerer Prolongation auf drei Jahre der durch Rath- und Bürger-Schluß vom 14. July 1825 bis Ablauf des gegenwärtigen Jahres prolongirten sieben verschiedenen Abgaben,

S. Bd. IX. S. 81.

mit welchem Antrage Senatus den auf eine definitive Einführung der Sperre im Brookthore, Sandthore und im Thore No. 4 verband, so wie auf Bevollmächtigung E. Oberalten, Behufs des durch Ueberweisung der Emolumente an Löbl. Kammer, erforderten Additaments zur Stempel-Ordnung.

S. unten S.

II. Wegen unveränderter Prolongation der Grundsteuer in der Stadt, den Vorstädten und deren Pertinentien für das Jahr 1829.

S. oben Bd. IV. S. 54. X. S. 13.

III. Senatus trug auf die Mitgenehmigung Erbg. Bürgerschaft zu der in dem Subadjuncto sub Litt. A. enthaltenen Verordnung wider den Nachdruck an.

S. unten S. 140.

IV. Nachdem durch frühere verfassungsmäßige Beliebungen die Verhältnisse des hiesigen Jagdwesens, wesentlich verändert sind: und es nothwendig geworden ist, die früheren desfalsigen Gesetze abzuändern oder zu ergänzen, so ersuchte E. E. Rath Erbg. Bürgerschaft um Ihre Mitgenehmigung der in dem Subadjuncto sub Litt. B. enthaltenen Jagd-Verordnung.

S. unten S. 144.

V.

Digitized by Google

V. Senatus fand sich veranlaßt aus den in der Anlage sub No. IV. bemerkten Gründen, darauf anzutragen, daß die, für die Verwaltung des Archivariats durch Rath- und Bürger-Schluß vom Jahre 1712 bestimmte Zeit von zehn Jahren, innerhalb welcher ein erwählter Archivarius ein anderweitiges Amt nicht nachzusuchen noch anzunehmen hat, für die Folge und mit Anwendung auf den gegenwärtigen Herrn Archivarium, auf fünf Jahre beschränkt werde, und ersuchte E. E. Rath die Erbg. Bürgerschaft um Ihre desfallsige Zustimmung. July 3.

VI. Senatus trug darauf an, daß das Actuariat des Zehnten-Amtes unter den bestehenden Bedingungen dem Doctor der F. W. Rechte Busch für fernere vier Jahre von Petri 1829 bis Petri 1833 übertragen werde.

S. Bd. VIII. S. 212.

VII. Da die verfassungsmäßigen Bierkarrenlehne, seit der veränderten Einrichtung des Accise-Wesens, ihren Hauptzweck, nämlich den einer Controlle bei der Bier-Accise verloren haben und deshalb jetzt nur als eine, dem Brauwesen nachtheilige Last desselben, angesehen werden können, aus welchem Grunde von der Brauer-Brüderschaft wiederhohlt die Aufhebung dieser Lehne und der Corporation der Bierführer, unter dem Erbieten, deren Entschädigung zur ungefähren Hälfte mit übernehmen zu wollen, gewünscht, über solche Aufhebung nun auch mit den Bierführern ein Vergleich geschlossen worden ist:

Digitized by Google

July 3. ist: so trug E. E. Rath unter Beziehung auf die Anlage sub No. V. auf die Zustimmung Erbg. Bürgerschaft dazu an:

daß die Bierkarren-Lehne und die Corporation der Bierführer gegen die in der Anlage bestimmte, theils von dem aerario publico, theils von der Brauer-Brüderschaft zu übernehmende Entschädigung aufgehoben und die Brauer das Bier künftig durch beliebig von ihnen zu wählende Subjecte zu verfahren, befugt werden.

Erbg. Bürgerschaft trat ad I, II, III, und VI. angetragener Maaßen bey; ad V. ließ sie die angetragene Jagd-Ordnung vorläufig auf drei Jahre sich gefallen; ad V. konnte sie sich der Proposition wegen des Archivariates nicht beistimmig erklären.

Senatus reservirte sich ad V. fernere Vorstellungen.

XXXI.

July 4. **Verordnung**

in Betreff des Nachdrucks. Auf Befehl Eines Hochweisen Raths der freien Hanseſtadt Hamburg publicirt den 4. July 1828.

Nachdem in der Bundesacte die Absicht, Verfügungen in Betreff des Nachdrucks zu treffen, ausgesprochen, und derselbe in den mehrsten deutschen Bundesstaaten bereits verboten worden: so sind auch für die freie

Digitized by Google

freie Hanseſtadt Hamburg vorgängig und unbeſchadet eines, etwa künftig von der Bundesverſammlung zu faſſenden, allgemeinen Beſchluſſes, die nachſtehenden Verfügungen durch Rath- und Bürger-Schluß am 3. July dieſes Jahres beliebt worden. July 4.

1.

Die Verfaſſer und Verfertiger aller und jeder, in den Staaten des deutſchen Bundes erſchienenen, oder künftig erſcheinenden Schriften, muſicaliſchen Compoſitionen, oder bey einem, von mehreren Mitarbeitern redigirten Werke, die Unternehmer deſſelben, ſo wie diejenigen, welchen ſie den Verlag übertragen, haben, vom Tage der Publication dieſer Verordnung an, ein temporaires ausſchließliches Recht auf die öffentliche Bekanntmachung eines ſolchen Werks durch den Druck, und deſſen Veräußerung. Jede Verletzung dieſes Rechts abſeiten eines Dritten iſt als Nachdruck verboten. Auch der Verkauf der, nach den Vorſchriften dieſer Verordnung für nachgedruckt zu achtenden Werke, iſt unterſagt.

2.

Dieſes ausſchlieſſende Recht der Verfaſſer und Verleger endigt Zehn Jahre nach Herausgabe des Werks, oder jedes einzelnen Bandes deſſelben. Würde jedoch der Verfaſſer, oder der Unternehmer, oder der Verleger, vor Ablauf dieſer Zeit eine zweite oder fernere Auflage oder Umarbeitung dieſes Werks

Digitized by Google

July 4. Werks publicirt haben, so genießen diese ein gleiches temporaires Recht, so daß auch der Nachdruck aller älteren Ausgaben untersagt bleibt.

3.

Die Erben eines Schriftstellers, welche nach dessen Tode seine noch nicht publicirten Schriften, oder von ihm verfaßte Fortsetzungen seiner frühern Werke herausgeben, haben ein gleiches zehnjähriges ausschließliches Recht an solchen Werken und Fortsetzungen, welches sich jedoch hinsichtlich ihrer mit Ablauf dieser Zeit unbedingt endigt. Dasselbe beschränkte Recht genießen die Erben eines Schriftstellers, wenn sie innerhalb zweyer Jahre nach dessen Tode eine Sammlung seiner schon herausgegebenen Werke publiciren, oder herauszugeben anfangen.

4.

Sowohl Uebersetzungen der in fremden Sprachen verfaßten Schriften in die deutsche Sprache, und umgekehrt, als auch Bearbeitungen der in fremden Sprachen geschriebenen Werke, haben, wenn sie in den deutschen Bundesstaaten publicirt worden, dieselben Rechte, als ob sie Originalschriften wären.

5.

Der Wieder-Abdruck einzelner, von einem Schriftsteller zerstreut herausgegebenen Schriften in Sammlungen, solche mögen bisher

Digitized by Google

bisher abgesondert oder in andern Samm- July 4.
lungen erschienen seyn, abseiten eines unbefugten Dritten, ist, unter den vorgedachten Bedingungen, als Nachdruck verboten. Dagegen ist die Herausgabe von Auszügen aus Hauptwerken, so wie mehrerer Uebersetzungen oder Bearbeitungen eines und desselben Werkes, stattnehmig. Nur müssen die Auslassungen und Abänderungen hinlänglich wesentlich, und von solcher Bedeutung seyn, daß sich genügend ergiebt, daß dadurch nicht lediglich ein Nachdruck hat verdeckt werden sollen.

6.

Der Nachdruck wird mit Confiscation der nachgedruckten Exemplare, und mit einer Geldbuße von 25 bis 100 Rthlr. bestraft. Ueberdies ist der Nachdrucker dem Verleger einen Schadensersatz, welcher dem Verkaufspreise von Zweihundert Exemplaren der nachgedruckten Schrift gleich kömmt, zu leisten schuldig. Der Verkauf nachgedruckter Werke wird gleichfalls mit Confiscation der vorgefundenen Exemplare, und einer Geldstrafe von Zehn bis Funfzig Reichsthalern, geahndet.

7.

Für den Fall, daß dieses Verbot des Nachdrucks eine übermäßige Erhöhung der Bücherpreise, oder andere Nachtheile zur Folge haben würde, bleibt die gänzliche Wiederaufhebung oder die Beschränkung dieser Verfügungen vorbehalten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung den 4. July 1828.

S. oben S. 138.

Digitized by Google

XXXII.

July 4.

Jagd-Verordnung.

Nachdem die Benutzung des, zufolge früherer Rath- und Bürger-Schlüsse dem Staate allein angefallenen Jagdregals, für das Aerarium durch Verpachtung der Jagd in den wildreicheren Gebietstheilen, und durch Erlegung einer Recognition abseiten der Landschaften, Staatspächter und Eigenthümer in dem übrigen Gebiete beliebt worden, und es nunmehr, ausser den Pachtbedingungen, noch einiger allgemeiner Verfügungen zur Feststellung der Verpflichtungen der Jagdberechtigten, zur Sicherung ihrer Rechte, und zur Erhaltung der Ordnung im Allgemeinen bedarf, so ist desfalls, unter Aufhebung der damit nicht übereinstimmenden Verfügungen in früheren Verordnungen, durch Rath- und Bürger-Schluß vom 3. July d. J. das Nachstehende verordnet:

I. Von den Pflichten der Jagdberechtigten.

1) Der Jagdberechtigte hat sich aller und jeder Benutzung der Jagd in den eigentlichen Dörfern, in allen befriedigten Gärten und allem unbefriedigten Gemüse- und Gartenlande, und allen Feldern, solange noch Früchte auf dem Halme oder in Garben darauf stehen, mit einziger Ausnahme der Kartoffelfelder; auf allen Weiden, auf welchen Vieh befindlich, und allen Wiesen, insofern noch zu mähendes Gras darauf steht, gänzlich zu enthalten.

2) Bey

2) Bey der Betreibung der Jagd hat der Berechtigte insbesondere auf die größte Schonung der Forsten, Gräben und Befriedigungen, sie seyen öffentliches oder Privat-Eigenthum, zu achten. July 4.

3) Das Aufstellen von Selbstgeschoß und der Fangeisen, so wie die Anlegung von Gruben zur Erlegung und Einfangung des Wildes ist gänzlich, auch das Aufstellen von Fallen und Schlingen zum Zweck des Einfangens des vierfüßigen Wildes, untersagt; eben so

4) das ordnungswidrige Jagen in der geschlossenen Zeit, nämlich vom 1. März bis zum 1. September; desgleichen das übermäßige Hegen des Wildes.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird, ausser dem Ersatz des Schadens, und den bey den Jagdpächtern in Bezug auf die Pacht eintretenden Nachtheilen, mit einer Strafe von 2 bis 25 Rthlrn. oder von 3- bis 14tägigem Gefängniß-, und in Wiederholungsfällen, mit schärferer Strafe, selbst mit dem Verlust der Jagdberechtigung geahndet.

5) Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, allen und jeden in seinem Reviere auf Veranlassung der Jagdbenutzung entstandenen Schaden, solcher mag bei Betreibung der Jagd oder durch das Wild, durch seine und der mit ihm Jagenden Schuld oder ohne dieselben, zugefügt seyn, zu ersetzen.

Der

July 4. Der Beschädigte hat nach eingetretenem Schaden schleunigst dem Jagd- und Forstbeamten seines Districts und seinem Vogte davon Anzeige zu machen, welche ohne Aufenthalt den Schaden untersuchen, taxiren, und dem Landherrn darüber berichten werden. Dem Beschädigten soll in einem möglichst summarischen Verfahren zum Ersatz verholfen werden.

II. Von Jagd-Verbrechen, Freveln und Vergehen.

A. Vom Wilddiebstahl.

1) Wer in fremden Jagd-Revieren oder Wildbahnen das jagdbare Wild schießt, oder mit irgend einem Jagd- oder andern Werkzeuge erlegt oder einfängt, begeht einen Wilddiebstahl.

Unter jagdbarem Wilde werden vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, verstanden.

2) Der Wilddiebstahl ohne beschwerende Nebenumstände wird nach Maaßgabe der Anzahl und des Werthes des erlegten oder eingefangenen Wildes zum ersten Male mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. oder mit 8tägigem bis 4wöchentlichem Gefängniß gestraft. Bey einer zweiten Wiederholung tritt eine erhöhte Geld- oder Gefängniß-Strafe, und bey der dritten verhältnißmäßige Zuchthaus-Strafe oder andere schwere Strafe ein.

3) Die

Digitized by Google

3) Die Strafe wird bey eintretenden beschwerenden Umständen geschärft, namentlich wenn der Wilddiebstahl in der geschlossenen Zeit, nemlich vom 1. März bis zum 1. September, begangen wird; ferner, wenn mehrere sich zum Wilddiebstahl vereinigen; insonderheit aber wegen Widersetzlichkeiten und Thätlichkeiten bei der Ertappung und Arretirung. July 4.

B. Von Jagd-Freveln und anderen geringeren Vergehen in Bezug auf die Jagd.

Für Jagdfrevel werden geachtet, und mit einer Strafe von 5 bis 25 Rthlr. oder mit 3- bis 14tägigem Gefängniß, und bey Wiederholungen mit schärferer Strafe geahndet:

1) das Ausnehmen der Eyer oder der Jungen des Vogelwildes aus den Nestern, welches Jedermann untersagt ist.

2) das Tödten und Fangen alles jagdbaren Wildes ohne Gewehr und Werkzeuge in fremden Revieren, so wie das Ausnehmen und Auslösen desselben aus den daselbst aufgestellten Netzen, Schlingen, Fallen und andern Fangwerkzeugen.

3) das Aufnehmen und die Fortschaffung des erlegten oder gefallenen Wildes aus fremden Revieren, insofern solches nicht erweislich den Jagdberechtigten des Reviers sofort hat zugestellt werden sollen.

4) Das

Digitized by Google

July 4. 4) Das Mitsichführen eines Gewehrs oder anderer Jagdwerkzeuge in einem fremden Revier, noch mehr aber das Abschiessen des Gewehrs oder der Gebrauch der Jagdwerkzeuge daselbst. Dieser Frevel wird gegen allen und jeden Contravenienten, ausser der vorgedachten, nach der grösseren oder geringeren Wahrscheinlichkeit eines beabsichtigten Wilddiebstahls abzumessenden Strafe, auch mit dem Verlust des Gewehrs, der Hunde, und anderer Jagdwerkzeuge geahndet.

Auf den ordentlichen Landstraßen ist jedoch das Tragen eines ungeladenen Gewehres gestattet.

Als geringere Jagd-Vergehen werden angesehen:

5) die Aufnahme und das Beherbergen unbefugter oder verdächtiger Jäger; wer sich desselben schuldig macht, verfällt in 4 Rthlr. und nach Befinden härtere Strafe.

6) Die Landleute müssen ihre Hunde, sie mögen solche mit ins Feld nehmen, oder nicht, mit einem Schleifknüppel, wodurch sie am Verfolgen des Wildes gehindert werden, versehen, auch die Hirten ihre Hunde an Stricken mit sich führen; widrigenfalls die Hunde von dem betreffenden Beamten zu erschiessen sind, und von den Eigenthümern das Schußgeld mit 1 Rthl. 8 ßl zu erlegen ist.

C. Allge-

C. Allgemeine Bestimmungen bey Jagd-Verbrechen, Freveln und Vergehen. July 4.

1) Würden auf Veranlassung der Begehung von Jagd-Verbrechen, Freveln und Vergehen, von den Contravenienten Verletzungen oder gar Tödtungen an Beamten oder anderen Personen begangen, so sind diese, ausser den vorgedachten Strafen, noch ausserdem nach den Vorschriften der Criminal-Gesetze zu ahnden; desgleichen sind

2) die Mitwisser, Beförderer und Gehülfen nach den allgemeinen Criminalrechtlichen Principien über die Complicität zu bestrafen.

3) Verbrechen, Frevel und Vergehen hinsichtlich der Jagd, deren diese Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt, werden nach der Analogie der ausgesprochenen Delicte und Straf-Bestimmungen beurtheilt und geahndet.

III. Von den erlaubten Sicherungs-Maaßregeln der Privat-Personen.

1) Alle grössere und kleinere Raubthiere, sowohl vierfüßige als Vögel, können, unter Beobachtung der allgemeinen policeylichen Vorschriften von Jedermann, zu jeder Zeit getödtet werden. Doch dürfen dieselben in den Jagd-Revieren von Personen, welche daselbst zur Ausübung der Jagd nicht be-

July 4. fugt sind, nicht aufgesucht, noch darauf Jagden angestellt werden.

2) Alles und jedes Wild, welches in die Gärten, Kohlhöfe und Höfe der Landbewohner eingedrungen ist, kann von ihnen getödtet werden. Jedoch dürfen sie sich dabey keines Schießgewehrs bedienen, und müssen das erlegte Wild sofort dem Jagdberechtigten des Districts gegen eine, dem Belaufe des sonst gewöhnlichen Schießgeldes gleichkommende Vergütung abliefern, bey Strafe, als Wilddiebe behandelt zu werden.

3) Es ist jedem Landbewohner gestattet, das Wild auf alle und jede Weise, nur nicht durch Schiessen, noch durch Gebrauch von Hunden, noch der zum Einfangen und Erlegen des Wildes dienenden Werkzeuge von seinen Feldern und Wiesen abzuhalten. Deshalb anzulegende Zäune dürfen jedoch nicht so beschaffen seyn, daß sie ersichtlich zur Beschädigung oder zum Einfangen des Wildes dienen.

IV. Von den Pflichten und Befugnissen der Forst- und Jagd-Officianten, Vögte, Jagdpächter und Landes-Einwohner in Bezug auf Contraventionen.

1) Die Forst- und Jagd-Beamten, so wie die Vögte sind, jeder in seinem Districte, verpflichtet, darauf zu achten, daß dieser Verordnung nachgekommen werde; sie haben die Uebertreter ihrer Obrigkeit anzuzeigen,

zeigen, und falls es unbekannte und ver- July 4.
dächtige Leute sind, sie zu arretiren; zugleich auch ihnen, nach Maaßgabe der desfalsigen Verfügungen, Gewehr und Jagdwerkzeuge abzunehmen, und die Hunde zu erschiessen. Alle und jede Landes-Einwohner sind gehalten, ihnen dabey nöthigenfalls schleunige und wirksame Hülfe zu leisten; auch müssen dieselben, falls sie verdächtige Jäger antreffen, davon dem nächsten Forst- und Jagd-Beamten oder Vogte möglichst schnelle Nachricht ertheilen.

2) Die Forst- und Jagd-Beamten sind sodann verpflichtet, den Jagdpächtern die Gränzen ihrer Reviere anzuweisen, für die Beobachtung der Jagdpachtbedingungen, insbesondere aber für den Schutz der Waldungen und Forstanlagen Sorge zu tragen, alle desfalsigen Contraventionen und Beschädigungen möglichst zu verhindern und sie ihrer Obrigkeit sofort anzuzeigen.

3. Sie sind ausserdem gehalten, alle und jede grössere und kleinere Raubthiere in ihren Districten möglichst zu vertilgen zu suchen, wofür ihnen das gewöhnliche Schießgeld von der Behörde zu vergüten ist.

4) Zur Erreichung dieser Zwecke ist es den Forst- und Jagd-Beamten zu jeder Zeit unbenommen, ihre Districte mit Gewehr und Hunden zu durchgehen. Sie haben sich aber bey Strafe der Cassation und geschärfter Strafe des Wilddiebstahls, alles unbefugten Erlegens des jagdbaren Wildes zu enthalten.

July 4. 5) Wiewohl dem Jagdberechtigten im Allgemeinen alle Selbsthülfe auf das Ernstlichste und bey schwerer Ahndung untersagt ist, so wird den Jagdpächtern doch gestattet, die unbefugten Jäger, welche sie in ihren Revieren antreffen, insofern sie ihnen nicht bekannt und verdächtig scheinen, aufzufordern, sich mit ihnen sofort zu dem nächsten Jagd- und Forst-Officianten oder Vogt zu begeben, und sie selbst, falls sie sich dessen weigern sollten, dazu zu nöthigen. Jedoch wird ihnen nicht nur die möglichste Vermeidung jeder Gewalt zur Pflicht gemacht, sondern sind sie auch für jeden Exceß auf das Strengste verantwortlich. Das Erschiessen der von den Contravenienten mitgeführten Hunde ist ihnen dabey untersagt, und das Abnehmen des Gewehrs nur im Fall der Widersetzung gestattet.

V. Von den Verhältnissen der Jagdberechtigten unter einander.

1) Zur Ausübung der Jagdfolge auf dem Hamburgischen Territorio ist jeder Hamburgische Jagdberechtigte befugt; er darf nemlich angeschossenes oder angehetztes Wild, welches in ein fremdes Jagdrevier übergeht, daselbst so lange verfolgen, als der Spürhund die Fährte noch nicht verloren hat, ohne daß jedoch dadurch dem Jagdberechtigten dieses Reviers das Recht entzogen würde, ein solches Wild selbst einzufangen oder

Digitized by Google

oder zu erlegen. Er muß sodann das fremde Revier so schnell als möglich wieder verlassen, und dem Jagdberechtigten desselben eine Anzeige, und auf Verlangen, eine Nachweisung über die ausgeübte Jagdfolge nach Jagdgebrauch, welchem er sich dabey überall gemäß zu verhalten hat, machen; widrigenfalls er nach den Grundsätzen des Wilddiebstahls dafür angesehen wird. Auch haftet er für allen Schaden, welcher durch die Jagdfolge in dem fremden Revier angerichtet wird. July 4.

2) Wenn Jagdhunde eines Jagdberechtigten in ein benachbartes Revier überlaufen, so sind sie sofort zurückzurufen; geschieht es nicht, so dürfen sie jedoch von dem Jagdberechtigten, in dessen Revier sie sich verlaufen haben, keineswegs erschossen, sondern nur eingefangen werden, und sind gegen ein Pfandgeld von 1 Rthlr. zurückzugeben.

VI. Verfügungen in Betreff derjenigen Gebietstheile, in welchen eine Recognition erlegt wird.

Die vorstehenden Verfügungen sind nur auf diejenigen Theile des Gebiets anwendbar, in welchen eine eigentliche Benutzung der Jagd abseiten des Staats Statt findet, oder dieselbe an Privat-Personen pachtweise übertragen worden. In denjenigen Districten, wo für das Jagdregal eine Recognition von den Landschaften, Staatspächtern und Eigenthümern erlegt wird, ist es den Grund-

Eigen-

July 4. Eigenthümern, wiewohl unter Hinweisung auf die allgemeinen polizeylichen Vorschriften, und Androhung der strengsten Ahndung im Fall von Contraventionen, vorgängig gestattet, das auf ihrem Grund und Boden etwa vorkommende Wild einzufangen oder zu erlegen. Hingegen ist den Käthnern, Brinksitzern, Häuerlingen und Knechten alles Schiessen und Jagen auch in diesen Gegenden gänzlich verboten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, und publicirt den 4. July 1828.

XXXIII.

Der freyen Städte Lübeck und Hamburg

July. **erneuerte Vormundschaft-Ordnung,**

für die Vierlande und Geesthacht.

Publicirt im July 1828.

Nachdem die Senate der Freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg für nöthig erachtet, die im Jahre 1771 für das Amt Bergedorf erlassene Vormundschaft-Ordnung*) zu erneuern, auch in einigen Punkten mit angemessenen Erweiterungen zu versehen; so wird solche erneuerte Vormundschaft-Ordnung, zur künftigen Befolgung für die Vierlande und für die Dorfschaft Geesthacht, hiemit bekannt gemacht, und werden die

*) Anm. Sie ist abgedruckt in der Samml. Hamburg. Verfassungen Thl. X. S. 717 flgd.

von

von Seiten jeder Stadt zur Visitation des Amtes Bergedorf verordneten Herren angewandt seyn, die Ausführung und Aufrechthaltung dieser Ordnung, durch den Amtsverwalter, zu sichern, auch verfügen, daß solche auf die geeignetste Weise zur Kenntniß der Eingesessenen, besonders der Vormünder, gebracht werde, und stets darin erhalten bleibe. July 4.

Erneuerte Vormundschaft-Ordnung für die Vierlande und Geesthacht.

§. 1.

Alle Vormünder werden von dem Amtsverwalter, nach vorgängiger Untersuchung über ihre Tüchtigkeit, bestätiget und haben sodann den Vormünder-Eid abzustatten.

§. 2.

Wenn beide Eltern verstorben sind, müssen die Verwandten der nachgelassenen unmündigen Kinder von väterlicher und mütterlicher Seite innerhalb 14 Tagen nach des zuletzt Verstorbenen Ableben bey dem Amte sich melden und auf ihre Bestätigung als Vormünder antragen. Versäumen sie dies, so sind sie zum Ersatz alles aus dem Unterbleiben oder aus der Verspätung der Vormundschaftbestellung den Unmündigen entstehenden Schadens verpflichtet.

§. 3.

Um den Unmündigen die ungesäumte Bevormundung noch mehr zu sichern, haben

July. den die Vögte, bey ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, von jedem Falle, da beide Eltern verstorben, sogleich nach dem Tode des Letztlebenden, dem Amte Anzeige zu machen; worauf dieses wegen der Bevormundung, so wie auch nöthigenfalls wegen vorläufiger Versiegelung des Nachlasses, Verfügung treffen wird.

§. 4.

Der Vater oder die Mutter ist, so lange der oder die Ueberlebende mit den Kindern in ungetheilten Gütern sitzen bleibt, ordentlich haushält und nicht zur andern Ehe schreitet, nicht verpflichtet, ein Inventarium oder Verzeichniß über die gemeinschaftlichen Güter zu errichten, noch von deren Verwaltung Rechenschaft zu geben. Ist jedoch die Mutter die Ueberlebende, so muß sie sich mit einem Curator versehen, der ihr erforderlichen Falls Rath und Beistand leisten könne, als worauf er auch zum Besten der Kinder vom Amte ausdrücklich hinzuweisen ist. Die Bestellung von Vormündern für die Kinder hat die Mutter jedoch alsdann zu veranlassen, wenn sie Grundstücke veräußern, oder gerichtlich versicherte Geldpöste ein- oder umschreiben, oder tilgen lassen will.

Die Vormünder bleiben, wenn Grundstücke veräußert sind, um in Ansehung des zum Besten der Kinder dabey Ausbedungenen, das dieserhalb weiter Erforderliche wahrzunehmen. Sie treten aber wieder zurück,

rück, wenn sie nur in Ansehung gerichtlich versicherter Geldpöste bestellt und zugezogen waren, können jedoch aufs Neue gültig zugezogen werden, wenn ein gleicher Fall der Zuschrift, Umschrift oder Tilgung, sich ereignen sollte. July.

§. 5.

Wenn keine Verwandte vorhanden, oder selbige unfähig sind, so werden Freunde oder Nachbaren der Eltern, oder sonst tüchtige Männer, zu Vormündern bestellt. Immer ist dahin zu sehen, daß wenigstens Einer der Vormünder des Schreibens und Rechnens nicht unerfahren sey. Angesessene Leute sollen vorzugsweise, dagegen aber Fremde, der beiden Städte Gerichtsbarkeit nicht unterworfene Personen überall nicht zugelassen werden, wenn sie auch die nächsten Verwandten sind.

Wohnen jedoch Verwandte auf dem benachbarten Hamburgischen Gebiete, und sind sie zum Uebernehmen der Vormundschaft so geeignet als willig, also daß sie zugleich in Ansehung derselben der beyderstädtischen Gerichtsbarkeit sich unterwerfen; so können auch solche Hamburgische Eingesessene zu Vormündern ernannt werden.

§. 6.

Vormünder, welche vom Amte bestellt worden, sind, in Ermangelung rechtmäßiger Weigerungsgründe, dem Rufe zu folgen schuldig, und können bey beharrlicher Weigerung

July. gerung durch angemessene Geldstrafen dazu angehalten werden.

§. 7.

Zulässige Entschuldigungsgründe sind:

a) fünf eheliche bey dem Vater sich noch im Hause aufhaltende unversorgte Kinder;

b) drey bereits angetretene Vormundschaften;

c) anhaltende Kränklichkeit, die auch an der Wahrnehmung eigener Geschäfte hindert;

d) fünf und sechszigjähriges Alter.

Andere aus besonderen Verhältnissen etwa hervorgehende Befreiungsgründe stehen zum Ermessen des Amtes.

Werden die Entschuldigungsgründe unerheblich befunden, so steht dem Vormunde zwar frey, gegen den ihn zur Uebernahme der Vormundschaft schuldig erkennenden Bescheid eine Beschwerde bey der Visitation zu erheben; allein diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sondern der Vormund ist verpflichtet, die Vormundschaft vorläufig zu übernehmen.

§. 8.

Unfähig zur Vormundschaft sind:

a) Gemüthskranke, Taube, Blinde.

b) Oeffentlich erklärte Verschwender; Verbrecher, die zu einer peinlichen Strafe

Strafe verurtheilt sind; eines Verbrechens Verdächtige, während sie in der Untersuchung sich befinden; Verhaftete, während der Haft; endlich solche ehemalige Vormünder, die der Vormundschaft entsetzet worden sind. July.

c) Gänzlich Verarmte oder in Schulden Vertiefte.

d) Diejenigen, welche der Vater der Unmündigen von Führung der Vormundschaft ausdrücklich ausgeschlossen hat.

e) Die in Proceß mit den Pflegbefohlnen Verwickelten, oder die sonst ein mit dem ihrigen streitendes Interesse haben; es könnte denn das Hinderniß sofort durch Vergleichsvermittelung, Regulirung der Schuld u. s. w. oder auch durch Bestellung eines Interims-Vormundes, gehoben werden.

§. 9.

Durch Testamente oder gültige Verträge bestellte Vormünder bedürfen ebenfalls der Bestätigung des Amtsverwalters, und es gilt überhaupt von ihnen, was hinsichtlich der von Amtswegen gesetzten Vormünder vorgeschrieben ist.

§. 10.

Haben Pflegbefohlne über ihre Vormünder zu klagen, oder wird von deren Anver-

July. Anverwandten, oder auch von jedem Dritten bemerkt, daß Vormünder ihren Pflegbefohlnen nicht wohl vorstehen, so ist gestattet, deshalb mündlich Beschwerde anzubringen, worauf die Sache von Amtswegen, nach Befinden mittelst kurzer Verhandlung zu Protocoll, zu erledigen, oder auch die weitere Untersuchung einzuleiten ist.

§. 11.

Erwachsenen und schon mündigen Personen, welche wegen ihres Geistes- und Gemüthszustandes, oder wegen körperlicher Gebrechen, der eigenen Beurtheilung und Wahrnehmung ihrer Geschäfte unfähig sind, imgleichen den Taubstummen und den gerichtlich erklärten Verschwendern, ist vom Amte ein Beysorger zu bestellen. In Ermangelung dazu tüchtiger Verwandten, werden andere taugliche Personen ernannt. Solche Beysorger haben alles dasjenige zu beobachten und zu leisten, was andern Vormündern obliegt, und müssen, falls sie ein Vermögen zu verwalten haben, den geeigneten besonderen Vorschriften und Auferlegungen des Amtes sich unterwerfen, namentlich dahin, daß belegte Gelder ihrer Pflegbefohlnen in den Hypothekenbüchern mit einer Randbemerkung (Clausel oder Note) versehen werden, worin die vorgängige Zustimmung des Amtes zu jeder Veränderung, welche sie in Ansehung solcher Gelder beabsichtigen mögten, erfordert und ausbedungen wird.

An-

§. 12.

Wenn jemand, der Vormund werden soll, von den Unmündigen etwas zu fordern hat, muß er solches bey der Bestätigung dem Amtsverwalter anzeigen, widrigenfalls er von dem Amte zu einer Geldstrafe verurtheilt wird, welche nach Umständen auf fünf bis zwanzig Thaler zu bestimmen ist.

§. 13.

Die Pflicht der Vormünder besteht in der Sorge für die Erziehung der Unmündigen, und in der Verwaltung ihres Vermögens. Ist jedoch Vater oder Mutter annoch am Leben, so haben diese zunächst für die Erziehung der Kinder zu sorgen; worauf aber auch die Vormünder ein Augenmerk richten müssen, insbesondere dahin, daß sie für die Kinder sich verwenden, wenn sie schlechte Erziehung oder Behandlung derselben wahrnehmen, und nöthigenfalls davon bey dem Amte die Anzeige zu machen.

§. 14.

Vormünder sind schuldig, das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen getreulich zu verwalten und dabey allen den Fleiß anzuwenden, den ein ordentlicher Hausvater in seinen eigenen Geschäften beobachtet. Sie haften den Pflegbefohlnen wegen Untreue und wegen Nachlässigkeit, und zwar in der Regel Einer für den Andern. Jeder Vormund

July. mund hat daher auf den andern wohl zu achten, und entdeckte Nachlässigkeit oder Untreue desselben sofort dem Amte anzuzeigen. Nur nachdem dieser Pflicht vollkommen genügt seyn wird, ist der Vormund außer Verantwortung, wenn der Mitvormund in demjenigen, was zu seiner Verwaltung gehört, etwas veruntreuet oder versäumt haben sollte.

§. 15.

Sind beide Eltern verstorben, so sind die Vormünder verpflichtet, nach dem Antritt ihrer Vormundschaft, und spätestens innerhalb zwey Monaten, ein Inventarium (Verzeichniß) über den gesammten väterlichen und mütterlichen Nachlaß, mit Zuziehung der nächsten Freunde, unter sich zu errichten, und solches dem Amte einzuliefern. Eben diese Verpflichtung findet auch statt, wenn den Mündeln eine Erbschaft von andern Personen anfällt; es mögen großjährige Miterben seyn oder nicht. Im Unterlassungsfalle sollen die Vormünder nicht nur gegen die Mündel zum Schadens-Ersatze verpflichtet seyn, sondern auch nach Umständen in eine Geldstrafe genommen werden.

Das Güterverzeichniß hat sich auf folgende Haupt-Gegenstände zu erstrecken:

1) Grundstücke nebst dem Ackergeräthe, dem Viehbestande und den Vorräthen an Korn, Futter, Früchten u. s. w.
2) Urkunden und Schriften von Werth, welche namentlich die Grundstücke, gerichtlich

richtlich versicherte Gelder und aus- July.
stehende Forderungen betreffen.

3) Baares Geld.

4) Gold, Silber, Kostbarkeiten.

5) Bewegliches Eigenthum aller Art, als Leinen, Kleider, Betten, Hausgeräthe u. s. w.

6) Was sich über Schulden ergiebt, z. B. an Rückständen auf fällig gewordene Abgaben, Pacht oder Miethe, an Dienstlohn, an Rechnungsforderungen u. s. w.

Ist jedoch nur ein Grundstück vorhanden, welches von Einem der Erben angenommen wird, oder wird die vorhandene Fahrniß (Vieh, Vorräthe, Kleider, Hausgeräthe) sofort öffentlich versteigert, so ist die Errichtung eines Inventars nicht erforderlich, weil sodann die Annahme-Certe oder das Auctionsprotocoll, wovon den Vormündern beglaubigte Abschrift mitzutheilen ist, dessen Stelle vertritt.

§. 16.

Wenn ein Wittwer oder eine Wittwe, der oder die aus der ersten Ehe Kinder hat, und in ungetheilten Gütern sitzen geblieben ist, zur anderen Ehe schreiten will, so sind den Kindern Vormünder zu bestellen, und haben diese über den Bestand des väterlichen und mütterlichen Vermögens sich zu vergewissern, auch darauf zu bestehen, daß von dem überlebenden Ehegatten ein Inven-

July. ventarium errichtet, imgleichen, sofern irgend ein Zweifel darüber entsteht, vor dem Amte beeidiget werde. Dieses Inventarium wird sodann bey dem Ausspruche von dem Vater- oder Muttergute zum Grunde gelegt. Die fernere Ehe des Vaters oder der Mutter ist nicht zu gestatten, bevor nicht wegen des Ausspruches Richtigkeit getroffen worden.

§. 17.

Wenn in diesem Falle die Betheiligten über den Werth der Gehöfte und Erben sich nicht vereinigen können, und solche nicht zum öffentlichen Aufgebote kommen lassen wollen, so sollen selbige durch zwey vom Amte bestellte und beeidigte unpartheyische Leute taxirt, und soll, sofern diese wegen der Taxe uneins sind, vom Vogt auf seinen Amtseid der Ausschlag gegeben werden.

§. 18.

Die Aussprüche, in sofern sie nicht etwa baar ausbezahlt oder anderweitig durch gerichtliche Hypothek gesichert worden, bleiben in den Gehöften und Erben versichert. Es haben jedoch alsdann die Vormünder darauf zu achten, daß die Sicherheit der Aussprüche, in Gemäßheit des Vorzuges im §. 11. No. 14. der Concurs-Ordnung von 1820, *) durch neue gerichtliche Verpfändung der Grundstücke nicht vermindert werde.

In Ansehung des beweglichen Gutes, was zu theilen ist, oder der außerhalb des

*) S. oben Bd. VI. S. 346.

Hauses

Hauses stehenden Capitalien, können die Vormünder verlangen, daß der Antheil ihrer Mündel ausgekehrt, oder auch anderweitig versichert werde. July.

§. 19.

Kein Theilungsvergleich zwischen Eltern und Kindern, oder zwischen Unmündigen und ihren Verwandten, ist eher gültig, als nachdem derselbe bey dem Amte confirmirt worden.

§. 20.

Grundstücke und Häuser, die Unmündigen zugehören, dürfen ohne vorgängige Erlaubniß des Amts nicht veräußert, noch mit Pfandgeldern beschwert, noch umgeschrieben, und müssen in der Regel öffentlich auf dem Amthause verkauft werden. Auf Antrag der Vormünder, und nach zuvor eingenommenem Berichte des Amtes, kann jedoch durch die zur Visitation desselben verordneten Herren ein den Mündeln vortheilhafter Verkauf unter der Hand gestattet werden, und die Genehmigung erhalten.

Mobilien, und überhaupt fahrende Habe, auf das Beste zu Gelde zu machen, sind die Vormünder befugt, wenn sie einsehen, daß es den Unmündigen zum Vortheil gereicht.

§. 21.

Zinsen, und sonstige Gefälle und Hebungen, müssen die Vormünder allemal zur

July. Verfallzeit einfordern und beytreiben. Desgleichen sind unzinsbar ausstehende Schuldforderungen sofort einzumahnen und beizutreiben, so wie auch zinstragende Forderungen, welche, nach der Vormünder Ueberzeugung, nicht vollkommen sicher stehen, wenn gleich der Erblasser selbst den Posten belegt hat.

§. 22.

Alle eingehenden Gelder müssen, sofern sie nicht für die Bedürfnisse der Unmündigen nothwendig sind, baldmöglichst sicher belegt werden. Die Vormünder haften unbedingt, und Einer für den Andern, wegen der Sicherheit aller von ihnen belegten Pöste.

§. 23.

Die Vormünder dürfen ihrer Pflegbefohlnen Geld, wenn es 200 mk oder darüber beträgt, nicht länger als höchstens zwey Monate müssig bey sich stehen lassen. Spätestens mit dem Ablaufe dieser zwey Monate müssen sie das Geld zur Aufbewahrung an das Amt bringen, in sofern sie keine Gelegenheit haben, solches zinsbar sicher zu belegen. Dieserhalb sind sie gehalten, sich alle Mühe zu geben; wobey das Amt ihnen zu Hülfe kommen wird, z. B. durch Verweisung an Eine der Spar- und Anleihe-Cassen zu Lübeck oder zu Hamburg, und zwar, um unter Umständen auch schon kleinere Summen, nämlich unter 200 mk, bey diesen Cassen zinsbar unterzubringen.

Ver-

Versäumen die Vormünder die Niederlegung des Geldes bey dem Amte, in der Art, wie ihnen solche vorstehend zur Pflicht gemacht ist, so sind sie schuldig, nicht nur jährlich drey Procent Zinsen, sondern auch nach Umständen allen aus der Verabsäumung den Mündeln erwachsenen Schaden aus eigenen Mitteln zu vergüten. July.

§. 24.

Es ist den Vormündern verboten, Gelder ihrer Mündel in eigenen Nutzen zu verwenden. Nur in einzelnen Fällen kann das Amt, unter Genehmigung des Mitvormundes, und nachdem ein Interimsvormund bestellt worden, die zinsbare Belegung der Mündelgelder bey dem Vormunde gegen hinreichende Sicherheitleistung gestatten. Wenn aber, außerhalb solcher Ausnahmefälle, Vormünder das Geld ihrer Mündel in eignen Nutzen verwenden, so haften sie nicht nur, und zwar bey jeder Vormundschaft Einer für den Andern, wegen des Verlustes am Capital, sondern sie sind auch gleich gemeinschaftlich verpflichtet, das Geld mit 6 Procent jährlich zu verzinsen, und sollen sie ausserdem nachdrücklich bestraft werden.

§. 25.

Die Vormünder müssen alle Einnahmen und Ausgaben mit Hinzufügung des Tags und Jahres anschreiben, auch sich Belege und Quitungen verschaffen, und solche aufbewahren.

§. 26.

July.

§. 26.

Die Vormünder sind gehalten, alle zwey Jahre bey dem Amte von ihrer Verwaltung Rechnung abzulegen. Besteht das Vermögen der Mündel lediglich in einem Ausspruche, oder in abgesagten Leistungen, so haben die Vormünder nur die Certe, nämlich die Uebereinkunft, wodurch Vermögenstheile, oder auch gewisse Leistungen abgesagt, d. i. zugesichert worden, vorzulegen, zugleich über die Erziehung der Kinder Nachricht zu geben, und alsdann, wenn von dem ausgesprochenen Capital Zinsen entrichtet werden, deren Verwendung nachzuweisen. Ist aber sonstiges Vermögen vorhanden, so müssen sie ihr Vormundschaftbuch, nebst den Belegen der letzten zwey Jahre, beybringen, so wie eine von ihnen unterschriebene Abschrift der zweyjährigen Rechnung. Nach Erledigung der etwanigen Erinnerungen, wird die beschaffte Rechnungsablegung in dem Vormundschaftbuche bescheiniget. Wer die Rechnung innerhalb zweyer Monate nach dem Ablaufe zweyer Jahre mit dem Antritte seiner Verwaltung, oder auch nach vorhin beschaffter zweyjähriger Rechnungs-Ablegung, oder doch, nach Ablauf dieser Zeit, spätestens in dem ersten ihm bekannt gemachten Termine nicht beybringt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 20 Thlrn.

§. 27.

Stirbt ein Vormund, oder geräth derselbe in Concurs, oder verfällt er in eine Gemüths-

Gemüthskrankheit, so hat der Mitvormund sofort davon dem Amte Anzeige zu machen, damit dasselbe einen andern Vormund bestelle. July.

§. 28.

Die Vormundschaft dauert, bis die Knaben ihr 25stes Jahr vollendet haben, die Jungfrauen aber sich verehelichen; es sey denn, daß den Ersteren Volljährigkeit-Erklärung zugestanden, den Letzteren aber, nach erreichter Volljährigkeit, und auf ihr Ansuchen, ein Curator gesetzt worden wäre.

Befindet sich jedoch der Pflegbefohlne, bey eintretender Großjährigkeit, in einem Gemüths- oder körperlichen Zustande, welcher ihn unfähig macht, seinen Angelegenheiten selbst vorzustehen; so bleibt er unter der Gewalt der Vormünder, bis er vom Amte aus der Vormundschaft entlassen wird.

§. 29.

Nach Beendigung der Vormundschaft sind die Mündel gehalten, gegen Ablegung der Schluß-Rechnung und Auslieferung desjenigen, was ihnen daraus noch zukommt, ihre Vormünder vor dem Amte zu quitiren, auch diesen, sofern Vermögen vorhanden ist, nach Verhältniß desselben und der Mühwaltung, eine Erkenntlichkeit zu geben, welche nöthigenfalls vom Amte zu bestimmen ist.

Vor-

July. **Vormünder-Eid.**

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles dasjenige, was meinen Pflegbefohlnen nützlich und gut seyn wird, thun und wahrnehmen, was ihnen aber nachtheilig seyn würde, sorgfältig vermeiden, ihrer Personen und Güter treulich mich annehmen, solche auch jederzeit vertreten, von allem Ihrigen ein Verzeichniß besorgen, zur gehörigen Zeit Rechnung ablegen, das aus dieser Vormundschaft mir zu Händen Kommende gewissenhaft verwalten und seiner Zeit auskehren, überhaupt aber Alles beobachten will, was einem fleißigen und getreuen Vormunde gebühret, und was in der Vormundschaft-Ordnung, namentlich in der darin begriffenen Anweisung für Vormünder, enthalten und vorgeschrieben ist; Alles bey Verpfändung meiner Habe und Güter, so viel dazu nöthig seyn wird. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! —

XXXIV.

July 28. **Bekanntmachung**

wider den Unfug und Frevel der Knaben auf Straßen und Spaziergängen.

Da der Unfug und Frevel der Knaben im Schreyen, Werfen, Stoßen, Schlagen und

in

in dergleichen Unziemlichkeiten mehr, auf den Straßen und Spatziergängen, so wie namentlich auf den Wällen und in der Gegend der Thöre, auf eine unleidliche Weise zunimmt und die Anwohner und Passirenden dadurch sehr belästiget, ja nicht selten gefährdet werden, so sind die gemessensten Befehle ertheilt, auf solches, alle Ruhe und Ordnung störende Betragen besonders zu vigiliren und dergleichen Frevler sofort zu arretiren, worauf diese dann, in Gemäßheit der bestehenden Obrigkeitlichen Verfügungen, mit unabbittlicher Strenge bestraft werden sollen. July 28.

Es werden Lehrer, Vormünder, Lehrherren und alle, denen die Aufsicht über Knaben und Burschen oder die Fürsorge für dieselbe obliegt, hievon zeitig in Kenntniß gesetzt, damit sie durch zweckmäßige ernste Vermahnung und Bedrohung von den Ihrigen Schimpf und Schaden abwenden und sich selbst schweren Verantwortungen nicht aussetzen mögen.

Hamburg, den 28sten July 1828.

Die Polizey-Behörde.

Vergl. oben Bd. II. S. 146 und B. V. S. 323.

XXXV.

Bekanntmachung, July 30.

betreffend die Tödtung herrenloser Hunde.

Da sich in der Stadt Spuren der Hundswuth gezeigt haben, so werden alle, ohne

Hals-

July 30. Halsband auf den Straßen betroffene, Hunde eingefangen, und, falls nicht von einem etwaigen Eigenthümer innerhalb Vier und Zwanzig Stunden Reclamationen erfolgen, als herrenlos todtgeschlagen werden. Insofern man solcher Hunde lebendig nicht habhaft werden könnte, werden sie ohne Weiteres getödtet.

Die Polizey-Behörde ist beauftragt, zur Vollziehung obiger Verfügungen, die gemessendsten Befehle zu ertheilen, und wird daher ein Jeder erinnert, seinen Hund zu Hause zu halten, oder ihn mit einem Halsbande zu versehen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 30. July 1828.

Vergl. oben S. 43.

XXXVI.

Das Mandat die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betreffend vom 19. Juny 1818, erneuert mit einigen Abänderungen am 28. Juny 1824, ist am 30. July 1828 wieder erneuert, mit Beybehaltung des Einganges des Mandates v. J. 1818.

S. oben Th. V. S. 278 und Th. VIII. S. 226.

XXXVII.

Digitized by Google

XXXVII.

Statute

July.

der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen derjenigen Prediger, welche zum Hamburgischen, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiete gehören. Obrigkeitlich confirmirt im July 1828.

I. Von dem beständigen Fond dieser Anstalt.

§. 1.

Diesen Fond bildet zuvörderst ein Capital von 1000 Mark Banco, das uns von dem Herrn Dr. Abendroth zu diesem Behufe gütigst geschenkt worden ist.

§. 2.

Ferner dient zur Vermehrung desselben eine Einschuß-Summe von mindestens 30 Mk. Courant, die von einem jeden der Unterzeichneten um Johannis d. J., von einem jeden zukünftigen Mitgliede aber bei der Uebernahme seines Amtes zu entrichten ist.

§. 3.

Auch die von einem jeden Mitgliede zu zahlenden jährlichen Beiträge (siehe II., §. 2.) sollen, so lange noch jetzt, und in dem Falle,

Digitized by Google

July. wenn künftig keine Wittwen oder minderjährige Waisen vorhanden sind, die auf Unterstützung aus den Mitteln dieses Instituts Ansprüche zu machen haben, sämmtlich nebst den eingehenden Zinsen zum Capital geschlagen werden.

§. 4.

Alle milden Gaben oder Vermächtnisse, welche jetzt oder in Zukunft durch wohlthätige Menschenfreunde unserer Anstalt zufließen möchten, sind zu dem Fond zu schlagen, es sey denn, daß von den Gebern oder Testatoren ausdrücklich ein anderes verordnet würde.

§. 5.

Alle Capitalien sollen von den jedesmaligen Administratoren sicher belegt werden; Summen von 1000 Mk. Banco und darüber als erste Hausposten, die kleineren dagegen bei der Versorgungs-Anstalt, oder einer anderen, vom Staate garantirten, Casse, wo sie indeß nur so lange deponirt bleiben sollen, bis sie zu runden Summen angewachsen seyn werden, die sich zu belegbaren ersten Hausposten qualificiren, welche im Hypothekenbuche, nomine: der Hamburger Landprediger-Wittwen-Casse zugehörig, zu verzeichnen sind.

§. 6.

Alle Capitalien, mögen sie aus größeren oder kleineren Summen bestehen, sind auf keine

keine Weise zum Besten der Wittwen oder Waisen zu verwenden oder zu verringern, sondern nur nöthigenfalls die Zinsen, die sie tragen. July.

§. 7.

Alle Capitalien der Anstalt genießen, wie andere pia corpora, völlige Immunität, Freiheit von allen Landesherrlichen, Gemeinde- und sonstigen Abgaben und Auflagen.

II. Jährliche Einkünfte, wovon die jedesmaligen Wittwen und Waisen, die auf Unterstützung aus den Mitteln dieser Anstalt Ansprüche haben, ihren Antheil empfangen werden.

§. 1.

Die jährlichen Einkünfte sind zuvörderst schon die Zinsen sämmtlicher belegter Capitalien.

§. 2.

Außerdem verpflichtet sich ein jedes Mitglied zu einem jährlichen Beitrage von 16 Mk. grob Courant, der dem jedesmaligen die Rechnung führenden Administratori vor Pfingsten gegen Empfangnahme einer von demselben eigenhändig unterzeichneten Quitung, wo möglich portofrei zuzustellen ist. Dieser Beitrag ist auch von den Wittwen oder Waisen eines verstorbenen Mitgliedes während des ganzen ihnen zu gute kommenden anni deserviti zu entrichten; und zwar

Digitized by Google

July. nach dem Zahlungstermine bis zum völligen Ablaufe dieses Zeitraumes pro rata temporis.

§. 3.

Einem künftig eintretenden Mitgliede, welches seinen Einschuß (I., §. 2.) bei der Uebernahme seines Amtes bezahlt hat, soll während der Dauer des anni deserviti der Beitrag nicht zugemuthet werden. Erst nach Ablauf desselben, vom Todestage seines Vorgängers an gerechnet, giebt der neu erwählte Prediger am ersten Zahlungstermine nur pro rata, worauf er in Hinsicht seiner zu leistenden Contributionen mit den übrigen Mitgliedern in gleiche Verhältnisse tritt.

§. 4.

Kein einziges Mitglied der Anstalt, auch wenn es unverheirathet geblieben oder Wittwer geworden ist und keine Kinder hat, darf seinen jährlichen Beitrag ermangeln lassen. Einem solchen Wittwer aber, der emeritus geworden ist und keine Kinder hat, die noch ein Anrecht haben auf Unterstützung aus der Casse des Instituts, bleibt es frei gestellt, ob er mit der Zahlung seines jährlichen Beitrages ad dies vitae fortfahren wolle, oder dieselbe einstellen.

§. 5.

Wer seine Zahlung nicht spätestens binnen vier Wochen nach dem Zahlungstermine (siehe II., §. 2.) entrichtet, erlegt als Vergütung

gütung für diese Verzögerung 1 Mk. in grobem Courant über die Summe seines zu leistenden Beitrages, und in gleichem Verhältnisse für jeden folgenden Monat 1 Mk. mehr. Sollte irgend einer seine Zahlung 2 volle Jahre verschieben, so behalten es sich die Interessenten der Anstalt vor, in ihrer Generalversammlung (V., §. 2.) darüber durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob ein also saumseliges Mitglied durch rechtliche Zwangsmittel zur Zahlung seiner Rückstände angehalten oder gänzlich ausgeschlossen werden solle. Ein also Ausgeschlossener beraubt alsdann seine Wittwe oder Waisen aller Ansprüche auf Unterstützung aus der Casse des Instituts, es sey denn, daß er sämmtliche rückständige Beiträge und Entschädigungs-Gelder unverkürzt nachbezahle. July.

§. 6.

Sollte ein Mitglied aus freien Stücken sich zur Zahlung eines größeren Beitrages entschließen, um der Anstalt mehr emporzuhelfen, so wird diese seine freiwillige Gabe mit gebührendem Danke angenommen. Jedoch kann keiner auf diese Weise seiner künftigen Wittwe oder seinen nachbleibenden Waisen eine größere Unterstützung verschaffen, als ihnen nach den Einrichtungen des Instituts de Jure gebührt.

§. 7.

Die Unterstützungen oder Emolumente, welche einzelne Landprediger-Wittwen schon haben,

Digitized by Google

July. haben, oder anderweitig genießen, sie mögen groß oder geringe seyn und bestehen, worin sie immer wollen, sollen schlechterdings nicht in Anschlag gebracht werden, oder zum Vorwande dienen können, daß ihnen ihr zukommendes Unterstützungs-Quantum verkürzt würde.

§. 8.

Wenn ein Wohlthäter oder Erblasser unserer Anstalt eine Summe zufließen läßt unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Zinsen derselben einem oder einigen bestimmten Individuen zufließen sollen, so sind sie auch diesen, so lange sie davon genießen können, außer ihrem anderweitigen Unterstützungs-Quanto, ausschließlich zuzuwenden (siehe I., §. 4.).

III. Von den Wittwen und Waisen, zu deren Besten diese Unterstützungs-Anstalt dienen soll.

§. 1.

Es sollen auf im §. 6. dieses Abschnittes näher bezeichnete Weise alle künftigen Wittwen und Waisen derjenigen Landprediger, welche bis an ihr Ende ihre jährlichen Beiträge bezahlt haben, unterstützt werden, sollten diese auch schon im ersten Jahre ihres Beitrittes, nachdem sie nichts weiter als ihren Einschuß geleistet haben, mit Tode abgegangen seyn.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2. July.

Hinterläßt ein Mitglied dieser Anstalt eine begüterte Wittwe, oder wohlhabende, aber noch unmündige Waisen, so haben diese dessen ungeachtet das ihnen gebührende Quantum zu erwarten; es sey denn, daß sie freiwillig darauf Verzicht leisteten, in welchem Falle sie ihre Renunciation, mit Zustimmung ihrer curatorum oder tutorum, dem derzeitigen Cassenverwalter schriftlich zuzustellen hätten. Im Falle dieselben aber hernach dieser Unterstützung wieder bedürftig werden sollten, so stehet ihn auf ihr Ansuchen der Regreß zur Casse frei, so lange sie noch auf den Genuß Anspruch machen dürfen.

§. 3.

Eine begüterte Wittwe, die für sich und im Namen ihrer noch unmündigen Kinder, sey es auf gewisse Jahre, oder auf Lebenszeit, freiwillig auf das ihr Gebührende Verzicht leistet, hat das Recht darüber zu bestimmen, ob ihr Wittwen- und ihrer Kinder Theil unter sämmtliche übrige Wittwen und Waisen vertheilt werden, oder einer bestimmten besonders hülfsbedürftigen Wittwe oder Waise, außer ihrem anderweitigen Unterstützungs-Quanto, ausschließlich zukommen solle.

§. 4.

Die Wittwen, welche Unterstützung aus der Casse des Instituts erhalten, genießen dieselbe

July. dieselbe lebenslänglich, es sey denn, daß sie sich wieder verheiratheten. In diesem Falle hört ihr Anspruch auf Unterstützung aus dieser Casse gänzlich auf, wenn sie auch das Unglück haben sollten, zum 2ten Male Wittwen zu werden; es sey denn, daß ihre 2ten Ehemänner ebenfalls Mitglieder dieser Anstalt gewesen sind. Die Kinder behalten den Genuß ihres Antheils nur bis zum 20sten vollendeten Lebensjahre, oder bis zu ihrer Verheirathung, wenn sie sich früher verehelichen sollten. Während einer zweiten Ehe ihrer Mutter fällt, wenn ihr Stiefvater ihre Versorgung übernimmt, ihre Unterstützung weg; doch bleibt ihnen unter obwaltenden Umständen und beim Tode ihres 2ten Versorgers der Regreß zur Casse gestattet.

§. 5.

Die Stiefkinder eines Predigers haben an dem Genusse keinen Theil, und eben so wenig fremde von ihm adoptirte Kinder.

§. 6.

Eine Wittwe mit Kindern erhält für jedes unversorgte Kind unter 20 Jahren, außer ihrem Wittwen-Theile, ein Sechstel desselben als Zugabe ausbezahlt. Nach dem Tode der Mutter fällt ihr Wittwen-Theil weg; der Kinder Theil bleibt aber, so lange sie noch unmündig sind. Hat eins derselben das 20ste Jahr erreicht, so fällt sein Sechstel hinweg. Zur Verdeutlichung dieser

Digitized by Google

ser Rechnungsweise diene folgende Ueber- July.
sicht. Gesetzt, es wären 500 Mk. Cour. zu vertheilen unter eine kinderlose Wittwe, eine Wittwe mit 5 unversorgten minderjährigen Kindern und 3 Waisen, so würde sich folgendes Resultat ergeben:

Eine kinderlose Wittwe erhält	6 Portionen
Eine Wittwe mit 5 minderjährigen Kindern . . .	11 "
Drei Waisen à 1 Portion	3 "
	20 Portionen.

Sind 500 Mk. Cour. zu vertheilen, so beträgt (20 in 500 = 25) jede Portion 25 Mk. Cour. Davon erhalten nun:

Eine kinderlose Wittwe 6 mal 25 Mk. Cour. .	150 Mk. Cour.
Eine Wittwe mit 5 minderjährigen Kindern 11 mal 25 Mk. . . .	275 " "
Drei Waisen à 25 Mk. Cour.	75 " "
(NB. Die 20jährige zum letzten Male.)	500 Mk. Cour.

§. 7.

Jede Wittwe muß für sich und im Namen ihrer unmündigen Kinder eine eigenhändig unterschriebene Quitung dem jedesmaligen Cassenverwalter, nach der Empfangnahme des ihr und ihren Kindern zukommenden Theiles, zu dessen Legitimation übersenden. Für die etwa auswärts lebenden Wittwen ist es der größeren Ordnung und Sicher-

July. Sicherheit wegen erforderlich, daß sie ihre Quitung von ihrem Beichtvater oder dem Prediger ihres dermaligen Aufenthaltsorts mit unterzeichnen lassen. Unmündige Kinder müssen nach dem Tode ihrer Mutter ihre Quitungen von ihren Vormündern unterzeichnen lassen.

IV. Von dem jährlichen Genusse, den die Wittwen und Waisen zu erwarten haben.

§. 1.

Die Größe der Summe, die eine Wittwe und Waise zu erwarten hat, richtet sich nach der Größe der jährlichen Einnahme und nach der Zahl der Percipienten. Je mehr Wittwen und Waisen vorhanden sind, um desto kleiner werden die Portionen, welche eine jede derselben nach Maaßgabe der III., §. 6. angegebenen Norm zu erwarten hat.

§. 2.

Die erste Wittwe, die zum Genusse gelangt, muß sich vorläufig, bis der Fond mehr angewachsen seyn wird, mit der Hälfte der Summe, die durch die jährlichen Beiträge sämmtlicher Mitglieder eingehet, also wenn 15 Contribuenten da sind, mindestens mit 120 Mk. Cour., als ihrem und ihrer Kinder Theil, genügen lassen, indem es beliebt worden, die andere Hälfte jener Summe mit zur Vergrößerung des Fonds zu benutzen.

Digitized by Google

benutzen. Sind 2 Wittwen vorhanden, so sind sämmtliche jährliche Beiträge, mithin wenn 15 Contribuenten da sind, mindestens 240 Mk. Cour. nach der Norm von III., §. 6. unter dieselben zu vertheilen. Sind mehr als 2 da, so ist in der jährlichen Versammlung sämmtlicher Interessenten (siehe V., §. 2.) darüber zu entscheiden, ob auch die Zinsen der beigelegten Capitalien, oder ein Theil derselben mit vertheilt werden sollen. July.

§. 3.

Die Auszahlung geschieht vor der Hand um Martini, doch soll sie späterhin, wenn der Cassenfond sich vergrößert haben wird, quartaliter erfolgen.

§. 4.

Erst nach Ablauf des ganzen anni deserviti, d. i. eines vollen Jahres vom Ende des Quartals angerechnet, in welchem ein Mitglied dieser Anstalt gestorben ist, erhalten dessen Wittwe oder dessen Waisen ihren ihnen gebührenden Antheil, und zwar am ersten Zahlungstermine nur so viel denselben pro rata temporis zukommt. Hernach treten sie dann mit den übrigen Percipienten in gleiche Verhältnisse ein. Eine frühere Abfindung per aversionem giebt aber, wie sich von selbst versteht, den Wittwen und Waisen kein Anrecht auf frühere Theilnahme an der Unterstützung.

§. 5.

Digitized by Google

July.

§. 5.

Stirbt eine Wittwe oder Waise, so soll dessen ungeachtet ihr Antheil im laufenden Quartale den nächsten Angehörigen der Verstorbenen auf ihr Begehren nachbezahlt werden.

§. 6.

Der Antheil, den die Wittwen oder Waisen zu genießen haben, ist als eine privilegirte Hebung anzusehen, an die kein creditor oder sonst jemand einigen Anspruch machen, oder sie mit Arrest belegen kann. So ist auch kein Vorschuß, den jemand besonders darauf gethan haben möchte, nach Absterben der Wittwen oder Waisen, aus der Casse wieder zu bezahlen.

V. Von der Direction und Administration.

§. 1.

Die Direction leiten sämmtliche Mitglieder dieser Anstalt. So wie Unterzeichnete sich über die Gründung derselben und über vorstehende und nachfolgende Statuten amtsbrüderlich vereiniget haben, so werden sie und ihre Nachfolger im Amte auch fernerhin Alles, was in Ansehung der Erhaltung und Verwaltung dieser Anstalt zweckdienlich seyn möchte, gemeinschaftlich überlegen und bestermaßen einzurichten suchen, jedoch ohne Nachtheil dieser Statuten, welche einmal der ganzen Anstalt zum Grunde gelegt,

Digitized by Google

legt, und, wenn sie auf geziemendes Ansuchen von einem Hochweisen und Hochedlen Rathe beider freien Städte confirmirt worden, auch ohne desselben Vorwissen nicht wieder zu ändern sind. July.

§. 2.

Es findet eine jährliche Zusammenkunft sämmtlicher Mitglieder am Montage nach Exaudi in Bergedorf statt, wo über das Beste der ganzen Anstalt und über einzelne besondere, in diesen Statuten nicht nahmhaft gemachte Fälle gemeinschaftlich berathschlagt und von den jedesmaligen Administratoren öffentlich Rechnung abgelegt werden soll. Etwanige Abwesende müssen sich die durch Stimmenmehrheit angenommenen Beschlüsse der Anwesenden gefallen lassen (siehe §. 8.).

§. 3.

Die Administration geschieht durch zwei Mitglieder der Anstalt, die nach einer von der Gesellschaft beliebten Ordnung die Geschäfte zu verwalten haben. Der Cassenführer bleibt ein Jahr an der Verwaltung. Dann tritt der Cassenrevisor an dessen Stelle, so, daß allemal nach Ablauf zweier Jahre die Geschäfte in andere Hände kommen.

§. 4.

Der Wechsel in den Administrationsgeschäften richtet sich in alphabetischer Reihenfolge nach den Namen der Kirchspiele; doch sind

July. sind die Prediger zu Moorburg und im Amte Ritzebüttel wegen ihrer Localität stets von der Geschäftsführung dispensirt.

§. 5.

Die Administration ist unentgeldlich zu übernehmen; doch sind die nöthigen Unkosten aus der Casse zu bestreiten.

§. 6.

Wer, wenn ihn die Reihe trifft, die Geschäftsführung von sich ablehnt, zahlt jährlich eine Gratification von 15. Mk. Cour. während der 2 Jahre, in denen er die Mühwaltung zu übernehmen hätte, und sind solche 15 Mk. Cour. mit zum Fond zu schlagen; jedoch sind diejenigen Prediger, welche wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit ihre Amtsgeschäfte nicht regelmäßig zu verrichten im Stande sind, davon dispensirt.

§. 7.

Der Cassenverwalter bewahrt in seinem Hause in einer schließbaren Lade die Casse nebst den Büchern und Quitungen, und hat für alles ihm Anvertraute die nämliche Verantwortlichkeit, wie für Kirchengelder und Kirchensachen.

§. 8.

Die Administratoren sind verpflichtet, sich bei ihrer Administration in allen Stücken nach diesen Hauptstatuten, nach der vestgesetzten Administrationsordnung und nach den über

über besondere Fälle in der Generalversamm- July.
lung gefaßten Beschlüssen (siehe V., §. 1. und 2.) zu richten. Gleichermaßen ist jedes Mitglied und jegliche auf Unterstützung Anspruch machende Wittwe oder Waise in allen den Fällen, wenn über die gegenseitigen in diesen Statuten vestgesetzten Rechte und Verpflichtungen, Contestationen, oder verschiedene Ansichten und Auslegungen, statt finden möchten, verbunden, sich den Beschlüssen der Generalversammlung unweigerlich zu unterwerfen, von deren Entscheidung kein Recurs statt findet.

§. 9.

Wenn ein Mitglied, das an der Verwaltung ist, erkrankt oder mit Tode abgeht, so tritt nach der §. 4. angegebenen Ordnung sein Amtsbruder gleich in dessen Stelle ein, geschehe es nun interimistisch, oder für das ganze laufende Jahr.

§. 10.

Alle diese Statuten sind von Unterzeichneten in Ansehung dieser zu errichtenden Unterstützungs-Anstalt für künftige Wittwen und Waisen derjenigen Landprediger, welche zum Hamburgischen, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiete gehören, nach vorgängiger reiflicher Erwägung und Berathschlagung in einer am 19ten Mai 1828 zu Bergedorf gehaltenen Versammlung völlig beliebet und vestgesetzt, und dabei beschlossen worden, den Hochweisen

und

Digitized by Google

July. und Hochedlen Rath beider freien Städte um die Confirmation sämmtlicher hier verzeichneter Artikel, und namentlich um die Immunitätserklärung der Capitalien dieser Anstalt (siehe I., §. 7.), um die Befreiung der Wittwen- und Waisengelder von allen Ansprüchen fremder Gläubiger und allem Bekümmernisse (siehe IV., §. 6.), so wie um eine geneigte Verordnung; wodurch die künftig zu erwählenden Prediger des Hamburgischen, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebietes zur Zahlung ihres Einschlusses und anderweitiger Beiträge und Leistungen, den Statuten dieser Anstalt gemäß, verpflichtet würden, geziemend zu ersuchen.

So geschehen, Bergedorf, den 19ten Mai 1828.

P. L. Cropp, Pastor zu Moorburg.
J. A. Minder, Pastor zu Curslack.
H. C. Schacht, Pastor zu Ochsenwärder.
P. A. Lossau, Pastor zu Moorfleth in Billwärder.
N. H. Halske, Pastor zu Bergedorf.
Johannes Holm, Pastor zu Kirchwärder.
H. T. Struve, Pastor zu Neue Gamm.
C. W. Stuhlmann, Pastor zu Allermöhe.
P. J. H. Weiß, Dr., Pastor zur Döse im Amte Ritzebüttel.

H. F.

Digitized by Google

H. F. Walther, Pastor zu Ritzebüttel. July.
G. H. Reinhardt, Pastor zu Alten Gamme.
A. Klaucke, Pastor zu Hamm und Horn.
J. C. F. Hauptmann, Pastor zu Geesthacht.

Auf Vorlegung eines Auszuges aus dem diesjährigen Bergedorfischen Visitations-Recesse, und daneben der Statuten einer

Landprediger-Wittwen- und Waisen-Kasse für Hamburg und für das Amt Bergedorf,

unterzeichnet, am 19. May dieses Jahrs, von den Predigern zu Bergedorf, Neuengamme, Kirchwerder, Altengamme, Curslak und Geesthacht, haben die Senate der freien und Hanseestädte Lübeck und Hamburg diese löbliche Einrichtung, unter der obigen Benennung, und so weit sie die gedachten in dem Amte Bergedorf angestellten Prediger betrifft, nach ihren in fünf Abschnitte vertheilten acht und dreissig in der Urschrift hier angehefteten Artikeln, hiemit alles Inhaltes gebetenermaaßen bestätigt; also jedoch, daß diese Artikel, gemäß der Vorschrift des Abschnittes V. §. 1., ohne Vorwissen der Senate nicht geändert werden dürfen. Ueberdieß wird den Anträgen in dem Abschnitte V. §. 10. Statt gegeben, mithin verfügt und verordnet:

1) daß künftig jeder Prediger in dem Amte Bergedorf der Einrichtung

July. und den Vorschriften dieser Witwen- und Waisen-Kasse sich zu unterwerfen hat, welches jedem neu Erwählten bey seiner Wahl bekannt zu machen ist;

2) daß den Kapitalien dieser Anstalt, so wie den Legaten, welche derselben zugewandt werden mögten, völlige Befreiung von allen Landes- und Gemeinde-Abgaben oder Auflagen zuzugestehen;

3) daß die Wittwen- und Waisen-Antheile aus dieser Kasse von keinem Gläubiger, überhaupt von Keinem, der wegen geleisteten Vorschusses, oder aus andern Gründen, sich berechtigt achten mögte, in gerichtlichen Anspruch genommen, oder mit Arrest belegt werden dürfen.

Gegeben in den Rathsversammlungen, zu Lübeck, den 9. Julius, und zu Hamburg den 18. Julius, 1828.

(L. S.) *V. L. Roeck,*
Reip. Lubec. Secretarius.

Auf erfolgtes Anhalten abseiten mehrerer Prediger des privativen Hamburgischen Landgebietes, um Confirmation der von selbigen gemeinschaftlich mit den Predigern im Amte Bergedorf, mittelst Unterzeichnung vom 19ten Maii d. J. übereingekommenen Statuten einer Wittwen- und Waisen-Casse für die Prediger des privativen Hamburgischen

schen Landgebietes, und des Amtes Bergedorf, decretirt E. E. Rath: July.

daß die gedachten Statuten, so wie selbige bereits gemeinschaftlich mit dem HochEdlen Rathe zu Lübeck hinsichtlich der Prediger im Amte Bergedorf, confirmirt worden, gleichmäßig hinsichtlich der Prediger im privativen Hamburgischen Gebiete, zu bestätigen, so wie zu bewilligen, daß die Gelder und die Pensionen dieser Wittwen- und Waisen-Casse, von allen Befehlen, Arresten und Bekümmerungen, und die Legate, welche dieser Stiftung etwa bestimmt werden möchten, von der Erbschaftssteuer zu eximiren, auch daß Jeder, welcher künftig im Hamburgischen Landgebiete zum Prediger erwählt werden wird, zu verpflichten sey, dieser Wittwen- und Waisen-Casse beizutreten, und sich der, ohne E. E. Rathes Genehmigung nicht abzuändernden Einrichtung und den Statuten derselben, zu unterwerfen.

Decretum in Senatu Hamburgensi. Mercurii d. 23. Julii 1828.

(L. S.) *E. Banks* Dr.
Secretarius.

XXXVIII.

Bekanntmachung,

die zur Vermessung des Landes errichteten Signale betreffend.

Von Obrigkeits wegen wird hiedurch ein Jeder gewarnt, bey einer Strafe von 1 Rthlr.,

Digitized by Google

oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die zur Vermessung des Landes errichteten Signäle zu verunstalten oder zu beschädigen, die ausgesetzten kleinen Merkzeichen oder kleine Pfähle aufzuziehen, oder der Arbeit sonstige Hindernisse in den Weg zu legen. Die Aeltern haben daher auch namentlich ihren sich in den Feldern befindlichen Kindern das Erforderliche einzuschärfen, indem für jeden Muthwillen den die Kinder verüben, die Aeltern oder Angehörigen derselben zur Strafe gezogen werden sollen.

Zugleich werden die Schullehrer aufgefordert, ihre Schulkinder auf dieses Verbot in der Schule aufmerksam zu machen.

XXXIX.

Verordnung

wegen der Alsterfahrt bei Fuhlsbüttel und wegen des Durchlasses der Schiffe bei der Fuhlsbüttler Schleuse. *)

Da die älteren hiesigen Vorschriften wegen der Alsterfahrt und wegen des Durchlasses der Schiffe bei der Schleuse zu Fuhlsbüttel in den letztern Zeiten zum Nachtheile der Alster-Schiffahrt im Allgemeinen, so wie zum Nachtheile der Benutzung der Mühlenwerke zu Fuhlsbüttel, ausser der gehöri-

*) Diese Verordnung ist zuerst am 3ten July 1815 publicirt.

Digitized by Google

hörigen Beobachtung gekommen sind; als wird hiemit abseiten der Wohlweisen Waldherren die folgende desfallsige Verordnung zur genauen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

1.

Kein Alsterschiff darf so wenig aufwärts als niederwärts fahrend, einzeln, sondern nur in Flotten von wenigstens 15 Schiffen zugleich durch die Fuhlsbüttler Schleuse gelassen werden. Es haben zu dem Ende die aufwärts fahrenden, so wie die niederwärts fahrenden Alster-Schiffer sich jedesmal unter einander über den Tag des Durchpassirens durch die Schleuse zu verabreden, und sich, wenn wenigstens 15 Schiffe für die eine oder für die andere Fahrt bereit sind, respective zu der aufwärts fahrenden oder zu der niederwärts fahrenden Flotte zu vereinigen und zusammen zu halten.

Diejenigen Schiffer, welche verhindert werden, die Zeit des Durchlasses solcher Flotte zu benutzen, haben, ohne Ausnahme, die Zeit des Durchlasses der nächstfolgenden respective auf- oder abwärts fahrenden Flotte zu erwarten, um sich an selbige anzuschliessen.

2.

Die niederwärts fahrenden Schiffe dürfen nur zu einer Tiefe von 2 Fuß 4 Zoll und die Aufwärts fahrenden Schiffe nur zu einer Tiefe von 15 Zoll beladen seyn.

Der

Der Schleusenmeister ist angewiesen, tiefer gehenden Schiffen den Durchlaß durch die Schleuse nicht zu gestatten.

Es hat kein Schiffer, welcher mit seinem Schiffe festzusitzen gekommen seyn möchte, abgesondert auf Freywasser zum Behuf des Fortkommens seines Schiffs Anspruch zu machen.

Diejenigen Schiffe einer Flotte, welche die schwerste Ladung haben, müssen jederzeit zuletzt durch die Schleuse passiren, damit, wenn etwan ein solches Schiff auf den Grund gerathen mögte, die Fahrt der übrigen Schiffe nicht gehemmt werde.

3.

Der Müller zu Fuhlsbüttel ist schuldig, wenn die zu einer Flotte von wenigstens 15 Schiffen gehörigen Schiffe sämmtlich an der Schleuse vereinigt sind, den Mühlenteich solchergestalt mit Wasser gefüllt zu halten, daß das Wasser in demselben mit den Schleusenthüren gleiche Höhe hat.

4.

Nachdem jedesmal eine Flotte durch die Schleuse gelassen worden, ist der Müller schuldig, 5 Freischütten zu ziehen, und solche 2 Stunden offen zu halten. Die Schiffer müssen demnach mit Ablauf der ersten Stunde ihre Fahrt von der Schleuse ab fortsetzen.

Die von Hamburg nach gelöschter Ladung aufwärts fahrenden Schiffer haben

in

Digitized by Google

in der Regel nur auf das Wasser von 3 Mahlgängen in der Fuhlsbüttler Mühle Anspruch zu machen, und ihre etwanige Rückladung darnach einzurichten.

Dem Fuhlsbüttler Müller steht es frei, am Tage des Durchlasses bei der Aufwärtsfahrt zu mahlen, jedoch hat er während der folgenden Zeit der Nacht damit inne zu halten, bis die Schiffe am andern Morgen vom Teiche abgefahren seyn werden.

5.

Während der Zeit, da Bauten oder Reparaturen der Schleuse statt finden, welche in der Regel in den Monaten Juny und July werden beschafft werden, findet kein Durchlaß durch die Schleuse statt.

6.

Mist, Gassenkummer oder sonstiger Unrath darf, bei Strafe von 5 Rthlr. für jeden Contraventionsfall, nicht an der Schleuse noch an den Vorsetzen ausgeladen werden.

7.

Im übrigen wird gegen die Contravenienten dieser Verordnung, den Umständen nach, mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verfahren werden.

Wornach sich ein Jeder zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben Hamburg den

XL.

XL.

Sept. **Bekanntmachung**

wegen Aufhebung der Bierkarren-Lehne.

In Gemäßheit Rath und Bürger-Schlusses vom 3ten July dieses Jahres, sind die Bierkarren-Lehne aufgehoben, und ist daher die Verfahrung des Biers von dem in dieser Rücksicht bisher Statt gehabten Zwange befreyet, welches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung den 24sten September 1828.

XLI.

Sept. 24. **Bekanntmachung**

die Feier des dritten Säcularfestes der Bürgerlichen Verfassung Hamburgs betreffend.

Am 29sten September dieses Jahres, wird das dritte Säcularfest der Hamburgischen Bürgerschaftlichen Verfassung begangen werden, sofern sie auf dem Vereine der Kirchenvorstände zu einer beständigen Vertretung Erbgesessener Bürgerschaft in den Collegien der Oberalten, der Sechziger und Hundert und Achtziger, früher Acht und Vierziger und Hundert Vier und Vierziger, beruht. Um zwölf Uhr wird der Senat sich mit den dazu eingeladenen Collegien, unter Zuziehung der Adjuncten, auf dem Rath-

Digitized by Google

Rathhause versammeln, um das Gedächtniß des Tages durch Rede zu erneuern, nachdem der Dank gegen die Vorsehung für den durch diese Verfassung gesicherten inneren Frieden von den Kanzeln ausgesprochen worden. Um fünf Uhr versammeln sich die Mitglieder des Senats, und der Collegien, so weit der Raum dies gestattet, unter Zuziehung der angesehensten Behörden, zu einer festlichen Mahlzeit auf dem Stadthause, welches auch die Gesandten fremder Mächte mit ihrer Gegenwart beehren werden. Dem Corps der bürgerlichen Artillerie ist die Erlaubniß gern ertheilt, ein von demselben verfertigtes Feuerwerk auf der Binnen-Alster zwischen Acht und Neun Uhr abzubrennen. Auch wird man einer Bezeugung festlicher Freude durch eine Illumination kein Hinderniß in den Weg legen. Conclusum in Senatu Hamburgensi. Mercurii d. 24. Septembris 1828. Sept. 24.

XLII.

Polizei-Bekanntmachung, Sept. 25.

rücksichtlich der, am bevorstehenden 29sten September, als dem Tage des dreihundertjährigen Verfassungs-Jubilaei, in polizeylicher Hinsicht, zu beobachtenden Ordnung.

1) Von 6 Uhr Abends an, darf in den frequentirten Straßen und Promenaden der Stadt nur im Schritte geritten und gefahren werden, und haben die

Sept. die Kutscher, in Gemäßheit bestehender Obrigkeitlicher Anordnungen, sich immer an der ihnen zur Rechten liegenden Seite des Weges zu halten.

2) Alles Schießen bleibt in Gemäßheit bestehender Obrigkeitlicher Verfügungen verboten.

3) Die Kutscher welche Abends Herrschaften vom Stadthause abholen, werden angewiesen, des Endes in der Admiralitätsstraße zu halten, bis sie aufgerufen werden. Ueberhaupt kann solches Vorfahren, zum Behufe des Abholens, nur von der genannten Seite, nicht aber von der des Jungfernstiegs her, stattfinden;

4) Rücksichtlich des, Abends zwischen 8 und 9 Uhr, auf der Binnen-Alster abgebrannt werdenden Feuerwerks, ist erforderlich, daß

a) von 6 bis 11 Uhr Abends, keine Passage zu Wagen oder zu Pferde auf dem Walltheile zwischen dem neuen Jungfernstiege und dem Holzdamme stattfinde;

b) die Passage der Lombardsbrücke gänzlich frey gehalten werde, mithin die dieselbe passirenden Fußgänger auf ihr nicht stehen bleiben.

c)

Digitized by Google

c) kein Drängen an die die Binnen-Alster einfassenden Geländer und Barrieren stattfinde, damit nicht, wie leicht geschieht, selbige gesprengt werden und die Vorstehenden ins Wasset fallen; Sept.

d) die auf der Binnen-Alster fahrenden Schuten und Böte von dem Gerüste, worauf das Feuerwerk abgebrannt wird, sich gehörig entfernt halten; namentlich ergeht die Warnung, nicht hinter das Gerüst, d. h., zwischen ihn und die Lombardsbrücke, zu fahren, und auch von den Seiten der Stellage mindestens etwa hundert Fuß, sich entfernt zu halten. Vor der Stellage d. h. zwischen ihr und einem Theile des alten Jungfernstiegs, wird die Passage gänzlich gehemmt;

e) die Jollen und Schuten auf der Binnen-Alster nicht mit Menschen überladen werden, und möglichst still halten, oder nur langsam rudern.

Die unterzeichnete Behörde zweifelt nicht, daß das Publicum den obigen Anordnungen gern nachkommen werde, und würde sie es bedauern, wenn durch Uebertretung derselben sich jemand selbst Schaden zuzöge, und die öffentliche Ordnung und mit ihr die allgemeine Freude störte.

Die

Sept. Die Bäume und Anpflanzungen auf unseren Promenaden werden unter den besonderen Schutz des Publicums gestellt, und wird die Schonung derselben angelegentlichst empfohlen.

Für den Fall einer Erleuchtung der Häuser wird vertrauet, daß ein jeder sich besondere Sorgfalt auf Feuer und Licht angelegen seyn lasse. Hamburg, den 25sten September 1828.

Die Polizey-Behörde.

XLIII.

Octob. Die Notification einer am 18ten October, zum Besten der im Befreyungskriege Gefallenen, anzustellenden Kirchen-Collecte ist am 1. October 1828 publicirt.

XLIV.

Octob. Die Notification einer am bevorstehenden Buß- und Bet-Tage, als dem 6ten November dieses Jahres, zum Besten des hiesigen Waisenhauses anzustellenden Collecte, ist am 6ten October 1828 publicirt.

XLV.

Octbr. 9. ### Rath- und Bürger-Schluß vom 9ten October 1828.

In dem am 9. October gehaltenen Convente trug der Senat bey Erbges. Bürgerschaft an:

I.

Digitized by Google

I. auf die Ratification eines sub Nro. I. anliegenden, am 4. Junius d. J. zu Washington unterzeichneten, die Auslieferung von Seeleuten betreffenden Zusatz-Artikels zu dem Handels-Vertrage vom 20. December vorigen Jahres. Octbr.

s. unten S. 205.

II. auf Ihre Mitgenehmigung der in den Subadjunctis sub Littrs. A & B. beyliegenden neuen Vormundschafts-Ordnung und transitorischen Verfügungen in Ansehung der älteren Vormundschaften und zugleich E. Oberalten zu potestiviren, außer den in den Artikeln 98. und 103. der Vormundschafts-Ordnung bereits erwähnten Puncten, mit E. E. Rathe auch noch dasjenige festzusetzen, was wegen Organisation der Vormundschafts-Cancelley, wegen Salarirung des Personals derselben, wegen der Eide und Instructionen des Actuarii und Buchhalters, so wie wegen der kleinen, in den Vormünder-Eiden etwa nöthig werdenden Veränderungen, noch erforderlich seyn wird.

III. auf eine durch tractatenmäßige Verhältnisse unerläßlich gewordene Abänderung des 20sten Paragraphi der Mäkler-Ordnung vom 9ten December 1824, in Gemäßheit der Anlage sub Nro. III.

s. unten S. 204.

IV.

Digitized by Google

Octbr. IV. Unter Beziehung auf die nähere Darstellung in der Anlage sub Nro. IV, trug E. E. Rath an, auf die Zustimmung Erbges. Bürgerschaft, daß von der vormaligen Bastion David ab, eine, jedoch während der Thorsperre-Zeit verschlossen zu haltende Fußbrücke über den dortigen Stadtgraben und ein Fußweg zur Communication mit der Vorstadt St. Georg, angelegt werde, und daß, zur Vorbeugung von Zoll- und Accise-Verkürzungen auf solchem Wege, zween Wächter anzustellen.

V. E. E. Rath nahm keinen Anstand an die Erbges. Bürgerschaft in Betreff der abstimmigen Resolution derselben vom 3ten July d. J. auf die Proposition Senatus wegen Beschränkung der bisherigen Zeit von zehn Jahren, während welcher der jedesmalige Archivarius kein anderweitiges Amt nachzusuchen oder anzunehmen hat, auf fünf Jahre, die von Ihm vorbehaltene desfalsige Vorstellung mittelst der Anlage sub Nro. V. gelangen zu lassen und ersuchte E. E. Rath, unter Beziehung auf den Inhalt dieser Anlage, die Erbges. Bürgerschaft um Ihre nunmehrige Beystimmung:

Daß die bisherige Verpflichtung des jedesmaligen Archivarii, innerhalb zehn Jahren kein anderweitiges Amt nachzusuchen oder anzunehmen, von jetzt an

an und für die Folge, auf fünf Jahre beschränkt werde. Octbr.

Erbges. Bürgerschaft genehmigte die Anträge sub Nro. I. III. und IV.

Ad II konnte Sie sich für jetzt nicht beystimmig erklären, sondern ist der Meinung, daß dieser Gegenstand einer weitern Prüfung durch eine aus Erbg. Bürgerschaft zu erwählende Deputation bedürfe.

Ad V. konnte Sie sich der Proposition abermahls nicht beystimmig erklären.

Replicando ließ E. E. Rath ad II sich die Meinung der Erbges. Bürgerschaft für eine von derselben zu weiterer Prüfung des Entwurfs der Vormundschafts-Ordnung zu erwählende Deputation gefallen und ersuchte derselbe heute annoch zwei Mitglieder aus jedem Kirchspiele zu solcher Deputation zu erwählen, welche demnächst sich mit E. E. Rath salva ratificatione Erbges. Bürgerschaft zu vereinigen haben werden, und die erwählten Mitglieder E. E. Rathe anzuzeigen.

Ad V. behielt Er eventualiter sich das Weitere vor.

Duplicando zeigte Erbges. Bürgerschaft die von Ihr erwählten zehn Bürger zur weiteren Prüfung der proponirten Vormundschafts-Ordnung an.

Tri-

Digitized by Google

Octbr. Triplicando benannte Senatus der von Ihm zu Deputirten in dieser Angelegenheit ernannten drei Herren aus seiner Mitte.

XLVI.

Anhang

zur Mäkler-Ordnung vom 9. Decb. 1824, publicirt in Folge Rath- und Bürger-Schlusses v. 9. Octbr. 1828.

Demnach durch Rath- und Bürger-Schluß vom 9. October dieses Jahres der 20ste Paragraph der Mäkler-Ordnung vom 9. December 1824 außer Kraft gesetzt und anstatt desselben folgende Verfügung eingetreten ist, als wird dieselbe hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht:

„Wenn gleich es jedem Schiffer in Zukunft frey steht, seine Geschäfte allein und ohne Zuziehung eines Kaufmanns zu betreiben: so bleibt doch dem Schiffsmäkler, nach Anleitung des §. 26. der Mäkler-Ordnung vom 9. December 1824, verboten, für diejenigen Handlungen, die er anstatt des kaufmännischen Correspondenten eines Schiffes für den Schiffer übernimmt, irgend eine Provision oder Remuneration, sie möge Namen haben, welchen sie wolle, zu bedingen. Der Mäkler, auch wenn er den Schiffer ohne Vermittlung eines

ange-

angesessenen Kaufmanns bedient, darf demselben vielmehr nur die gesetzliche Courtage berechnen, und wird im Uebertretungsfall das erstemal mit einer Geldstrafe, die dem zehnfachen Betrage des Zuvielberechneten gleichkommt, und im Wiederholungsfall mit Verlust des Stockes bestraft. Der Mäkler-Deputation liegt es ob, jede ihr angezeigte Uebertretung oder Umgehung zu untersuchen, die Partheien vor sich fordern zu lassen und nöthigenfalls die Schiffer oder die aufgegebenen Correspondenten zur eidlichen Erhärtung ihrer Aussagen anzuhalten. Octbr.

Octbr.

XLVII.

Zusatz

zu dem am 20sten December 1827 zwischen den America unterzeichneten Freundschafts-, schlossen zu Washington am 4. Juni 1828.

Nach dem authentischen Text in Englischer und Deutscher Sprache.

The united States of America and the Hanseatic Republics of Hamburg, Lubeck and Bremen, wishing to favour their mutual commerce, by affording in their ports, every necessary assistence to their respective vessels, the undersigned Plenipotentiaries have further agreed upon the following Additional Article to the Convention of Friendship, Commerce and Navigation, concluded at Washington on the twentieth day of December 1827 between the Contracting Parties.

The Consuls and Vice-Consuls may cause to be arrested the sailors, being part of the crews of the vessels of their respective countries, who shall have deserted from the said vessels, in order to send them back, and transport them out of the country. For which purpose the said Consuls and Vice-Consuls shall address themselves to the Courts, judges and officers

Digitized by Google

Octbr.

Artikel

Hanseſtädten und den Vereinigten Staaten von Handels- und Schiffahrts-Vertrage, abgeDieſſeits ratificirt am 9. October 1828.

Franzöſicher nebſt beigefügter Ueberſetzung in

Les Républiques Anséatiques de Hambourg, Lubeck et Bremen et les États-Unis d'Amerique, désirant favoriser mutuellement leur commerce, en donnant dans leurs ports toute assistance nécessaire à leurs bâtimens respectifs, les Soussignés Plénipotentiaires sont convenus de plus du suivant Article Additionel à la Convention d'Amitié, de Commerce et de Navigation, conclue à Washington le vingt Decembre 1827, entre les Parties Contractantes.

Les Consuls et Vice-Consuls pourront faire arrêter les matelots faisant partie des équipages des bâtimens de leurs pays respectifs, qui auraient déserté des dits bâtimens pour les renvoyer et faire transporter hors du pays. Auquel effet les dits Consuls et Vice-Consuls s'addresseront aux tribunaux juges et officiers competens, et leur feront, par leur écrit, la

Digitized by Google

Octbr. officers competent, and shall demand the said deserters, in writing, proving, by an exhibition of the registers of the said vessels or ship's roll, or other official document, that those men were part of said crews; and on this demand being so proved (saving however where the contrary is proved) the delivery shall not be refused, and there shall be given all aid and assistence to the said Consuls and Vice-Consuls, for the search, seizure, and arrest of the said deserters, who shall even be detained and kept in the prisons of the Country, at their request and expence, until they shall have found opportunity of sending them back. But if they be not sent back within two months, to be counted from the day of their arrest, they shall be set at liberty, and shall be no more arrested for the same cause.

It is understood, however, that if the deserter should be found to have committed any crime or offence, his surrender may be delayed until the tribunal, before which the case shall be defending, shall have pronounced its sentence, and such sentence shall have been carried into effect.

The present Additional Article shall have the same force and value, as if it were inserted, word for word, in the Convention, signed at Washington on the twentieth day of December 1827; and being

Digitized by Google

demande des dits déserteurs, en justifiant, Octbr.
par l'exhibition des régistres du bâtiment, ou rôle d'équipage, ou autres documens officiels, que ces hommes faisaient partie des dits équipages. Et sur cette demande ainsi justifiée, sauf, toutefois, la preuve contraire, l'extradition ne pourra être refusée, et il sera donné toute aide et assistence aux dits Consuls et Vice-Consuls, pour la recherche, saisie et arrestation des susdits déserteurs, lesquels seront même détenus et gardés dans les prisons du pays, à leur réquisition et à leurs frais, jusqu'à ce qu'ils aient trouvé occasion de les renvoyer. Mais s'ils n'étaient renvoyés dans le délai de deux mois, à compter du jour de leur arrêt, ils seront élargis et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu, toutefois, que si le déserteur se trouvait avoir commis quelque crime ou délit, il pourra être sursis à son extradition, jusqu'à ce que le tribunal nanti de l'affaire, aura rendu sa sentence, et que celle-ci ait reçu son exécution.

Le présent Article Additionel aura la même force et valeur que s'il était inséré, mot à mot, dans la Convention signée à Washington le vingt Décembre 1827, et étant approuvé et ratifié par les Sénats des Républiques Anséatiques de Hambourg

Octbr. being approved and ratified by the President of the United States, by and with the advice and consent of the Senate thereof; and by the Senates of the Hanseatic Republics of Hamburg, Lubeck and Brèmen, the Ratifications shall be exchanged, in Washington, within nine months from the date hereof, or sooner, if possible.

In faith whereof We the Undersigned, by virtue of our respective Full-Powers, have signed the present Additional Article, and have thereto affixed our Seals.

Done in quadruplicates, at the City of Washington, of the fourth day of June, in the Year of Our Lord, one thousand eight hundred and twenty eight.

(Signed:)

(L. S.) *V. Rumpff.*

(L. S.) *H. Clay.*

Digitized by Google

bourg, Lubeck et Bremen, et par le Président des États-Unis, par et avec l'avis et le consentement du Sénat des dits États, les Ratifications en seront échangées à Washington, dans l'espace de neuf mois, à dater de ce jour, ou plutôt, si faire se peut. Octbr.

En foi de quoi, Nous Soussignés, en vertu de nos Pleins-Pouvoirs respectifs avons signé le présent Article Additionel et y avons apposé nos sceaux.

Fait par quadruplicates, en la cité de Washington, le quatre Juin, l'an de grâce mil huit cent vingt-huit.

(Signé:)

(L. S.) *H. Clay.*
(L. S.) *V. Rumpff.*

Digitized by Google

Octbr.

Uebersetzung.

Da die vereinigten Staaten von America und die Hanseatischen Republiken Hamburg, Lübeck und Bremen, den wechselseitigen Handelsverkehr, durch Gewährung einer jeden, den Schiffen des andern Theils nöthigen Unterstützung zu befördern wünschen: so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über den folgenden Zusatz-Artikel zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag, welcher zu Washington am 30sten December 1827, zwischen den contrahirenden Theilen geschlossen worden, übereingekommen.

Die Consuln und Vice-Consuln sind berechtigt, Matrosen, welche der Mannschaft von Schiffen der respectiven Staaten angehören und von diesen Schiffen entwichen sind, verhaften zu lassen, um sie zurückzusenden, und ausser Landes zu versetzen. Zu diesem Behuf sollen die Consuln und Vice-Consuln sich an die competenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten schriftlich wenden, und durch Vorlegung der Register und Musterrollen solcher Schiffe oder anderer amtlicher Documente erhärten, daß solche Matrosen einen Bestandtheil besagter Mannschaft bilden. Bey so belegtem Antrag soll die Auslieferung, es sey denn daß das Gegentheil erwiesen worden, nicht verweigert werden. Vielmehr soll den Consuln und Vice-Consuln bei dem Aufsuchen, Anhalten und Verhaften besagter Entwichenen alle

Bei-

Beihülfe und Vorschub geleistet werden. Auf der Consuln und Vice-Consuln Ansuchen, so wie auf deren Kosten, sollen letztere in den Gefängnissen des Landes bis zu dem Zeitpunkt verhaftet und bewacht werden, an welchem sich eine Gelegenheit findet, sie zurückzusenden. Würden sie jedoch innerhalb zweier Monate, von dem Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, nicht zurückgesandt: so sollen sie in Freiheit gesetzt und aus dem nemlichen Grunde nicht von neuem verhaftet werden. Octbr.

Wohlverstanden indeß, daß, falls der Entwichene irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen, seine Uebergabe verzögert werden kann bis der Gerichtshof, bei welchem der Fall anhängig ist, sein Urtheil gesprochen hat und das Urtheil vollzogen worden.

Gegenwärtiger Zusatz-Artikel soll dieselbe Kraft und denselben Werth haben, als ob er Wort für Wort dem zu Washington am 20sten December 1827 unterzeichneten Vertrage eingerückt wäre, und nachdem er von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, auf und mit Rath und Einwilligung des Senats derselben, so wie von den Senaten der Hanseatischen Republiken, Hamburg, Lübeck und Bremen gebilligt und ratifizirt worden, sollen die Ratificationen innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten, von dem Tage der Unterzeichnung an, oder früher

Octbr. früher wenn möglich, zu Washington ausgewechselt werden.

Urkunde dessen haben wir, die Unterzeichneten, kraft unserer respectiven Vollmachten, gegenwärtigen Zusatz-Artikel durch unsere Unterschrift und beigedrucktes Siegel vollzogen.

So geschehen in vierfacher Ausfertigung in der Stadt Washington, am 4ten Tage des Junius im Jahr des Herrn, Ein Tausend Acht Hundert und Acht und Zwanzig.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) V. Rumpff.
(L. S.) H. Clay.

XLVIII.

Nov. 13. **Rath- und Bürger-Convent**
vom 13ten November 1828.

E. E. Rath trug bey der am 13ten November 1828 versammelten Erbges. Bürgerschaft auf deren Mitgenehmigung folgender Gegenstände an:

I. Der Ratification des sub Nro. I. anliegenden, mit Lübeck und Bremen gemeinschaftlich, mit der Krone Preußen unterhandelten und durch die beiderseitigen Bevoll-

vollmächtigten am 4ten October d. J. zu Berlin abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages; Nov. 13.

S. unten S. 216.

II. der sub Nro. II. anliegenden revidirten Verordnung wegen der Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen;

S. unten S. 224.

III. der interimistischen Prolongation der bestehenden Accise-Ordnung für das nächste Jahr, oder bis zur Beliebung der neuen, bereits in Verhandlung stehenden Accise-Ordnung.

IV. des, auf die sub Nro. III. beyliegende Supplik der Bewohner der Vorstadt St. Georg, denselben zugestattenden Auslasses aus dem Stein- und Deich-Thore nach eingetretener Sperre, für Fußgänger, welche aus der Stadt kommen, eine Stunde länger, statt der bisherigen Zeit um Neun Uhr Abends, also bis Zehn Uhr.

S. unten S. 222.

Erbges. Bürgerschaft erklärte sich ad I, II. und IV. beystimmig, so wie auch, jedoch unter der Beschränkung auf sechs Monate, ad III.

Replicando trat Senatus der Meinung Erbges. Bürgerschaft ad III bey, indem er hoffte, daß innerhalb solcher Prolongations-Zeit die neue Redaction der Accise-Ordnung

zur

Nov. 13 zur verfassungsmäßigen Beliebung werde gelangen können.

XLIX.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen den Senaten der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg und Sr. Majeſtät, dem Könige von Preuſſen. Unterzeichnet zu Berlin am 4ten October 1828. Die Ratificationen ſind am 18ten November 1828 zu Berlin ausgewechſelt worden.

Se. Majeſtät der König von Preuſſen einer Seits, und der Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck, der Senat der freien und Hanſeſtadt Bremen, und der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg anderer Seits haben, von der Ueberzeugung ausgehend, daß eine gegenſeitige völlige Gleichſtellung Ihrer reſp. Unterthanen und Bürger in den gegenwärtig und künftig beſtehenden Handels- und Schiffahrts-Abgaben weſentlich zur Beförderung der gegenſeitigen Handels-Verbindungen beitragen würde, zum Abſchluſſe eines dieſem wünſchenswerthen Zwecke entſprechenden Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majeſtät der König von Preuſſen, Allerhöchſt Ihren Geheimen Legations-Rath Ernſt Michaelis, und der Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck, der Senat der freien und Hanſeſtadt Bremen, und der Senat

Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg, den Kammerherrn, Miniſter-Reſidenten und Geſchäftsträger der freien und Hanseſtadt Hamburg zu Berlin, Ludwig Auguſt von Rebeur, welche über folgende Artikel übereingekommen ſind: Nov. 18.

Art. 1.

Die Preuſſiſchen, mit Ballaſt oder mit Ladung in den Häfen der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg ankommenden, imgleichen die Lübecker, Bremer und Hamburger, mit Ballaſt oder Ladung in den Häfen des Preuſſiſchen Staats ankommenden Schiffe ſollen bei ihrem Einlaufen, wie bei ihrer Abfahrt, hinſichtlich der jetzt oder künftig beſtehenden Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootſen- und Berge-Gelder, wie auch hinſichtlich aller anderen, jetzt oder künftig der Staatscaſſe, den Städten, oder Privat-Anſtalten zufließenden Abgaben und Laſten irgend einer Art oder Benennung, auf demſelben Fuße, wie die National-Schiffe behandelt werden.

Art. 2.

Alle Waaren, Güter, und Handels-Gegenſtände, ſie ſeyen inländiſchen oder ausländiſchen Urſprungs, welche jetzt oder in Zukunft auf National-Schiffen in die Königlich-Preuſſiſchen Häfen, oder in diejenigen der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg ein-, oder aus ſelbigen

Nov. 18. bigen ausgeführt werden dürfen, sollen in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des anderen Theils ein- und ausgeführt werden können, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art belastet zu werden, als sie bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf National-Schiffen zu entrichten haben würden. Auch sollen bei der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter und Handels-Gegenstände auf Schiffen des anderen Theils die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend sonstige Begünstigungen gewährt werden, welche zu Gunsten der Ein- und Ausfuhr auf National-Schiffen etwa bestehen, oder künftig zugestanden werden möchten.

Art. 3.

So wie nach vorstehendem Artikel in Rücksicht auf die Nationalität der beiderseitigen Schiffe eine Gleichstellung in den von deren Ladungen zu erhebenden Abgaben Statt finden soll, eben so soll auch jeder wegen des Eigenthums solcher Ladungen in der Größe dieser Abgaben etwa bestehende Unterschied wegfallen. Bei der Ein- und Ausfuhr auf den Schiffen der paciscirenden Theile sollen daher alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, welche Königlich-Preussischen Unterthanen gehören, in den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg von Seiten dieser freien und Hanseestädte keinen höheren oder anderen Ein- und Aus-

gangs-

Digitized by Google

gangs- oder sonstigen Abgaben, als das Eigenthum ihrer eigenen Bürger, und umgekehrt, alle Güter, Waaren und Handels-Gegenstände, welche Bürgern der freien und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gehören, in den Königlich-Preussischen Häfen keinen höheren oder anderen Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abgaben, als das Eigenthum Königlich-Preussischer Unterthanen, unterworfen seyn. Nov. 18.

Art. 4.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sind in ihrem ganzen Umfange nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direct aus ihren National-Häfen ankommen oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann, wenn sie unmittelbar aus den Häfen eines dritten Staates ankommen oder dahin bestimmt seyn sollten.

Art. 5.

Die Preussischen sowohl, als die Lübecker, Bremer und Hamburger Schiffe sollen gegenseitig der Befugnisse und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur insofern genießen, als sie mit den, nach den Vorschriften desjenigen Theils, dessen Flagge sie führen, ausgefertigten Schiffspässen und Musterrollen versehen sind.

Art. 6.

Was in den obigen Artikeln 1 bis 4 im Betreff der, in die beiderseitigen Häfen einge-

Digitized by Google

Nov. 18. eingehenden, oder aus selbigen auslaufenden Seeschiffe des anderen Theils und deren Ladungen festgesetzt ist, soll auch auf den gegenseitigen Fluß-Schifffahrts-Verkehr völlige Anwendung finden. Bei den Fluß-Schiffen genügt zum Beweise der Nationalität, das in der Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823, und resp. in dem Schluß-Protocolle der Elb-Schifffahrts-Revisions-Commission d. d. Hamburg den 18. September 1824 vereinbarte Manifest.

Art. 7.

Würden die Contrahenten es zweckmäßig erachten, zur Beförderung ihres gegenseitigen Handels-Interesse additionelle Stipulationen einzugehen, so sollen alle Artikel, über welche man sich dergestalt vereinigen wird, als Theile dieses Vertrages angesehen werden.

Art. 8.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag als für die drei freien und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich geltend angesehen werden soll, so ist man dennoch übereingekommen, daß deshalb nicht eine solidarische Verpflichtung unter ihren resp. Regierungen Statt finden, und das etwaige Aufhören der Bestimmungen dieses Vertrages für eine derselben keine Wirkung auf die vertragsmäßigen Verhältnisse der andern haben soll, für welche vielmehr in einem solchen Falle der Vertrag in voller Kraft bleiben wird.

Art. 9.

Digitized by Google

Art. 9. Nov. 18.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom Tage der Auswechselung der Ratificationen ab in Kraft treten wird, ist vorläufig auf den Zeitraum bis zum 1. Januar 1840 festgesetzt, und soll, wenn 12 Monate vor dem Ablauf dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung nicht erfolgt seyn wird, stets als noch ferner auf ein Jahr und sofort bis zum Ablaufe eines Jahres nach geschehener Aufkündigung verlängert, betrachtet werden.

Art. 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den contrahirenden Theilen ratificirt, und die Ratifications-Urkunden sollen spätestens innerhalb fünf Wochen, oder wo möglich noch früher, in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidruckung ihrer Siegel unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 4. October 1828.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Ernst Michaelis.

(L. S.) Ludwig August von Rebeur.

L.

Nov. 19. **Bekanntmachung**

den freien Auslaß aus dem Stein- und dem Deichthore für Fußgänger bis zehn Uhr Abends betreffend.

Es wird hiemit auf Befehl Eines Hochedlen Rathes bekannt gemacht:

Daß, in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 13ten dieses Monats, unter den bisherigen Bedingungen, der freye Auslaß aus dem Stein- und Deichthore nach eingetretener Sperre, für Fußgänger, die aus der Stadt kommen, nunmehr von Donnerstag, den 20sten November d. J. an, bis zehn Uhr Abends statthaben wird. Hamburg, d. 19. Novembris 1828.

Nov. 26. **LI.**

Bekanntmachung

über die frühere Oeffnung und spätere Schliessung des Niederbaums.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Niederbaum künftig, vom 1sten December jedes Jahres, bis zum 13ten Januar des folgenden Jahres, eine halbe Stunde früher als sonst, nämlich statt Sieben Ein Halb, um Sieben Uhr, jedoch nur für leere, ausgehende

Digitized by Google

gehende Schuten und Ever, Behufs Ent- Nov. 26.
löſſung der Schiffe geöffnet, und Abends, ohne die obige Beſchränkung, eine halbe Stunde ſpäter als ſonſt, geſchloſſen werden wird. Conclusum in Senatu Hamburgensi, Mercurii d. 26. Novembris 1828.

LII. Dec. 8.

Am 8ten December 1828 iſt die Notification einer, am Neujahrstage 1829, zum Beſten der hieſigen allgemeinen Armen-Anſtalt anzuſtellenden Kirchen-Collecte publicirt.

LIII. Dec. 8.

Extract. Protoc. Senatus Hamb. d. 8. Decembris 1828,

die Nichtgeſtattung von Arreſten und Befehlen auf die Gage beſoldeter Mitglieder des Bürger-Militairs betreffend.

Conclusum et Commissum Dominis Praetoribus: Hinführo in der Regel, nach den deshalb beſtehenden analogen Grundſätzen, auf die, abſeiten der Commiſſion des Bürger-Militairs monatlich an Feldwebel und andere beſoldete Mitglieder deſſelben auszuzahlenden Gagen, keine Befehle und Arreſte zu erlauben.

Dec. 15.

LIV.

Revidirte Verordnung

wegen der Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen. Beliebt duch Rath- und Bürger-Schluß vom 13. November 1828. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths publicirt, Hamburg, den 15. December 1828.

§. 1.

Alle Todtenladen und Sterbecassen, so wie die Krankenladen, mit Ausnahme derjenigen, welche schon einer andern gesetzlichen Behörde untergeordnet, sind unter die unmittelbare Aufsicht der dazu angeordneten Commission gestellt.

Allen schon früher bestandenen Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen, die sich bisher noch nicht bei der Commission gemeldet haben mögten, wird zu dieser Meldung noch eine letzte Frist von Vier Wochen zugestanden, von dem dato dieser revidirten Verordnung angerechnet.

Nach Ablauf dieser letzten Frist sind die bei der Commission nicht gemeldeten Laden und Cassen als gesetzwidrige Vereinigungen zu achten, die Alten oder sonstigen Verwalter und der Ladenbewahrer werden jeder in 10 Rthlr. polizeilich zu exequirender Strafe genommen, die Lade geschlossen, und etwanige Effecten und Gelder versiegelt;

worauf

worauf die Commission die weiteren geeig- Dec. 15.
neten Maaßregeln ergreifen wird.

§. 2.

Die Commission besteht aus einem Mitgliede Eines Hochedlen Raths als Präses, und zehn Mitgliedern aus der Bürgerschaft. Die Mitglieder der Commission aus der Bürgerschaft werden von E. H. Rath aus den von der Commission dazu Vorgeschlagenen gewählt.

Jährlich treten die beiden ältesten Bürgerschaftlichen Mitglieder ab. Die Abtretenden können nicht unmittelbar wieder gewählt, wohl aber in der Folge zur neuen Wahl in Vorschlag gebracht werden. Jedoch steht es den Wiedergewählten frey, diese neue Wahl abzulehnen.

Jede Todtenlade, Sterbecasse und Krankenlade wird zum Behufe der näheren und unmittelbaren Aufsicht, an einen von der Commission aus ihrer Mitte dazu deputirten Commissair verwiesen.

Die Commission bestellt zum Behufe der Vorladungen, Insinuationen und anderer Besorgungen einen Boten, welcher von dem Präses zu beeidigen ist.

§. 3.

Die Verwalter jeder Todtenlade, Sterbecasse und Krankenlade sind verbunden, mindestens jährlich bei Ablauf ihres Rechnungs-

Dec. 15. nungsjahres mit Vorlegung der Original-bücher und des Cassen-Saldo's, Rechnung abzulegen.

Zu diesem Behufe sollen die Verwalter gehalten seyn, dem competenten Commissair Anzeige zu machen, wann sie Vorrechnung halten wollen, für den Fall, daß derselbe dabei gegenwärtig seyn wollte.

Nach Abschluß der Vorrechnung legen sie ihrem Commissair die sämmtlichen Bücher zum Revidiren vor, und fügen sowohl Abschrift der Rechnung, als (v. §. 6.) den Schein des antretenden ersten Alten über die Richtigkeit des Cassen-Saldo's bei. Der deputirte Commissair wird hierauf in der Commission darüber Bericht erstatten.

Nur die von dem Commissair nachgesehene und ordnungsmäßig anerkannte Rechnung darf den Interessenten in der Versammlung vorgelegt werden.

Alle Bücher der Laden und Cassen müssen gleichmäßig, nach den von der Commission beliebten Formularen geführt werden.

§. 4.

Die Verwaltung jeder Lade und Casse besteht wie bisher aus 2 Alten und 2 Deputirten, die etwa auch bey einigen als Vorsteher oder Jahrverwalter bezeichnet seyn mögen. Sie haben einen Boten zur Besorgung der laufenden Geschäfte zur Seite.

§. 5.

§. 5. Dec. 15.

Die Alten, Deputirten, Vorsteher oder Jahrverwalter, welchen die Verwaltung der Laden oder Cassen obliegt, sind in der ordentlich berufenen Versammlung der Interessenten durch Stimmenmehrheit der Gegenwärtigen zu wählen.

Auch die in der Versammlung nicht anwesenden Interessenten sind wahlfähig. Bey der Wahl ist keine Reihefolge zu beachten; sondern nur, daß unbescholtene, tüchtige und im Rechnen und Schreiben geübte Männer gewählt werden.

Diejenigen Interessenten, welche bei andern Cassen oder Laden als Boten angestellt seyn mögten, sind nicht wahlfähig.

Die Gewählten müssen der Commission zur Bestätigung angezeigt werden; die Commission ist berechtigt, nach Befinden die Bestätigung der Wahl zu verweigern und eine zweite Versammlung der Interessenten zur neuen Wahl anzuordnen.

Erst nachdem die Bestätigung der Commission erfolgt ist, dürfen die Neugewählten die Verwaltung antreten.

§. 6.

Jeder, der für das nächstfolgende Jahr die Haupt-Verwaltung einer Lade oder Casse zu übernehmen hat, soll gleich nach der Vorrech-

Dec. 15. rechnung und unter eigenhändiger Unterschrift der Commission erklären:

daß er von seinem Vorgänger, dem abtretenden Verwalter, sämmtliche zur Verwaltung gehörige Bücher, die der Lade gehörigen Kammerbriefe, Schuld- und andere Documente, die unbezahlten Quitungen für die mit ihren Beiträgen rückständigen Interessenten, und den in der Rechnung aufgeführten Cassen-Saldo baar und richtig empfangen habe.

Bis dieses geschehen und dem antretenden Verwalter wirklich alles, die Lade oder Casse Angehende überliefert, auch die Rechnung von der Commission richtig befunden worden, bleibt der abtretende Verwalter verantwortlich und wird auch erst nach Ablegung und Genehmigung der Rechnung von der Commission wirklich entlassen.

Auch sind die Verwalter aller Laden und Cassen bey eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, sich an den Ladentagen von den Boten das eingehobene Geld auskehren zu lassen, und es in die Lade zu legen, auch darüber das Nöthige in den Büchern zu bemerken und die Boten deshalb zu quitiren.

§. 7.

Die in den ordnungsmäßigen Versammlungen der Interessenten zur Verwaltung der Laden oder Cassen als Alte, Deputirte, Vor-

Vorsteher oder Jahrverwalter Gewählten sind verbunden, die Wahl, nachdem sie von der Commission bestätigt worden, anzunehmen, bei Strafe der Ausschließung von der Interessentschaft; es wäre denn, daß Jemand von der Commission gegründet geachtete Ursachen haben mögte, die Wahl abzulehnen; und steht die Entscheidung in dieser Hinsicht der Commission zu. Dec. 15.

Der misbräuchlich bei einigen Sterbe-Cassen und Todten-Laden eingeführte Abkauf der Wahl ist hiemit abgeschafft und verboten.

§. 8.

Die Boten bei jeder Lade und Casse sind ebenfalls von den Interessenten in einer ordentlich berufenen Versammlung derselben, nach Stimmenmehrheit, und zwar in der Regel aus dem Mittel der Interessenten, insofern sich dazu paßliche Personen unter denselben finden, zu wählen; mit Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung von beiden Seiten.

Die Wahl ist jedesmal der Commission zur Bestätigung anzuzeigen.

Die Commission hat das Recht, in dringenden Fällen die unmittelbare Suspension und demnächstige Absetzung des Boten zu verordnen, so wie sie die Geschäfte des Boten, den Umständen nach, mit Zuziehung oder auf den Vorschlag der Alten,

bis

Dec. 15. bis zur neuen Wahl Jemanden unter speciel-
ler Aufsicht und Verantwortlichkeit der
Alten zu übertragen hat.

Jeder Bote ist, da er Gelder in Hän-
den hat, verbunden, eine Caution zu leisten;
bei Todtenladen und Sterbecassen von we-
nigstens Crtmß 500; bei Krankenladen
nach der Bestimmung der Commission; diese
Caution wird vor der Commission bestellt,
welche zu entscheiden hat, ob sie genügend
und zulässig sey.

§. 9.

Jede Casse oder Lade kann ihren bis-
herigen Namen behalten, darf aber denselben
ohne Genehmigung der Commission nicht
verändern.

Jeder Casse oder Lade ist eine Num-
mer gegeben, wodurch ihre Anciennität be-
stimmt wird; so daß immer die frühere Num-
mer das höhere Alter bedeutet.

§. 10.

Es darf keine neue Lade oder Casse er-
richtet werden, ohne Vorwissen und Ge-
nehmigung der Commission. Auch sind in
solchen Fällen die Gesetze und Artikel der
neuen Laden und Cassen der Commission zur
Prüfung, und nach Befinden zur Genehmi-
gung oder Abänderung vorzulegen.

Bis zur erfolgten Genehmigung der Com-
mission in Hinsicht auf neu zu errichtende La-
den

Digitized by Google

den und Cassen, und deren Gesetze und Ar- Dec. 15.
tikel, dürfen jene nicht in Thätigkeit treten; widrigenfalls sind sie als unerlaubte Vereinigungen zu betrachten, werden nicht geduldet, und sind die Alten und andern Verwalter, so wie der Ladenbewahrer nach §. 1. zu behandeln.

§. 11.

Die schon bestehenden und von der Commission anerkannten Laden und Cassen dürfen keine neue Gesetze oder Artikel machen, ohne vorgängige Genehmigung der Commission.

Die mit dieser jetzt revidirten Verordnung nicht übereinstimmenden Gesetze oder Artikel der Cassen und Laden, sind durchaus ungültig und unverbindlich.

Keine solche Gesetze und Artikel, eben so wenig eine unveränderte neue Auflage derselben, auch keine Namen-Zettel, dürfen ohne vorgängige Genehmigung der Commission gedruckt werden; im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift haben die respectiven Verwalter und Boten die Kosten des von der Commission nicht genehmigten Abdrucks der Artikel und Namenzettel aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen, anderer Strafen unbeschadet.

In dem Namenzettel ist der deputirte Commissair zu bemerken, damit die Mitglieder der Lade sich in besonderen Fällen an ihn wenden können.

§. 12.

Digitized by Google

Dec. 15.

§. 12.

Es kann keine Vereinigung zweier Laden oder Cassen ohne Einwilligung der beiderseitigen Interessenten, und nur nach erfolgter Genehmigung der Commission, auf zuvor deshalb von den deputirten Commissarien abgestatteten Bericht statt finden.

§. 13.

Keine Lade oder Casse darf Gelder belegen oder aufnehmen, auch keine Herabsetzung oder Erhöhung der Beiträge der Interessenten, oder der Todtengelder und Krankengelder beschließen, ohne vorgängige Genehmigung der Commission.

Die Commission ist befugt, in Fällen, da die Größe der Todtengelder oder der Krankengelder mit dem Vermögen und den Einkünften der Laden oder Cassen nicht in angemessenem Verhältniß stehen würde, dieserhalb zweckmäßige Verfügungen zu treffen, welchen sich die Verwaltungen zu unterwerfen haben.

Wenn eine Casse oder Lade einen bedeutenden Cassen-Saldo hat, so sind die Verwalter verpflichtet, einen gemessenen Theil desselben, nach Anweisung der Commission, zum Vortheil ihrer Casse oder Lade, sicher zu belegen.

§. 14.

Da das Interesse der Mitglieder oft dadurch gefährdet wird, daß die so nothwen-

Digitized by Google

wendige Untersuchung über das Alter und den Gesundheits-Zustand der aufzunehmenden Mitglieder fehlt oder vernachlässigt wird, so ist hierüber folgendes festgesetzt: Dec. 15.

a) Es darf Niemand als Interessent einer Sterbecasse, Todten- oder Krankenlade aufgenommen werden, dessen Alter respective 40, 45 oder 50 Jahre übersteigt, jenachdem nämlich, nach der Einrichtung der verschiedenen Cassen oder Laden das 40ste, 45ste oder 50ste Jahr als das höchste Alter für die aufzunehmenden Interessenten angenommen ist.

b) Derjenige, welcher als Interessent aufgenommen werden will, muß sich entweder selbst stellen, (falls nicht etwa die Alten oder Jahrverwalter in der Wohnung des Aufzunehmenden die erforderliche Untersuchung angestellt haben,) oder eine glaubwürdige Bescheinigung des Gesundheits-Zustandes beibringen. Hinsichtlich der Todtenladen und Sterbecassen haben die Alten bei Verheiratheten sich auch von der Richtigkeit der Angabe des Alters und des Gesundheit-Zustandes der Frau und eventualiter des sonst beygeschriebenen Interessenten zu überzeugen.

c) Bei einem Alter über resp. 40, 45 und 50 Jahr wird die Commission, auf

Dec. 15. auf Ansuchen der dabei interessirten Lade oder Casse, und dessen, der aufgenommen zu werden wünscht, jedoch nur in einzelnen Fällen, und wenn besondere Umstände vorhanden sind, ihre Einwilligung zur Aufnahme geben, und die verhältnißmäßig größere Einkaufs-Summe bestimmen.

d) Wer sein Alter unrichtig angiebt, wird excludirt, ohne Ersatz für seinen Einschuß verlangen zu können; wird dieses erst nach dem Todesfall bekannt, so werden für jedes unrichtig angegebene Jahr Sechs Mark von dem Todtengelde abgezogen.

Desgleichen wird, wer bei Krankenladen die Aufnahme durch falsche Angaben über seinen Gesundheits-Zustand und Alter bewirkt, excludirt, ohne Ersatz für seinen Einschuß.

e) Auf den Namenlisten soll jedesmal das Alter der neueingetretenen Interessenten und ihrer Frauen, so wie der sonstigen beygeschriebenen Personen (mit Vor- und Jungfern-Namen) bemerkt werden.

f) Bei einem Manne darf nur die wirklich angetrauete Frau, dessen Mutter oder eine seiner Schwestern, letztere wenn die Artikel der einzelnen Laden

es

Digitized by Google

es gestatten, und in soferne Alter und Gesundheits-Zustand sie dazu qualificiren, beigeschrieben werden. Dec. 15.

§. 15.

Da der Hauptzweck der Todtenladen und Sterbecassen beständig ist und seyn muß, den Nachbleibenden eine möglichst große Summe zu den vielen in solchen Lagen erforderlichen Bedürfnissen zu verschaffen: so wird keiner Lade oder Casse gestattet, etwas anders von dem verfassungsmäßigen Todtengelde abzuziehen, als:

a) die etwanigen schuldigen Beiträge;

b) die §. 14, d. bemerkte Strafe von 6 Mark per Jahr für unrichtig angegebenes Alter; ferner

c) die 10 pro Cent bei denjenigen Interessenten, deren Beiträge zufolge §. 26, d. aus der Armen-Casse bestritten worden;

d) wenn die Leiche eines Laden-Interessenten nicht von einer unter Aufsicht der Commission oder anderer Behörden stehenden Corporation, z. B. den Reitenden Dienern oder Aemtern und Gilden, sondern von Vereinen beerdigt wird, die nicht speciell unter einer obrigkeitlichen Behörde stehen, so hat die Lade, worin der Verstorbene Mit-

Dec. 15.

Mitglied war, das Recht, 10 Mark vom Todtengelde abzuziehen. War der Verstorbene in mehreren Laden, so kömmt allein der ältesten Lade dieser Abzug zu.

Jeder andere Abzug, unter welchem Vorwande er auch gemacht werden mögte, ist durchaus verboten, und ist die Verwaltung dafür verantwortlich.

§. 16.

Damit aber auch, wenn Träger von den Laden oder Cassen genommen werden, als welches gänzlich den Nachbleibenden zu thun oder nicht zu thun freysteht, und wofür nur in dem §. 15, d. bemerkten Falle Abzug gestattet wird, so viel wie möglich erspart werden möge, so ist den Laden und Cassen auch nur erlaubt in schwarzem Kleide, mit oder ohne schwarzen tuchenen Mantel, ohne allen andern Aufwand, die Todten zu beerdigen, auch sich zur Ersparung der Kosten, des ordinairen Leichenwagens zu bedienen.

§. 17.

Es werden, wie bisher, zu diesem Behuf jährlich aus den Interessenten 16 Träger gewählt; die Commission hat darüber zu wachen, daß das Maximum des Traglohnes 24 ßl. per Träger nicht übersteige; und ist der Belauf desselben nach den auf den Namenzetteln jeder Casse oder Lade gemachten

Digitized by Google

machten Bestimmungen zu berechnen; und darf für Mäntel, Verzehrungskosten ꝛc. nichts mehr gerechnet werden. Dec. 15.

Keine Brüderschaft, welche nicht früher dazu berechtigt war, darf den Boten vor der Leiche aufgehen lassen; im Fall er vorgehen darf, wird er den Trägern gleich bezahlt.

§. 18.

Da jetzt alle Leichen ausser den Thören beerdigt werden müssen, so ist in Hinsicht dieser weiten Wege die Zahl der 16 Träger gleichfalls als die höchste Zahl bestimmt; bei Kindern oder andern kleinen Leichen ist die Zahl geringer:

1) bei Kindern unter 1 Jahr — 1 Träger
2) : : von 1 bis 4 Jahr 4 :
3) : : : 4 : 8 : 6 :
4) : : : 8 : 12 : 8 :
5) : : : 12 : 16 : 12 :

Da die Zahl der Träger jedoch nur der weiten Wege halber, und damit die Träger sich ablösen können, so groß bestimmt ist, so muß sie verhältnißmäßig verringert werden, wenn die Nachgelassenen den ordinairen Leichenwagen nehmen, als welches ihnen immer freysteht.

§. 19.

Sämmtliche Laden und Cassen sind verpflichtet, auf ihren Namenzetteln zu bemer-

Dec. 15. ken, wozu die Lade selbst, oder ihre Boten die verschiedenen Arten der Beerdigung, nach der jedesmal dazu angewandten Zahl der Träger, besorgen; mit Ausnahme der erweislich zu entrichtenden Kirchen- und Grabesgebühren. Dasselbe muß auch auf den Namenzetteln der Krankenladen, welche sich mit Beerdigung ihrer Interessenten befassen, geschehen.

Wenn einzeln der Bote zu diesem bestimmten Preise keine Träger aus der Lade finden könnte, so ist er befugt, andere Träger zu nehmen.

§. 20.

Hat eine Lade oder Casse ein eigenes Begräbniß, in welches, nach dem Wunsche der Nachbleibenden, eine Leiche begraben werden soll, so kann solches nur durch Träger derselben Lade geschehen, es sey denn, daß die Lade auf dieses Vorrecht verzichte.

§. 21.

So wie die Nachgebliebenen eines verstorbenen Laden-Interessenten die Beerdigung durch eine der, unter obrigkeitlicher Aufsicht stehenden Corporationen, ohne desfalls einem Abzug unterworfen zu seyn (§. 15, d.), oder durch eine Lade, nach ihrer freien Wahl beschaffen lassen können, eben so sind sie auch, falls sie das Letztere wählen, unbedingt befugt, die Leiche von einer jeden der gesetzlich autorisirten Todtenladen, Sterbecassen,

becassen, oder sich mit Beerdigungen befas- Dec. 15.
senden Krankenladen beerdigen zu lassen, ohne Rücksicht darauf nehmen zu dürfen, ob der Verstorbene Mitglied dieser Lade oder Casse war oder nicht, und ohne daß deshalb ein Abzug irgend einer Art vom Todtengelde gemacht werden dürfte.

Es können demnach alle Laden und Cassen durch möglichst billige Kosten dabey concurriren; und wird folglich denjenigen Laden, welche umsonst tragen, in der Regel der Vorzug vor allen übrigen zu Theil werden.

Jedoch ist nur dann zu verstehen, daß eine Lade oder Casse umsonst trägt, wenn sie dazu durch ihre Artikel oder spätere Beschlüsse verpflichtet, auch die Beerdigung allein durch ihre Interessenten, im schwarzen Kleide, mit oder ohne tuchenen Mantel, ohne weiteren Aufwand und ohne Abzeichen, ganz unentgeldlich, demnach auch ohne Vergütung für Mantel und angeblich Bäffchen, Flöhre, sonstige Abzeichen, Verzehrungs-Kosten ꝛc. (mit alleiniger Ausnahme der Kirchen- und Grabes-Gebühren) geschieht.

§. 22.

Die Ausgaben und Beiträge anlangend, so sollen

a) die Laden die in den Artikeln bestimmten Beiträge alle 4 Wochen zur Erleichterung der Contribuablen erheben;

Dec. 15. b) die Sterbecassen müssen der Ordnung wegen, entweder aus ihrem bisherigen Cassen-Saldo, oder sonst durch Eincassirung so viel in Cassa haben, daß das Todtengeld jedesmal für 3 Todte vorräthig ist, damit die Nachbleibenden sogleich befriedigt werden können. Bei jedem vorkommenden Todesfalle muß alsdann die Eincassirung der Beiträge sogleich vorgenommen werden, damit jederzeit das Todtengeld für 3 Todte vorräthig sey.

c) Da übrigens nur Interessenten Alte und Deputirte seyn können: so haben diese, gleich allen übrigen Interessenten, die Beiträge zu leisten. Es wäre denn, daß ihnen in den Artikeln der verschiedenen Cassen oder Laden die Freyheit von Beiträgen ausdrücklich zugestanden seyn mögte: in diesem Falle sollen die Artikel gelten.

d) Wer aus einer Casse oder Lade austreten will, wird nach Maaßgabe der Vorschrift in den folgenden §. 25. ausgeschlossen. Er verliert sodann seinen gemachten Einschuß und allen Antheil an den Capitalien und Cassen-Fonds.

e) Spätestens innerhalb 4 Tagen nach gehörig bewiesenem Todesfalle muß das Todtengeld bezahlt werden.

§. 23.

Digitized by Google

§. 23. Dec. 15.

Die wohlthätige Einrichtung eines Schaden-Ersatzes bei Feuersbrünsten, einer Aussteuer einer Braut, und Vereinigung von Krankengeld bei mehreren Sterbecassen und Todtenladen, so wie von Todtengeld bei Krankenladen, darf beibehalten werden, insofern nach dem Ermessen der Commission die Unterstützung gestattet werden kann, ohne dem Hauptzweck zu schaden.

§. 24.

Ueber verschuldete Laden, oder solche, deren Bestand den Interessenten keine genugsame Sicherheit gewährt, und über die Mittel zur Erhaltung verschuldeter Laden, wird die Commission den Vorschlag der Verwaltung entgegennehmen, und das Weitere nach den Umständen verfügen.

§. 25.

Da mehrere Laden und Cassen durch übergroße Rückstände der Interessenten in ihren Finanzen sehr zerrüttet werden: so sind den Vorstehern die folgenden Bedingungen von neuem zur Pflicht gemacht:

a) Wie schon erwähnt ist, sollen zur Erleichterung der Interessenten alle 4 Wochen die Beiträge eingefordert werden.

Die Beiträge werden auch an den ordentlichen Ladentagen angenommen, damit sich niemand ent-

Dec. 15. schuldigen kann, wenn der Bote ihn nicht getroffen hat.

b) Der Bote fordert diese Zahlung für die Laden und Cassen gegen Quitung ein.

c) Wenn eine frühere Zahlung restirt, so wird bey den folgenden Aufforderungen dieser Rückstand mit eingefordert und mit notirt.

d) Es darf keine allgemeine Versammlung der Interessenten ohne vorgängige Genehmigung des Präses der Commission gehalten werden. Diese allgemeine Versammlungen, deren jedoch im Jahr nicht mehr als zwei seyn dürfen, werden ausser dem gewöhnlichen Ansagen in den Nachrichten bekannt gemacht.

Auch in diesen allgemeinen Versammlungen werden die Säumigen zur Bezahlung ihrer Schuld aufgefordert, und zu dem Ende die Restantenliste vorgelesen. Ueberdies sind in den Namenzetteln die sämmtlichen Schulden bei jedem einzelnen Namen aufzuführen, damit sich kein Säumiger wegen Unkenntniß derselben entschuldigen könne.

Dadurch werden aber die bisherigen Vorladungen der Säumigen nicht aufgehoben. Wer schuldig ist, muß

muß an diesem Ladentage entweder das, was er schuldig ist, bezahlen, oder von den Vorstehern der Lade Nachsicht erhalten. Dec. 15.

Versäumt er das erstere, oder ist wegen des letztern nichts auszurichten, so wird er vor den Präses dieser Commission geladen, und von der Commission eventualiter nach Befinden der Umstände, excludirt.

e) Die Beiträge oder Schulden derjenigen Mitglieder, die durch Krankheit oder andere unverschuldete Unglücksfälle in Rückstand sind, können nach dem Ermessen der am Ladentage, oder in der allgemeinen Versammlung anwesenden Mitglieder, und nach dem bisherigen Herkommen, aus der Armen-Casse bestritten werden, insofern die Kräfte derselben dazu hinreichen, jedoch mit Genehmigung der Commission.

f) Die Alten sind verpflichtet, diejenigen, welche länger als die Ladentage es gestatten, oder als sie Nachsicht erhalten haben, schuldig geblieben, vor die Commission fordern zu lassen, um sich dort entweder über passende Termine zu vergleichen, in welchem Falle den Säumigen die Citations-Kosten zur Last fallen, oder bei der Commission nach Befin-

Dec. 15. Befinden der Umstände auf Exclusion anzutragen.

g) Auf die Exclusion in Contumaciam kann nur nach vorangegangener zweimaliger Citation des Säumigen erkannt werden; ist derselbe nicht aufzufinden, so wird er zweimal, und zwar mit einem Zwischenraum von 4 Wochen, in den wöchentlichen Nachrichten zur Bezahlung aufgefordert. Bei der zweiten Citation und Aufforderung ist die Strafe der Exclusion ausdrücklich anzudrohen.

Nur eine von dem Präses ausgesprochene Exclusion hat Kraft und Gültigkeit.

Wird die Exclusion ausgesprochen, so erlischt dadurch jeder Anspruch der Lade auf rückständige Beiträge.

h) Interessenten, die in Hospitälern oder andern öffentlichen Instituten sind, können, so lange sie sich daselbst temporair wegen Krankheit befinden, keinesweges excludirt werden.

Desgleichen findet bei Interessenten einer Krankenlade, während sie krank sind, keine Exclusion statt, mit Ausnahme des §. 14. d. bemerkten Falles.

i) Etwa-

i) Etwanige schuldige Beiträge werden bei Auszahlung des Todten- oder Krankengeldes einbehalten. (§. 29.) Dec. 15.

k) Wer noch keine volle drei Ladentage Interessent gewesen, kann keine Ansprüche auf Todtengeld machen; bei Quartal-Laden sind in dieser Hinsicht zwölf volle Wochen immer für ein Quartal zu rechnen.

Anspruch auf Krankengeld können nur diejenigen bei Krankenladen machen, welche bereits 3 Ladentage Interessenten der Lade gewesen, und erst nach Ablauf dieser Zeit erkranken; für Krankheiten, die erweislich schon früher ihren Anfang nahmen, oder in den Artikeln der Laden besonders ausgeschlossen sind, wird kein Krankengeld bezahlt.

§. 26.

Damit über die Fonds der Armen-Cassen und deren Einflüsse kein Zweifel statt findet, so ist folgendes darüber bestimmt:

Die Fonds und Einflüsse jeder Armen-Casse sind:

a) der vorjährige Saldo;

b) ein jährlicher Beitrag von einem Schilling von jedem Interessenten;

c) ein freiwilliges Geschenk bei Auszahlung des Todtengeldes von denjenigen,

Dec. 15. gen, die das Todtengeld zu empfangen haben, welches in einem besonderen Buche zu notiren ist;

d) zehn Procent Abzug von den Todtengeldern derjenigen, deren Beiträge aus der Armen-Casse bestritten werden;

e) ein Beitrag von jedem neuen Mitgliede der Casse oder Lade von wenigstens 4 Schilling.

Ueber die Armen-Casse muß bei jeder Lade und Casse, eben so wie über die Haupt-Casse, der Commission jährlich Rechnung abgelegt werden, mit specieller Angabe der Einnahmen und Ausgaben.

Die Armen-Cassen und deren Einflüsse dürfen nicht anders als in Gemäßheit der im §. 25. e. dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, mit Vorwissen und Genehmigung der Commission, verwendet werden.

§. 27.

Da der Hauptzweck der Sterbecassen und Todtenladen ist, die Zurückgebliebenen zu unterstützen, so kann die Art des Todes keinen Einfluß auf die Auszahlung des Todtengeldes haben; vielmehr muß bei jeder Art, wie der Verstorbene auch um das Leben gekommen seyn mag, beständig das Todtengeld bezahlt werden. Nur der, welcher in activen Kriegsdienst zu Wasser oder

zu

zu Lande tritt, hört dadurch von selbst auf, Dec. 15.
Mitglied einer Lade zu seyn, da die Cassen
dabei nicht würden bestehen könnne.

§. 28.

Bei den Todtenladen und Sterbecassen ist folgendes als Maximum der Revenue der Alten und Boten festgesetzt; es hängt jedoch von der Interessentschaft ab, bei den neuen Wahlen die Summen noch niedriger zu bestimmen.

A. Für jeden der beiden Alten:

a) Auszahlung des Todtengeldes aus der Lade . . . . Ertrag 1 : — ß
b) Den Ladentag zu halten, aus der Lade : 1 : — :
c) Rechnungs-Ablegung mit Vorrechnung : 4 : — :
d) Für jede mit Erlaubniß des Präses zu haltende ausserordentliche Versammlung : 1 : — :

B. Für den Boten:

a) Gehalt . . . . . : 24 : — :
b) Namenbücher zu schreiben . . . . . : 2 : — :
c) Die Wohnrolle zu renoviren . : . . : 2 : — :
d) Sämmtlichen Interessenten anzusagen . : 2 : — :

e)

Dec. 15.

e) Dinte, Federn und Papier . . . Crtnr. 4 : — ß

f) Auszahlung des Todtengeldes . . . . . : 1 : — :

g) Von jedem Interessenten per Quartal . : — : 2 :

h) Von jedem neuen Interessenten bei dessen Eintritt . . . . : — : 4 :

Für diese Bezahlung müssen die Boten alle und jede Geschäfte besorgen.

Die Alten müssen dafür das Todtengeld selbst auszahlen und sich den Empfang im Quitungsbuche bescheinigen lassen.

Die Deputirten erhalten nichts.

Da die Krankenladen bei der geringeren Anzahl ihrer Mitglieder und schwächeren Einnahme so bedeutende Kosten nicht tragen können, so liegt die genaue Bestimmung derselben für jede Lade der Commission ob.

Die Alten müssen sich bei eigener Verantwortlichkeit alle vier Wochen von dem Boten das Eincassirte gegen Quitung einliefern lassen und in die Lade legen, zu welcher von den Alten und Deputirten jeder einen eigenen Schlüssel hat.

§. 29.

Die Meldung zum Krankengelde geschieht bei der Verwaltung der Lade.

Der

Digitized by Google

Der Kranke erhält alsdann unentgeld- Dec. 15.
lich von der Lade ein vorschriftsmäßig gedrucktes Formular, um es binnen 3 Tagen von seinem Arzte ausfüllen zu lassen, und dadurch die Art der Krankheit, und daß er dabey seine Geschäfte nicht verrichten könne, zu beweisen. Bei fortwährender Krankheit muß er dafür sorgen, daß ihm sein Arzt auf ein, wöchentlich neu vorzulegendes, Exemplar attestire: er sei noch in der Cur und für jetzt zu seinem Geschäft untüchtig.

Nur gegen ein solches, von einem hieselbst authorisirten Arzte, oder bei chirurgischen Fällen von einem authorisirten Wundarzte, ausgestelltes Attest, wird das Krankengeld wöchentlich ausgezahlt. Es dürfen davon nur die rückständigen Beiträge (§. 25. i.) einbehalten werden; wobei es der Commission jedoch überlassen bleibt, wegen besonderer Umstände billige Modificationen hinsichtlich dieses Abzuges zu machen.

Diese Atteste dienen den rechnungsführenden Alten als Quitungen, und zugleich als Belege ihrer Rechnung, und hat demnach der deputirte Commissair sie bei der Revidirung der Rechnung zu collationiren.

§. 30.

Ausserdem bleibt die Verwaltung verpflichtet, die Kranken wechselsweise zu besuchen, um sich selbst von der fortwährenden Krankheit zu überzeugen.

§. 31.

Digitized by Google

Dec. 15.

§. 31.

Der Kranke darf, so lange er Krankengeld erhält, nur ausgehen, wenn sein Arzt attestirt: es sei zu seiner Genesung erforderlich. Wird er ohne schriftliche Erlaubniß des Arztes ausser seiner Wohnung getroffen, so verliert er das Krankengeld für eine Woche.

Sobald ein kranker Interessent bei der Betreibung seines Gewerbes angetroffen wird, so verliert er in der Regel seinen Anspruch auf Krankengeld für die dermalige Krankheit.

Würde ein Interessent überführt, daß er während der Zeit, in welcher er Krankengeld erhält, ein Wirthshaus, Branntweinshaus oder Schenke und dergleichen, besucht, oder sich wohl gar betrunken habe, so ist er sofort des Krankengeldes verlustig.

§. 32.

Das Krankengeld ist auch denjenigen kranken Interessenten auszuzahlen, welche in einer öffentlichen oder Privat-Heilanstalt verpflegt werden. In solchen Fällen muß das erste Kranken-Attest durch die Behörde dieser Anstalt ausgefüllt werden, um die Lade von der Art der Krankheit zu vergewissern. So viel die Bescheinigung über die Dauer der Krankheit, und die Belege über das bezahlte Krankengeld (§. 29.) betrift, so vertreten sodann die Quitungen über das, der

Anstalt

Digitized by Google

Anstalt bezahlte Kostgeld und der Entlas- Dec. 15.
sungs-Schein ganz die Stelle der wöchent-
lichen ärztlichen Atteste.

Würde der Kranke jedoch in der Anstalt unentgeldlich verpflegt, so bleibt es in Hinsicht der Bezahlung des Krankengeldes bei den Bestimmungen der einzelnen Laden-Artikel, eventualiter aber der Commission.

§. 33.

Sollte ein Interessent auf längere Zeit verreisen, so hat er davon gehörige Anzeige an die Alten zu machen. Er hat während seiner Abwesenheit keinen Anspruch auf Krankengeld, bezahlt aber auch keine Zulage. Bei der Zurückkunft hat derselbe sich wieder zu melden und hat dann nach §. 25. i. erst nach Verlauf von 4 Wochen nach seiner Rückkehr Anspruch auf Krankengeld.

§. 34.

Für ärztlich erwiesene venerische Krankheiten, oder solche, die sich ein Interessent durch selbst verschuldete Schlägerei, durch Trunkenheit und dergleichen zuzieht, wird kein Krankengeld bezahlt.

§. 35.

Wer wegen eines Verbrechens bestraft wird, oder ein Gewerbe beginnt, wodurch er seinen guten Ruf verliert, hört auf, Laden-Mitglied zu seyn, und wird gesetzlich von der Commission excludirt.

§. 36.

Dec. 15.

§. 36.

Würde bei unverhältnißmäßiger Vermehrung der Kranken, die monatliche Ausgabe die Einnahme übersteigen, (wie sich denn nach der bisherigen Erfahrung annehmen läßt, daß unter gewöhnlichen Umständen eine Krankenlade wahrscheinlich nur bestehen kann, wenn bei einem Krankengelde von wöchentlich 3 mß an monatlicher Zulage wenigstens 5 ß; bei 4 mß, 6 ß; und bei 6, mß 8 ß gezahlt werden,) so müssen sich die Interessenten für solchen Zeitraum auf Antrag der Verwaltung und nach Genehmigung der Commission, eine Erhöhung der Zulage, oder Herabsetzung des Krankengeldes, (welche Letztere jedoch die, zu der Zeit bereits Krankengeld empfangenden Mitglieder nicht trifft,) gefallen lassen, damit der etwanige Fond der Lade nicht gänzlich erschöpft, und die prompte Auszahlung der Krankengelder dadurch nicht unterbrochen werde.

§. 37.

Alles, was nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeschafft oder verändert worden, ist als verbindlich in den Laden-Artikeln der Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen beizubehalten.

Alle solche Punkte hingegen, die in den Artikeln der Laden und Cassen enthalten seyn, und mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen möchten, sind für abgeschafft und ungültig zu achten.

So

So sind auch alle, ohne Genehmigung der Commission aufgenommene Artikel oder Beschlüsse der Laden und Cassen durchaus ungültig und unverbindlich. Dec. 15.

Alle diejenigen Interessentschaften der Laden und Cassen, deren Verwalter oder Officianten, die durch einen Beschluß oder Anordnung der Commission oder des Präses sich beschwert halten mögten, können sich deshalb intra decendium supplicando an E. H. Rath wenden. Gegen die Entscheidung des Rathes ist kein weiterer Recurs zulässig.

LV.

Die Notification wegen des während der Jahrmärkte hereinzubringenden Brodtes vom 12. Juni 1778 ist am 17. December 1828 renovirt. S. dieselbe in der vorigen Sammlung Th. I. S. 266. Dec. 17.

Digitized by Google

Register

über die

in diesem zehnten Bande

enthaltenen

Hamburgischen

Verordnungen

der Jahre 1827 und 1828.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register.

A.

Abgaben, s. Auctionen, Immobilien, Stempel, Thorsperre, Vergnügungen, Zehnten-Amt. — Seite

Accise.

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Prolongation der revidirten Accise-Ordnung v. 1825. mit einigen Abänderungen. 1827. Nov. 15. 52

Publicandum wegen der desfalsigen Abänderungen. 1827. Nov. 28. . . . 54

Rath- und Bürger-Schluß wegen interimistischer Prolongation der Accise-Ordnung auf 6 Monate. 1828. Nov. 13. 215

Aemter, s. Tischler.

Alsterschifffahrt, s. Fuhlsbüttel.

Archiv.

Propositio Senatus wegen Beschränkung der für die Verwaltung des Archivariats bestimmten Zeit von 10 Jahren auf 5 Jahre. 1828. Jul. 3. 139

Erneuerter desfalsiger Antrag Senatus. 1828. Oct. 9. 202

Armen-Ordnung, s. Collecten.

Digitized by Google

Arreste. Seite

Extr. Prot. Senatus betreffend die Arrestfreiheit der Gagen der besoldeten Mitglieder des Bürger-Militairs. 1828. Dec. 8. 223

Auctionen.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von Auctionen, bis Ende 1831. 1828. Jul. 3. . 138

Aussetzungen. s. Prätoren.

B.

Bäcker.

Erneuerte Notification wegen des während der Jahrmärkte hereinzubringenden Brodtes. 1828. Dec. 17. 253

Bergedorf, s. Vierlande. Wittwen-Cassen.

Bierkarrenlehne, s. Brauwesen.

Brasilien.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handelsconvention mit Brasilien v. 1827. Nov. 27. 1828. Febr. 21. 69

Abdruck derselben. 70

Brauwesen.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung der Bierkarrenlehne. 1828. Jul. 3. 139

Desfalsige Bekanntmachung.

Brodt, s. Bäcker.

Brookthor, s. Thorsperre.

Digitized by Google

Bürger-Convente, s. Rath- und Bürger-Schluß. Seite

C.

Collecten.

1) Für die Armen-Ordnung 1827. März 28. 13

1827. Dec. 12. 56

1828. März 7. . . . . 104.

1828. Dec. 223

2) Für den Krankenhof. 1827. Oct. 8. 52

3) Für die im Kriege fürs Vaterland Verwundeten ꝛc. 1827. Sept. 17. 51

1828. Oct. 1. 200

4) Für das Waisenhaus. 1828. Oct. 6. 200

D.

Deichthor, s. Thore.

E.

Eigenthums-Veränderungen, s. Immobilien.

Elb-Tonnen, s. See-Tonnen.

F.

Feste, s. Säcularfest.

Frankreich.

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Auflösung der zur Liquidirung und Vertheilung der französischen Entschädigungs-Gelder niedergesetzten Commission. 1827. Jan. 18. 4

Fremde, s. Matrosen.

Erneu-

Digitized by Google

Erneuertes Publicandum wegen der sich hier aufhaltenden Fremden. 1828. Jan. 21. Seite 68

Fuhlsbüttel.

Verordnung wegen der Alsterfahrt bey Fuhlsbüttel und wegen des Durchlasses der Schiffe bey der Fuhlsbüttler Schleuse. 192

G.

Garnison.

Antrag Senatus wegen einer Pension für den Major to der Horst. 1827. Jan. 18. 3

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Bewilligung derselben. 1827. May 3. . 16

Gefängnisse.

Antrag Senatus wegen Erbauung eines Detentions-Gefängnisses. 1827. May 3. 14

Rath- und Bürger-Schluß wegen derselben. 1827. Nov. 15. 53

St. Georg, s. Stadtgraben. Thore.

Gerichte, s. Prätoren.

Grundsteuer.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der allgemeinen Grundsteuer für 1828. 1827. May 3. . . . 13

für 1829. 1828. Jul. 3. 138

H.

Hafen-Kande, s. Wassernoth.

Hohes Wasser, s. Wassernoth.

Digitized by Google

Hunde. Seite

Mandat die Tödtung herrenloser Hunde betreffend. 1827. Jul. 11. . 43

Bekanntmachung desfalls. 1828. Jul. 30. 171

Erneuertes Mandat, die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betreffend. 1827. Jul. 27. 44

Desgleichen 1828. Jul. 30. 172

J.

St. Jacobi Kirche.

Rath- und Bürger-Schluß wegen des Thurmbaues derselben. 1827. May 3. 13

Jagd.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung der Jagdbefugniß der Großbürger. 1827. May 3. 15

Desfalsige Bekanntmachung. 1827. May 4. 16

Bekanntmachung gegen die Ausübung der Jagd durch Privat-Personen. 1827. Sept. 12. 49

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Jagd-Verordnung. 1828. Jul. 3. . 138

Jagd-Verordnung. 1828. Jul. 4. . 144

Immobilien.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen bis Ende. 1831. 1828. Jul. 3. 138

K.

Kinder.

Bekanntmachung wider den Unfug und Frevel der Knaben auf Straßen und Spaziergängen. 1828. Jul. 28. . . . 170

Krankenhaus, s. Collecten.

Digitized by Google

L.

Ländereyen. Seite

Bekanntmachung die zur Vermessung des Landes errichteten Signale betreffend. 191

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Prolongation des Contributions-Plans für das Landgebiet, mit Ausnahme der persönlichen Steuer und der Gewerbe-Concessions-Abgabe für 1828 und Erhebung des desfalls Bestandenen, für die Kämmerey. 1827. Nov. 15. 52

Leichter-Schiffe.

Bekanntmachung wegen der Besichtigung der die Elbe unterwärts bis Cuxhaven befahrenden Leichter-Schiffer. 1822. Jan. 19, u. 1827. Oct. 12. . . . 50

Leuchtschiff.

Bekanntmachung wegen des zweiten Leuchtschiffes an der Mündung der Elbe. 1827. Aug. 25. 44

Liquidations-Commission, s. Frankreich.

M.

Mäkler.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Abänderung des 20. §. der Mäkler-Ordnung. v. 9. Dec. 1824. 1828. Oct. 9. 201

Anhang zur Mäkler-Ordnung. 1828. Oct. 9. 204

Matrosen, s. Nord-America.

Mandat gegen das Borgen an fremde Matrosen. 1827. Sept. 5. 47

Mexico.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Mexico, v. 6. Juny 1827; 1828. Febr. 21. 69

Digitized by Google

N.

Nachdruck. Seite

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Verordnung wider den Nachdruck. 1828. Jul. 3. 138

Abdruck derselben. 140

Nachtwache.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Vermehrung dieses Corps um 24 Mann. 1827. Jan. 18. 3

Niederbaum.

Bekanntmachung die künftige frühere Oeffnung und spätere Schliessung des Niederbaumes im Winter betreffend. 1828. Nov. 26. 222

Nord-America.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit den Vereinigten Nord-Americanischen Staaten v. 27. Nov. 1827, 1828. Febr. 21. 69

Abdruck derselben. 108

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification eines Zusatz-Artikels zu derselben, betreffend die Auslieferung von Seeleuten. 1828. Oct. 9. 201

Abdruck desselben. . . . . .

O. P.

Prätoren, s. Arreste.

Instruction für die mit den Pfändungen und Aussetzungen beauftragten Prätur-Offizianten. 1828. Jan. 2. . . 59

Digitized by Google

Prediger, s. Wittwen-Casse. Seite

Preußen.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Preußen. 1828. Nov. 13. . 214

Abdruck derselben. 216

Q. R.

E. H. Rath. s. Archiv. Syndicat.

Rath- und Bürger-Convente.

von 1827. Jan. 18. 3
— — May 3. 13
— — Nov. 15. 52
— 1828. Febr. 21. 69
— — Jul. 3. 137
— — Oct. 9. 200
— — Nov. 13. 214

S.

Säcularfest.

Bekanntmachung die Feier des dritten Säcularfestes der bürgerschaftlichen Verfassung betreffend. 1828. Sept. 24. . 196

Polizey-Bekanntmachung, rücksichtlich der am 24. Sept. in polizeylicher Hinsicht zu beobachtenden Ordnung. 1823. Sept. 25. 197

Sandthor, s. Thorsperre.

Schauspiele.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Befreiung der Direction des Stadt-Theaters von der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen v. 1827 bis 1831; 1827. May 3. 15

Digitized by Google

Seite

Schifffarth- und Hafen-Deputation, s. Leichter-Schiffer. Leuchtschiff. Seetonne.

Schleuse, s. Fuhlsbüttel.

See-Tonne.

Nachricht wegen der auswärts geborgenen Hamburgischen See-Tonnen, Chaloupen ꝛc. 1827. März 21. 12

Spar-Casse.

Organisations-Plan derselben. 1827. May. 18

Stadtgraben.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Anlegung einer Fußbrücke über denselben von der vormaligen Bastion David und Anlegung eines Fußweges zur Communication mit der Vorstadt St. Georg. 1828. Oct. 9. 202

Steinkohlen.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer nachträglichen Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels. 1827. May 3. 15

Verordnung deshalb. 1827. May 7. . . 17

Steinthor, s. Thorsperre.

Stempel.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Stempel-Abgaben, bis Ende 1831; 1828. Jul. 3. 138

Desgl. wegen Bevollmächtigung E. Oberalten Behufes eines Additaments zur Stempel-Ordnung. 1828. Jul. 3. . . 138

Sturmfluthen, s. Wassernoth.

Syndicat.

Rath- und Bürger-Schluß wegen ausserordentlicher Ergänzung desselben. 1827. Jan. 18. 3

Antrag

Digitized by Google

Antrag Senatus wegen des Honorars des Hr. Syndicus Oldenburg bey dessen Entlassung und Erklärung pro Emerito. 1827. Nov. 15. . . . . Seite 53

T.

Thore.

Bekanntmachung den Einlaß in die Thore, und Wiederauslaß aus denselben, in Nothfällen betreffend. 1828. April 14. 104

Thorsperre.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Thorsperre bis Ende 1831; 1828. Jul. 3. 138

Rath- und Bürger-Schluß wegen definitiver Einführung der Sperre im Brookthore, Sandthore und im Thor Nro. 4; 1828. Jul. 3. . . . 138

Rath- und Bürger-Schluß den künftigen freien Auslaß aus dem Stein- und dem Deichthore, für Fußgänger bis 10 Uhr Abends betreffend. 1828. Nov. 13. 214

Bekanntmachung desfalls. 1828. Nov. 19. 222

Tischler.

Bekanntmachung wegen der unzünftigen Tischlergesellen, so wie des Zuschickens der Gesellen. 1828. März 10. 102

Todtenladen und Sterbecassen.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer revidirten Verordnung für die Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen. 1828. Nov. 13. 214

Revidirte Verordnung wegen der Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen. 1828. Dec. 15. 224

Digitized by Google

U. V.

Verfassung, s. Säcularfest. Seite

Vergnügungen (Oeffentliche), s. Schauspiel.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen bis Ende 1831. 1828. Jul. 3. 138

Vierlande, s. Bergedorf.

Erneuerte Vormundschafts-Ordnung für die Vierlande und Geesthacht. 1828 July . 154

Vormundschaften.

Propositio Senatus wegen einer neuen Vormundschafts-Ordnung und transitorischer Verfügungen in Ansehung der älteren Vormundschaften. 1828. Oct. 9. 201

W.

Waisenhaus, s. Collecten.

Wall.

Bekanntmachung wegen der Passage auf dem Walltheile über die Lombardsbrücke bis zu der Abfahrt nach dem Holzdamme, bey nächtlicher Zeit. 1827. April 9. 104

Wassernoth.

Revidirte Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bey Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat. 1827. Jan. 22. 4

Publicandum über die bey den Signalen bey hohem Wasser und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen. 1827. Jan. 24. 10

Digitized by Google

Wittwencasse. Seite

Statuten der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen derjenigen Prediger, welche zum Hamburgischen, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiete gehören. 1828. July. 173

Z.

Zehnten-Amt.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zehnten-Abgabe und Collateral-Erbschafts-Steuer bis Ende 1831; 1828. Jul. 3. 138

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Wieder-Verpachtung des Zehnten-Actuariats an Hr. Dr. Busch auf 4 Jahre. 1828. Jul. 3. 139

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google